# Das Rätesystem als neue Staatsidee

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

eingereicht von

Dmitrij Fritz Möhle aus Marburg

Bielefeld 1929

Westfälische Buch- und Kunstdruckerei Gustav Thomas, Bielefeld

Als Dissertation von der juristischen Fakultät angenommen am 10. August 1926

Berichterstatter:
Professor Dr. jur. Dr. phil. F. Genzmer

Gewidmet dem Andenken meiner geliebten Mutter

**Lydia Dmitrijewna Möhle**

geb. von Jswêkowa

der Führerin meiner Jugend und dem Vorbilde meines Lebens, die mir der grausame Kampf um das Rätesystem so früh entriß, geschrieben in ernstem Gedenken aller meiner Freunde, die im Streite um das Rätesystem hüben und drüben ihr Leben ließen.

# Schrifttum.

Angeführt ist im Texte nur mit Namen. Wenn mehrere Werke eines Verfassers angeführt sind, ist im Nachweis das Stichwort in Klammern beigefügt.


1. **Adler**, Max: Staat und Sozialismus, Wien, 1922.
2. **Adler**, Max: Demokratie und Rätesystem (Staat), Wien, 1929.
3. **Anschütz**: Deutsches Staatsrecht, 1924.
4. **Arbeiterrat**, Der, Wochenschrift, Herausgeber Däumig, Berlin, Jahrg. 1919, 1920.
5. **Aristoteles**: Opera omnia (gr. u. lat.), Paris 1848, Bd. I, Politikon.
6. **Arndt**, Adolf: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1921.
7. **Aufhäuser**, S.: Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte, in Recht und Wirtschaft, 1921, S. 125 ff.
8. **Axhausen**: Utopie und Realismus im Betriebsrätegedanken, Berlin, 1920.
9. **Bauer**, Oberst O.: Das Land der roten Zaren, Hamburg, 1925.
10. **Bebel**, A.: Die Frau und der Sozialismus, 9. Aufl., 1891.
11. **Bebel**, A.: Unsere Ziele, Soz.-dem. Bibl. B., 1886.
12. **Behringer**, F.: Fortbildung der wirtschaftlichen Räteverfassung, Hamburg, 1920.
13. **Bendix**, Dr. L.: Bausteine zur Räteverfassung (Bausteine), Berlin, 1919.
14. **Bendix**, Dr. L.: Grundsatzlosigkeiten in den beiden amtlichen Verfassungsentwürfen (Grundsatzlosigkeiten), Berlin, 1919.
15. **Berliner**, Dr. C.: Aufgaben der Bezirkswirtschaftsräte, in Recht und Wirtschaft, 1921, S. 72 ff.
16. **Bernstein**, Ed.: Der Sozialismus einst und jetzt (Sozialismus), 4. Aufl., Berlin, 1923.
17. **Bernstein**, Ed.: Probleme des Sozialismus (Probleme), Neue Zeit, XV. Jahrg., 1896/97, Bd. II.
18. **Borchardt**, Jul.: Demokratie und Freiheit, 4 Hefte, Berlin, 1918.
19. **Braun**, Edler von: Die Zukunftsbedeutung des Reichswirtschaftsrates, in Recht und Wirtschaft, 1921.
20. **Bredt**, Joh. V.: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, Berlin, 1924.
21. **Brunet**, René: La constitution allemande de 11. août 1919, Paris, 1921.
22. **Bucharin**: Programm der Kommunisten (Bolschewiki), Wien, 1918.
23. **Cohen**, M. (Reuß): Der Aufbau Deutschlands und der Rätegedanke, Berlin, 1919.
24. **Cunow**, Hch.: Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, 2 Bände, Berlin, 1920.
25. **Curtius**, Dr. O.: Bismarcks Plan eines Volkswirtschaftsrates (Bismarck), Berlin, 1919.
26. **Curtius**, Dr. O.: Demokratie und Rätesystem (Demokratie), Berlin, 1919.
27. **Däumig**, Ernst: Der Aufbau Deutschlands und der Rätegedanke (Aufbau), Berlin, 1919.
28. **Däumig**, Ernst: Das Rätesystem (Reden), Berlin, 1919.
29. **Deichmann**, Hilmar: Der Reichswirtschaftsrat, Diss. (Maschinenschrift), Jena, 1923.
30. **Engels**, Fr.: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 3. Aufl.
31. **Engels**, Fr.: Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, 6. Aufl., Stuttgart, 1894.
32. **Erhard**, Alb.: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat, Diss. (Maschinenschrift), Würzburg, 1922.
33. **v. Freytagh Loringhofen**, Frh.: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München, 1924.

34. **Freiters,** A.: Räte, Selbstorganisation und Reichsverfassung, Berlin, 1919.
35. **Gawronsky,** Dm.: Bilanz des russischen Bolschewismus, Berlin, 1919.
36. **Gerland,** H. B., Prof.: Die Mitwirkung der Räte an der Gesetzgebung, Berlin, 1919.
37. **Giese,** F., Prof.: Verfassung des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Berlin, 1923.
38. **Giesecke:** Wirtschaftliche Selbstverwaltung als juristischer Begriff, in Recht und Wirtschaft, 1921, S. 205 ff.
39. **Glum,** Dr.: Das Problem des Reichswirtschaftsrates, in Recht und Wirtschaft, 1921.
40. **Grotius,** Hugo: De iure belli ac pacis, 2. Aufl. (lat.), Amsterdam, 1631.
41. **Gutmann,** Fz.: Das Rätesystem, München, 1922.
42. **Gurvič,** G. S.: Osnovy sowjetskoj konstituzii (Grundlagen der Sowjetverfassung), russ., 4. Aufl., Moskwa, 1924.
43. **Hatschek,** Jul., Prof.: Das Reichsstaatsrecht, Berlin, 1923.
44. **Hatschek,** Jul., Prof.: Deutsches und preußisches Staatsrecht (Kl. Ausgabe), Band I, Berlin, 1922.
45. **Hobbes:** Elementa philosophica de cive (lat.), Amsterdam.
46. **Humboldt,** W. v.: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Leipzig, Reclam.
47. **Jahn,** Fr.: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat, Diss. (Maschinenschrift), Jena, 1922.
48. **Jellinek,** Gg.: Allgemeine Staatslehre (Staatslehre), 3. Aufl., Berlin, 1914.
49. **Jellinek,** Gg.: Ausgewählte Schriften und Reden (Auswahl), Band II, Berlin, 1911.
50. **Kappel,** Fr.: Historische Wurzeln des Rätegedankens, Diss. (Maschinenschrift), Frankfurt a. M., 1922.
51. **Kautsky,** Karl: Demokratie oder Diktatur (Diktatur), Berlin, 1918.
52. **Kautsky,** Karl: Das Erfurter Programm (Erf. Programm), 13. Aufl., Stuttgart, 1919.
53. **Kautsky,** Karl: Soziale Revolution (Revolution), Berlin, 1911.
54. **Kautsky,** Karl: Sozialisierung u. Arbeiterräte (Sozialisierung), Wien, 1919.
55. **Kautsky,** Karl: Von der Demokratie zur Staatssklaverei (Staatssklaverei), Berlin, 1921.
56. **Kelsen,** Hans: Der soziologische und der juristische Staatsbegriff (Staatsbegriff), Tübingen, 1922.
57. **Kelsen,** Hans: Sozialismus und Staat (Sozialismus), 2. Auflage, Leipzig, 1923.
58. **Kistjakowskij,** A.: Obschteswo i litschnostj (Gesellschaft und Einzelwesen), russ., Kiew, 1909.
59. **K. P. R.:** Neues Programm der kommunistischen Partei Rußlands (russ.), Moskwa, März 1919.
60. **Kramář,** Dr. K.: Die russische Krisis, München, 1925.
61. **Kreft,** A.: Diktatur des Proletariates und Rätedemokratie, Berlin, 1919.
62. **Kronheim,** W.: Staatsrechtliche Stellung des Reichswirtschaftsrates, Diss. (Maschinenschrift), Frankfurt, 1922.
63. **Lenin,** N. (Uljanow, Wl.): Gesammelte Werke (russ.), XXI Bände, Moskwa, 1922.
64. **Lenin,** N.: Die Diktatur des Proletariates und der Renegat Kautsky, Berlin, 1919.
65. **Lenin,** N.: Blijajschija sadatschi sowjetskoj wlasti (Aufgaben der Sowjetmacht), russ., Moskwa, 1927.
66. **Lenin,** N.: Staat und Revolution, Berlin, 1918.
67. **Lenz,** Fr.: Staat und Marxismus, Berlin, 1921.
68. **Luxemburg,** Rosa: Was die Epigonen aus den Marxschen Theorien gemacht haben, Leipzig, 1921.
69. **Macauly:** History of England (engl.), Band III, London, 1912.

70. **Maklezow, Timaschew, Alexejew:** Das Recht Sowjet-Rußlands, Tübingen 1925.
71. **Marchlewski,** Jul.: Das Rätesystem, Essen, 1919.
72. **Marx,** Karl: Bürgerkrieg in Frankreich, Berlin, 1906.
73. **Marx-Engels:** Das kommunistische Manifest (Komm. Man.), 8. Aufl., Berlin, 1918.
74. **Marx-Engels:** Gesammelte Schriften, Herausgeber Mehring, 3 Bände, Stuttgart, 1902.
75. **Meißner,** Otto: Das Staatsrecht des Reiches und der Länder, 2. Aufl., Berlin, 1923.
76. **Metzner,** M.-Luise: Rätesystem u. Wirtschaftsleben, Diss. (Maschinenschrift), Breslau, 1921.
77. **Minck,** Fr. M.: Rätesozialismus, Berlin, 1920.
78. **Mitzlaff:** Die Zuständigkeit der Bezirkswirtschaftsräte, in Recht und Wirtschaft, 1921, S. 121 ff.
79. **Möhle,** D. F.: Ursachen der Katastrophe in Rußland, 1926.
80. **Montesquieu,** Ch. de: De l'esprit des lois, Paris, 1832.
81. **Oppeln-Bronikowski,** F. v.: Reichswirtschaftsrat und berufsständischer Gedanke, Berlin, 1920.
82. **Pannekoek:** Massenaktion und Revolution, in Neue Zeit, Band XXX, 1912, II, S. 541 ff.
83. **Plato:** Die Gesetze, Übers. Apelt, 2 Bände, Leipzig, 1916.
84. **Plato:** Der Staat, Übers. Apelt, 4. Aufl., Leipzig, 1916.
85. **Plato:** Politikos, Übers. Apelt, Leipzig, 1914.
86. **Plechanow:** Anarchismus und Sozialismus, Berlin, 1911.
87. **Ploetz,** Gg.: Der Reichswirtschaftsrat, Berlin, 1922.
88. **Poetsch:** Reichsverfassung, Berlin, 1920.
89. **Pohl,** Dr. W.: Reichswirtschaftsrat, in D. A. Z. 1925, Nr. 486/87, 494/95.
90. **Polybios:** Die politischen Grundlehren (Kapitel XXX ff. der römischen Geschichte), Reclam.
91. **Potthoff:** Rätesystem und Berufsparlament, Berlin, 1920.
92. **Price,** M. Ph.: Germany in Transition (engl.), London, 1923.
93. **Radek,** Karl: Die Entwicklung des Sozialismus von der Wissenschaft zur Tat (Entwicklung), Wien, 1918.
94. **Radek,** Karl: Von der Oktoberrevolution bis zum Friedensvertrag von Brest-Litowsk (russ.), Bern, 1918.
95. **Rathenau,** F.: Parlament und Räte (Parlament), Charlottenburg, 1920.
96. **Rathenau,** F.: Partei und Rätesystem (Parteien), Charlottenburg, 1920.
97. **Römer,** Jos.: Gedanke der berufsständischen Vertretung und der Reichswirtschaftsrat, Diss., Leipzig, 1922.
98. **Römer,** W.: Entwicklung des Rätegedankens in Deutschland, 1921.
99. **Rousseau,** J. J.: Du contrât social, Paris, 1896.
100. **Rousseau,** J. J.: Lettres de la Montagne, Amsterdam, 1872.
101. **Schauer,** B.: Das Rätesystem in Deutschland, Diss. (Maschinenschrift), Jena, 1922.
102. **Schmitt-Dorotič,** C.: Die Diktatur, München, 1921.
103. **Schwinnecke,** K.: Der vorläufige Reichswirtschaftsrat, Diss. (Maschinenschrift), Jena, 1922.
104. **Smith,** Ad.: Commonwealth, London, 1912.
105. **Steiner,** Rud.: Kernpunkte der sozialen Frage, München, 1919.
106. **Stein,** Lorenz: Geschichte der politischen und sozialen Bewegung in Frankreich, 1847.
107. **Stier-Somlo:** Betriebsrätegesetz (Kommentar).
108. **Stier-Somlo:** Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd, I, Berlin, 1924.
109. **Tatarin-Tarnheyden,** Dr. E.: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin, 1922.

110. **Tatarin-Tarnheyden,** Dr. E.: Der Reichswirtschaftsrat und seine Reform, in D. A. Z. 1925, Nr. 452/53.
111. **Täubler,** Alex: Rätearbeit u. Nationalversammlungstragödien (Rätearbeit), Wien, 1919.
112. **Täubler,** Alex: Sozialisierung und der neue Geist der Zeit (Sozialisierung), Wien, 1919.
113. **Thukydides:** Historia belli Peloponnesiaci (gr. und lat.), Paris, 1884.
114. **Trade Unions in Sowet-Russia:** Documents compiled by the I. L. P. information Com. and the International Section of the Labour Research Departement, London, 1920.
115. **Triepel:** in Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 39.
116. **Trotzki,** Leo: 1917. Die Lehren der Revolution (Lehren), Berlin, 1925.
117. **Trotzki,** Leo: Rossia w revoluzii 1905 (Rußland in der Revolution), russ., Moskwa, 1918.
118. **Trotzki,** Leo: Terrorismus u. Kommunismus (Anti Kautsky), Berlin, 1920.
119. **Verfassung der R.S.F.S.R.:** Moskwa, 1919.
120. **Verfassung der R.S.S.U.:** Moskwa, 1922.
121. **Vogel, H.:** Betriebsräte, 1919.
122. **Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk:** Essen, Jahrgang 1920.
123. **Wittmeyer,** Leo: Die Weimarer Verfassung, Tübingen, 1922.

## Zeitschriften.

124. Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1920.
152. Zeitschrift f. d. priv. u. öffentl. Recht d. Gegenwart, Wien, Jahrg. 1903, Band 30.
126. Iswestija (Nachrichten), Tageszeitung (russ.), Moskwa, Jahrg. 1919/1925.
127. Jegenedjelnik sowjetskoj justizii (Wochenschrift für Sowjetrecht), russ., Moskwa, Jahrg. 1922.
128. Prawo i gisnj (Recht und Leben), russ., Moskwa, Jahrg. 1920/1922.
129. Sowjetskoje prawo (Sowjetrecht), russ., Moskwa, Jahrg. 1921/1923.
130. Swod sakonow R.S.F.S.R. (Gesetzsammlung), russ., Moskwa, 1923.

## Gesetze.

131. Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919.
132. Verfassung des Freistaates Preußen.
133. Geschäftsordnung des Reichstags.
134. Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 nebst Ausf.-B. O.B.O.
135. Verordnung betr. Bildung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates.
136. Gesetz betr. Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3. 1920.
137. Ausführungsbestimmungen zu § 136 vom 21. 8. 1920.
138. Gesetz betr. Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. 4. 1920.
139. Ausführungsbestimmungen zu § 138 vom 18. 7. 1920.
140. Entwurf eines Gesetzes zur Bildung des Reichswirtschaftsrates (vom Reichswirtschaftsministerium, 1925).

## Nachtrag.

141. Zeitschrift für Ostrecht, Berlin, Jahrgang 1927/29.
142. **Calville,** E.: Der berufsständische und der Rätegedanke in ihrer Beziehung zur modernen Staatsidee, Berlin, 1926.
143. **Kottler,** W.: Der Rätegedanke als Staatsidee, Leipzig, 1925.
144. **Trotzki,** Leo: Grundfragen der Revolution, Hamburg, 1926.
145. **Trotzki,** Leo: Die wirkliche Lage in Rußland, Hellerau, 1928.

# Inhalt.

# Vorwort.

Über die Frage des Rätesystems ist gerade in Deutschland so viel geschrieben worden, daß es zunächst kaum möglich erscheint, hierzu noch etwas grundlegendes Neues zu sagen. Die Frage ist im Zusammenhang mit den vielfach mißverstandenen Bestimmungen der Reichsverfassung vom gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Standpunkte aus behandelt worden, da man in der Verfassung eine Widerspiegelung der verschiedenen neuen Staatsideen finden zu können glaubte.

Seit den ersten Verhandlungen über die neue deutsche Reichsverfassung bürgerte sich für die Bestimmungen der Artikel 165 und 156 die Bezeichnung „Verankerung des Rätesystems in der Reichsverfassung" ein, und der Hauptkampf um die Verfassung wurde durch das ganze Jahr 1919 im Hinblick auf diese Verankerung des Rätesystems ausgefochten. Diese Verankerung wurde geradezu als der Zweck und der Sieg der Novemberrevolution hingestellt.

Wie so viele Bezeichnungen jener politisch äußerst erregten Zeit stellt auch diese zunächst nur ein Schlagwort jener Parteien dar, welche die Revolution erstrebt und den Arbeitern große Versprechungen gemacht hatten. Diese Schlagworte sollten jene Errungenschaften bezeichnen, um deretwillen die Vorkämpfer der Revolution Kraft, Gesundheit und z. T. Leben geopfert hatten und um deretwillen das gesamte deutsche Volk in eine wirtschaftliche Abhängigkeit von den Siegerstaaten geraten ist, die nicht zuletzt den deutschen Arbeiter trifft.

Es ist eigentümlich, daß bei allen Betrachtungen dieser Frage die politischen Leidenschaften selbst in wissenschaftlichen Kreisen so stark mitspielten, daß bis heute noch nicht der Versuch unternommen worden ist, den Begriff des Rätesystems in voller Klarheit herauszuarbeiten und bei näherer Untersuchung festzustellen, daß das Schlagwort von der Verankerung des Rätesystems keinerlei praktischen Inhalt besitzt, und daß dementsprechend vom Standpunkt der Sozialisten die deutsche Revolution einen großen Mißerfolg darstellte, welchen zuzugeben die Sozialisten sich wohlweislich gehütet haben, und welchen für sich auszunutzen das Bürgertum in den Revolutionsjahren zu schwach gewesen ist.

Wohl liegen einzelne Versuche, das Rätesystem zu schildern, vor, aber keiner von ihnen erfaßt das Kernproblem des Rätegedankens, so daß auch in der wissenschaftlichen Literatur heute noch der Begriff des Rätesystems zur Bezeichnung so grundsätzlich verschiedener Staats- und Wirtschaftsformen gebraucht wird, daß eine klare Abgrenzung unbedingt notwendig erscheint.

Einmal haben die rätischen Sozialisten, durch politische Tagesfragen beschäftigt, eine dogmatische Klärung des rätestaatlichen Gedankens unterlassen, aber auch das Bürgertum hat nicht in genügendem Maße das staatsphilosophisch völlig Neue des Rätesystems erklärt und wendet sich in seinem Abwehrkampf lediglich gegen die Form und nicht gegen den Inhalt.

Entsprechend der Vernachlässigung gerade der staatsphilosophischen Seite sollen die staatsrechtlichen Gesichtspunkte in der vorstehenden Arbeit in den Vordergrund gestellt werden. Doch wird sich ein Eingehen auf die soziologische und wirtschaftliche Seite der Frage nicht ganz vermeiden lassen.

Ich bin mir dessen bewußt, daß es unmöglich ist, in dem Rahmen einer so kurzen Abhandlung die Probleme auch nur annähernd zu erschöpfen. Es würde dies das Werk einer jahrelangen Arbeit bedeuten. Ich möchte nur versuchen, die Grundprobleme und Leitgedanken des Stoffes aufzudecken, um sie einer weiteren Erörterung zu eröffnen. Dabei betrachte ich es als meine Hauptaufgabe, die Frage ausschließlich von ihrer staats- und gesellschaftsphilosophischen Seite zu betrachten, ohne zum Rätesystem selbst oder auch zu den ihm zu Grunde liegenden politischen Gedankengängen positiv oder negativ Stellung zu nehmen.

Gerade das Staatsrecht muß in besonderem Maße frei sein von politischer Einstellung, und wenn es mir gelingen sollte, meine Skizze von parteidoktrinären Einflüssen frei zu halten, so betrachte ich meine Aufgabe damit als erfüllt, ein Körnchen zur objektiven Betrachtung des neuesten und in seiner Isoliertheit interessantesten Staatsproblems beigetragen zu haben.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, meinen verehrten Lehrern, vor allem den Herren Professor Dr. Genzmer in Marburg und Dr. jur. Schäfer in Münster meinen aufrichtigsten Dank für die Förderung meiner staatsrechtlichen Ausbildung und für die Vertiefung meiner Kenntnisse auszusprechen.

Mein besonderer Dank für die liebenswürdige Kritik meiner Vorarbeiten und für das wohlwollende Interesse gebührt auch Herrn Senatspräsidenten Dr. Scherling in Hamm.

Marburg, im Sommer 1926.

I. Teil.

# Wesen und Inhalt des Rätesystems.

Allein die Tatsache, daß die Organisation von Räten in der Deutschen Verfassung als Rätesystem bezeichnet wird, sagt zur Genüge, wie dehnbar der Begriff im gewöhnlichen Gebrauche erscheint. Schon bei oberflächlicher Betrachtung geben sich die Organisationen der Art. 165, 156 R.V. als die Auswirkung dreier Gedankengänge zu erkennen. Hierin ist zunächst der berufsständische Gedanke in seinem wesentlichsten Teile verwirklicht; ferner finden wir hier den Bismarckschen Gedanken der losgelösten Wirtschaftsverfassung wieder; endlich sind auch sozialistische Gedanken, vor allem in den Einrichtungen des Art. 156, enthalten.

Dies Ergebnis dreier einander wesensfremder Gedankengänge wird mit dem Namen Rätesystem bezeichnet, der bis dahin nur für das sozialistische Staatssystem Anwendung fand. Aber darüber hinaus werden von einzelnen Schriftstellern auch die einzelnen Bestandteile dieses Systems, vor allem sogar der berufsständische Gedanke, als Rätesystem bezeichnet.

Es kommt hinzu, daß das Rätesystem bald als Staats-[1]), bald nur als Wirtschaftssystem[2]), bald gar als beides zugleich[3]) in der Literatur Erwähnung findet.

Wir haben nun im folgenden zu prüfen, ob diese verschiedenartigen Staats- und Wirtschaftsgedanken tatsächlich so ähnlich sind, daß sie den gleichen Namen verdienen, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, welche von den verschiedenen Formen wirklich das Rätesystem ist, und worin das Wesen dieses Systems besteht.

Ich werde den Rätegedanken zunächst als staatsrechtliches System untersuchen und in dieser Hinsicht eine scharfe Abgrenzung zu finden bestrebt sein. Ob und inwieweit es dann noch nötig sein wird, auf die wirtschaftliche Auffassung des Rätesystems einzugehen, wird erst dieses Ergebnis zeigen können. Vor allem wird sich erst dann klar erkennen lassen, ob das sogenannte wirtschaftliche Rätesystem ohne das politische überhaupt denkbar ist, und ob es andererseits nicht einen notwendigen Bestandteil des letzten ausmacht.

[1]) Z. B. Trotzki, Lenin u. a. Bolschewiken.
[2]) Z. B. W. Rathenau u. a. Planwirtschaftler.
[3]) Z. B. Bendix, Gutmann u. a.

Unter den Staatssystemen bewegen sich die mit Rätesystem bezeichneten Formen im wesentlichen zwischen dem berufsständischen Staate und der sozialistischen Rätediktatur, wobei diese in der Abschwächung bis zur ständischen Demokratie durch das Wort Rätesystem gekennzeichnet erscheint.[4]) Wir werden uns deshalb im folgenden darauf beschränken können, das Wesen dieser zwei Staatsformen zu untersuchen und gegeneinander abzugrenzen. Wenn sie sich als nicht vereinbar erweisen, müssen wir die Bezeichnung Rätesystem derjenigen Form zusprechen, die zuerst unter diesem Namen erwähnt wurde, für die er also zunächst kennzeichnend war.

Erst nach der Klärung dieser Frage und nach der vielleicht nötigen Ausscheidung der einen dieser Staatsformen kann das Wesen des Rätesystems näher betrachtet und auch nach anderer Seite abgegrenzt werden. Erst aus dieser Abgrenzung wiederum ergeben sich die verschiedenen Arten des Rätesystems.

Wenn ich in der weiteren Darstellung das sozialistische System stets ausführlicher behandle als das berufsständische, so geschieht dies weniger im Hinblick auf das Ergebnis der Untersuchung als wegen der verschiedenen Behandlung der Fragen in der Literatur. Während über das Wesen der Berufsstände das Werk von Tatarin-Tarnheyden[5]) als abschließende Darstellung angesehen werden kann, gibt es kaum eingehendes wissenschaftliches Schrifttum über das sozialistische Rätesystem. Die Lücken in der Darstellung des berufsständischen Gedankens werde ich daher durch Hinweise auf das Werk Tartarin Tarnheydens ergänzen.

## I. Abschnitt.

# Grundlagen des Rätegedankens.

## Kapitel 1.

### Kritik der herrschenden Staatsformen als Ausgangspunkt der rätischen Ideen.

Als Staatsproblem entwickelte sich der Rätegedanke aus der Erkenntnis der Fehler der herrschenden Staatsformen. Um ihn in seiner vollen Tiefe zu erfassen, müssen wir daher diesem Wege folgen und bei seiner Betrachtung ebenfalls von den bestehenden Staatsformen ausgehen. Aus den grundsätzlichen Gesichtspunkten, aus denen heraus die verschiedenen Kritiker der herrschenden Ordnung nach neuen Wegen

---

[4]) Z. B. Bendix, Bausteine.

[5]) Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrechte und die Deutsche Wirtschaftsverfassung.

suchten, lassen sich dann am besten Schlüsse auf den inneren Gehalt der aus der Kritik entstandenen neuen Form ziehen.

Ich deutete schon an, daß die an entgegengesetzten Enden einsetzende Kritik so ähnliche Ergebnisse zeitigte, daß der selbst in der Wissenschaft übliche Sprachgebrauch den neuen Ideen einen gemeinsamen Namen gibt. So kann uns nur die Entstehungsgeschichte die genügende Klarheit über die Richtung der verschiedenen neuen Gedankengänge verschaffen.

Es ist hierbei zunächst festzustellen, daß beide Richtungen der Kritik an der in Europa herrschenden parlamentarischen Demokratie nicht die Demokratie als solche bekämpfen, sondern sie nur in ihrer heute verwirklichten Form ablehnen. Dabei liegen die Hauptangriffspunkte nicht in der theoretischen Gestaltung des Systems, sondern in der praktischen Verwirklichung, nämlich in dem Zwiespalt zwischen rechtlichen und tatsächlichen politischen Machtverhältnissen.

1. Diese Verschiedenheit der rechtlichen Staatsform und der tatsächlichen Herrschaft ist nicht etwa allein der Demokratie eigentümlich, sie findet sich vielmehr in allen Staatstypen. Das Wesen und die Ursache dieses Abweichens der Verwirklichung von der theoretischen Staatsform können erst vollständig klargestellt werden, wenn man von der Unterscheidungsgrundlage der verschiedenen Staatsformen ausgeht und darauf fußend die Möglichkeiten der Verwirklichung untersucht.

Nach der Zahl der die Staatsfunktionen Ausübenden teilte schon Aristoteles[6]) die Staatsformen in drei Gruppen: Einherrschaft (Monarchie — Basilie), Gruppenherrschaft (Aristokratie) und Volksherrschaft (Demokratie).[7]) Neben diesen sogenannten reinen Formen sind nur noch Verbindungen dieser Formen, die gemischten Systeme denkbar.

Es ist nun Tatsache, daß in der *Wirklichkeit alle Staaten* — abgesehen von den ganz kleinen und unentwickelten, auf deren Betrachtung wir hier verzichten können — *von einer gewissen begrenzten Gruppe von Personen regiert werden.*[8])

Für die Exekutivgewalt gilt dies ausnahmslos, da in größeren Staaten rein technisch keine Möglichkeit anderer Ausübung der vollziehenden Gewalt besteht.[9]) Weder kann ein einzelner die Fülle der Regierungsgeschäfte allein erledigen, noch kann dies das Volk in seiner Gesamtheit. Der Monarch ist im wesentlichen auf seine Beamten angewiesen, sei es, daß er sie selbst ernennt, sei es, daß sie vom Volke gewählt werden, das Volk auf seine Beamten oder seine gewählten Vertreter.

Das gleiche gilt für die Rechtsprechung, wenigstens in der heutigen Zeit des ständig wachsenden Verkehrs. Es ist unmöglich, daß ein Mensch die Fülle der Rechtsstreitigkeiten allein erledigt oder auch nur die Recht-

[6]) Aristoteles, III, 5, c. 1 ff.

[7]) Aristoteles allerdings nennt diese letzte Form schlechthin politeia = Verfassungsstaat (III, 5, c. 2), doch schon Polybios (VI, 3) führte die heutige Bezeichnung „Demokratie" ein.

[8]) Vergl. hierzu Rousseau III, 1, vor allem III, 7. Grotius 1. III c. III § 8.

[9]) Vergl. z. B. Aristoteles III, 11, c. 2 a. E.; ebenda c. 8.

sprechung seiner Beamten in wesentlichen Einzelheiten nennenswert beeinflußt. Ebensowenig kann das Volk als Ganzes dies tun. Beide sind darauf angewiesen, ständige oder auf Zeit ernannte Beamte oder Vertreter mit der Rechtsprechung zu betrauen. Ihr Einfluß auf die Tätigkeit dieser kann nur ein sehr geringer sein.

Was nun die Gesetzgebung anbelangt, so besteht hier eine etwas größere Möglichkeit der Beeinflussung durch den Monarchen oder durch das Volk. Da die Gesetze abstrakte Anordnungen allgemeiner Art geben und dadurch seltener sind als Verfügungen und Urteile, so ist es sowohl für den Monarchen als auch für die Volksgesamtheit leichter möglich, sich wenigstens in den grundlegenden Fragen ein gewisses eigenes Urteil zu bilden und die Gesetzgebung zu beeinflussen. Doch ist auch da bei der heutigen Mannigfaltigkeit des Rechtslebens der Einfluß sehr beschränkt. Die heutige Gesetzgebung setzt so viel Einzelkenntnisse und eine solche Fülle von Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten des sozialen, wirtschaftlichen und privaten Lebens voraus, daß sie von einem einzelnen nicht beherrscht werden kann, der Volksgesamtheit überhaupt nicht zugänglich ist und selbst von der Gruppe von Fachleuten nur in deren Gesamtheit erfaßt werden kann. Der Monarch bleibt also auch hier auf seine Fachberater angewiesen, das Volk auf seine Vertreter. Hierin liegt auch die Ursache des die Staatsideen des XIX. Jahrhunderts beherrschenden Repräsentativgedankens.

Wenn ich mit diesen Ausführungen den rechtlichen Boden verlasse und das Staatsproblem von der realpolitischen Seite betrachte, so geschieht dies im völligen Bewußtsein der Unmöglichkeit, den Staat realpolitisch, also von seiner lebendigen Seite restlos zu erfassen, eine Unmöglichkeit, die auch Jellinek[10]) nachzuweisen sucht. Ebensowenig will ich damit auf die von Kistjakowskij u. a.[11]) aufgeworfene Frage der zwei Staatsprobleme eingehen.[12]) Auf eine solche grundsätzliche Erörterung dieser doppelten Möglichkeit der Staatsbetrachtung kann hier verzichtet werden, da uns letzten Endes nur der staatsrechtliche Gehalt des Begriffes „Rätesystem" beschäftigt. Es ist aber unmöglich, eine Staatsform in ihrer Entstehung zu begreifen, ohne die tatsächlichen Auswirkungen des jeweiligen Rechtszustandes zu prüfen; denn gerade der Gedanke an diese Auswirkungen ist es, der die Bildung neuer Formen bestimmt. Die rein rechtsphilosophische Betrachtungsweise der liberalistischen Staatstheoretiker hat ja gerade die vielen Fehler des demokratischen Systems[13]) verschuldet. Die Sozialisten versuchen, wenn auch z. T. unbewußt, die realpolitischen Auswirkungen ins Auge zu fassen und hiervon ausgehend ihr neues System zu bilden. Um ihre Gedankengänge zu verstehen, muß man also wenigstens in der einen grundsätz-

[10]) Jellinek, Auswahl S. 320 ff; Eine Naturlehre des Staates.

[11]) A. Kistjakowskij, Gesellschaft und Einzelwesen; Jellinek, Staatslehre S. 179 ff.

[12]) Vgl. dazu Kelsen, § 21.

[13]) S. z. B. Tatarin-Tarnheyden § 14.

lichen Frage der Herrschaft einer Gruppe über die übrigen Staatsbürger versuchen, den realpolitischen Auswirkungen der verschiedenen Staatssysteme auf den Grund zu gehen. Es liegt mir also gänzlich fern, ein System der Staatspolitik zu entwerfen, vielmehr versuche ich nur, in der Begründung des Rätegedankens die realpolitische Seite schärfer hervorzuheben, um dadurch seinen staatsrechtlichen Gehalt tiefer erfassen zu können.

So läßt es sich denn natürlich nicht leugnen, daß der Fürst in der Monarchie einen stärkeren Einfluß hat, als ihn der einzelne bei einem anderen System haben kann. Aber er kann doch höchstens die Richtlinien geben und die Richtung seiner Politik in großen Zügen wahren. In der gesamten Ausführung bleibt er auf seine Beamten angewiesen. Wie weit er diese nun durch die Auswahl beeinflussen kann, ist eine Frage, die gleich in anderem Zusammenhange zu erörtern sein wird. Der Einfluß des Monarchen bestimmt sich zudem weniger nach seinen Rechten als nach der Kraft und Größe seiner Persönlichkeit. Eine bedeutende Persönlichkeit kann aber auch in anderen Staatssystemen einen ebenso bestimmenden Einfluß gewinnen.

Gleich falsch wäre es zu verkennen, daß in der Demokratie das Volk einen stärkeren Einfluß auf die Staatsgeschäfte besitzt als in den anderen Systemen; trotzdem aber bleibt diese Einwirkung schwach im Vergleich zur Tätigkeit derjenigen Gruppen, die eben vom Volke mit der Wahrung der verschiedenen Staatsinteressen betraut sind.

Was die Aristokratie betrifft, so liegt es ja schon in ihrem Wesen, daß nur ein gewisser Teil des Volkes die Staatsherrschaft ausübt. Hier wäre höchstens noch zu erwähnen, daß die tatsächliche Herrschaft auch in diesem Staate nicht immer mit der rechtlichen zusammenfällt, indem nur Teile des herrschenden Standes oder auch andere Kreise tatsächlich die Staatsgeschäfte in der Hand haben.

Vom Gesichtspunkte der Zahl derjenigen Staatsbürger, denen die staatlichen Verrichtungen zufallen, ist also die Verfassungsart eines Staates verhältnismäßig unwichtig. Sie kann wohl dem Einfluß einzelner oder einer breiteren Mehrheit bis zu einer gewissen Grenze verstärken oder abschwächen; die *gesamte Staatsgewalt kann sie tatsächlich nicht in die Hände der Gesamtheit oder eines einzelnen legen.* Diese wird immer von einer begrenzten Anzahl von Staatsbürgern ausgeübt und getragen.

Man könnte dementsprechend sagen, daß unabhängig von der Rechtslage jeder Staat realpolitisch eine Aristokratie im aristotelischen Sinne darstellt.[14]) Nun erkannten aber schon die griechischen Philosophen, daß jeder Staat zu seiner entsprechenden schlechteren Staats-

[14]) Es ist dabei zu beachten, daß im Folgenden die aristotelische Einteilung zwar beibehalten wird, aber durch die obigen Erörterungen einen anderen Inhalt gewinnt. Die Grundlage der Einteilung bildet nämlich nicht die Zahl der Regierenden, sondern, wie noch zu erörtern ist, die Zahl jener Staatsbürger, die die Regierenden wählen und beaufsichtigen.

form zu entarten neigt[15]), und dies, obwohl in der Antike die Erziehung der Staatsbürger zur Tugend den wichtigsten Staatszweck bildete. Heute, da an Stelle der „Tugend" die „Glückseligkeit" getreten ist und das Wohlergehen der Staatsbürger zum Staatszwecke erhoben ist[16]), wächst natürlich bei der daraus folgenden Materialisierung des gesamten Staatslebens diese Gefahr noch mehr. Da nun, wie ausgeführt, realpolitisch alle modernen Staaten einer Aristokratie, einer Standesherrschaft gleichen, so neigen sie darum alle realpolitisch zur Oligarchie, d. h. zu einer solchen Form, in der die Regierenden nicht in erster Linie die Staatsbelange im Auge haben, sondern die Staatsgewalt zur Erlangung persönlicher Vorteile mißbrauchen.

2. Nun gibt es viele Mittel, dieser Entwicklung vorzubeugen, und zwar in doppelter Hinsicht: durch die Auswahl der tatsächlich Regierenden läßt sich eine gewisse Garantie für ihre Gesinnung und ihre Fähigkeiten finden, durch stete Aufsicht werden etwaige oligarische Tendenzen unterdrückt.[17])

Diese Frage, wie die Regierenden zu bestimmen seien und welche Art Aufsicht über ihre Tätigkeit geübt werden kann, ist die wirkliche Kardinalfrage aller Verfassungsformen. Es ist nicht das Eigentümliche der Monarchie, daß der Fürst als einzelner regiert, sondern ihr Wesen ist dadurch bedingt, daß der Fürst allein die Personen bestimmt, die mit ihm gemeinsam die Regierung ausüben, und daß diese ihm allein verantwortlich sind.

Das Wesen der Demokratie liegt wiederum darin, daß das Volk seine Führer selbst wählt; allerdings erstrebt die ideale Demokratie auch eine unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung.[18]) Hier geschieht auch die Aufsicht durch das Volk selbst.

Das Wesen der Aristokratie bestimmt sich durch den Satz, daß die Regierung aus einem festen Personenkreise hervorgehen soll, und nur diesem gegenüber verantwortlich ist, nicht etwa dadurch, daß ein bestimmter Stand regiert.

Die Maßnahmen, die den Schutz der Volksgesamtheit des Staates gegen die Übergriffe der Regierenden bezwecken, sind in den verschiedenen Staatstypen sehr verschieden.

In der Monarchie ist, sobald sie erblich ist[19]), die Wahl des Fürsten im wesentlichen dem Zufall überlassen. Hierin liegt also kein ausreichender Schutz gegen den Charakter des Fürsten; wohl aber ist dieser bei der Thronbesteigung durch Vererbung als auch durch die Erziehung und Umgebung in der Jugend regelmäßig in günstiger Weise beeinflußt. Um so größerer Schutz wird aber durch die Verquickung der Staats-

[15]) Z. B. Aristoteles III, 11; Polybios VI, 3 ff.
[16]) Vgl. Kap. II, 1 dieses Abschnittes.
[17]) Vgl. Rousseau III, 18, der allerdings nur von der Executive spricht.
[18]) Rousseau Contrât, Kap. III.
[19]) Eine Wahlmonarchie ist aber keine reine Monarchie mehr, weil hier Volk oder Stand an der Regierungsbildung mitwirken.

und Fürsteninteressen gewährleistet. Schon Plato[20]) erkannte, daß gerade in dieser Interessenverquickung die beste Gewähr für eine gesunde Regierung liegt. Für den Monarchen ist aber Staatsmacht und Hausmacht ziemlich gleichbedeutend. Berichtigend und schützend wirkt auch noch das Interesse des Fürsten, seine Politik auf lange Sicht zu treiben, weil sein Staat seinen Kindern bleibt. Die hemmenden Momente der Monarchie sind also Interessenverquickung, Familiengefühl und moralischer Zwang, durch die allgemeine Ehrung verstärkt.

In der Aristokratie sind die Hemmungsmomente ähnliche, indem sie nur den ganzen Stand treffen. Gegen das Übergewicht des einzelnen Angehörigen des Standes wehrt sich der Stand als solcher genügend. Die moralische Bindung ist auch hier noch recht stark; die Belange stimmen aber schon sehr viel weniger mit denen der Volksgesamtheit, des Staates, überein. Der Zug zur Oligarchie ist darum hier sehr viel stärker.[21])

Dieser gilt entsprechend auch von der gemischten monarchisch-aristokratischen Verfassung. Diese Erkenntnis und vor allem die praktischen Erfahrungen der letzten Jahrhunderte waren es auch, die die großen Staatsphilosophen des XVIII. Jahrhunderts und die Staatsverfassungen des XIX. Jahrhunderts auf neue Wege brachten. Der neue Staatstyp war zunächst die demokratisch-aristokratisch-monarchische Mischform, wenn auch von vornherein die Tendenz zur Demokratie gegeben war.

Wir müssen aber, ehe wir die uns am meisten interessierende Demokratie behandeln, gerade auf diese Mischform eingehen, weil in ihr sich das eine der in der heutigen Demokratie entscheidenden Kontrollprinzipien entwickelte. Das in diesem Staate, der sogenannten konstitutionellen Monarchie, das staatliche Gleichgewicht sichernde Prinzip ist die Gewaltentrennung.

In klarer Erkenntnis der besten Sicherung vor allen Übergriffen einzelner durch eben diese Teilung der Staatsgewalt hat schon Plato[22]) das gemischte System als das Staatsideal hingestellt. Die Frage wurde aber von ihm nur nebenher behandelt und fand damals keine Beachtung. Erst ein Schüler des Aristoteles, Dikaiarchos von Messina[23]), hat in einem nicht erhaltenen Werke diese Gedanken ausgebaut, erst Polybios[24]) ihn an Hand der römischen Entwicklung in allen Einzelheiten dargelegt.

Hiernach sollen sich Fürst, Stand und Volk als gleich starke Organe gegenüberstehen und durch dieses Gleichgewicht der Kräfte[25]) der Schutz vor Mißbräuchen durch einzelne Gruppen gewährleistet sein.

[20]) Plato VIII, 4, Thukydides II, 60 c. 1 ff.; Sophokles, Antigone 169 ff.; Aristoteles, IV, 10 c. 1 f.
[21]) Vgl. Plato, Staat, VIII, 4.
[22]) Platos Idealstaat.
[23]) Vgl. Vorwort zu Polybios.
[24]) Polybios VI, 10, 11 und 18.
[25]) Aristoteles II, 1, c. 5.

Es bestehen also jetzt im Sinne unserer obigen Erörterungen die Regierungen aus den verschieden gewählten und verschieden beaufsichtigten Gruppen, die sich gegenseitig kontrollieren und im Kampfe um ihre eigene Macht vor gegenseitigem Übergewicht schützen; jeder Gruppe, die ihre Macht mißbrauchen will, stehen zwei ihre Niederhaltung erstrebende Gruppen gegenüber. Dafür, das alle drei ihre Macht nicht gemeinsam mißbrauchen, sorgt die Verschiedenheit der Herkunft und Klassenzugehörigkeit. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, daß die Gruppen drei gänzlich verschiedenen Organen des Staates entstammen, dem Volke, dem Adel und dem Herrscherhaus. Diese drei Organe sind vollständig gegeneinander abgeschlossen und spielen politisch eine grundsätzliche, verschiedene Rolle.

Der Monarch ist behindert durch die Verquickung der Belange des Staates und seiner Familie, die einzelnen Adelsvertreter durch die konkurrierenden Interessen der übrigen Standesangehörigen, der Volksvertreter durch die Sorge um die Wiederwahl nach Ablauf seiner Wahlzeit, in manchen Systemen sogar durch die Furcht vor der späteren Verantwortung vor der Wählerschaft.[26])

Diese Gedanken der Antike wurden vornehmlich von Montesquieu wieder aufgegriffen. Montesquieu unternahm es nun, von diesen drei Gewaltinhabern ausgehend, die Staatsaufgaben aufzuteilen.[27]) Als Staatsaufgaben erscheinen ihm die Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung. Er nennt diese drei Staatsfunktionen pouvoir législative. exécutrice und judiciaire[28]), spricht aber anderen Ortes[29]) bei der Behandlung der Gewaltinhaber auch von der balance des pouvoirs. Hieraus entstand die nicht ganz richtige Bezeichnung „Gewaltentrennung" auch für die Aufteilung der Aufgaben. Richtiger ist es vielmehr, sie Aufgabenteilung, und zwar ursprüngliche Aufgabenteilung zu nennen, da sie von den drei Staatsorganen ausgeht, im Gegensatz zu der später zu erörternden demokratischen oder abgeleiteten Aufgabenteilung.

Für diese gemischte Staatsform ist also der Schutz der Gewalten- und Aufgabentrennung ein so starker, wie er kaum besser gedacht sein kann. Nun ging aber die Entwicklung weiter zur Demokratie. Auch hier versuchte man, die „Gewaltenteilung" als eines der Schutzmittel zu halten, indem aus der eben angedeuteten mangelhaften Unterscheidung zwischen Gewaltentrennung und Aufgabenteilung sich eine schiefe Problemstellung durchsetzte.

Zwar hat nur Amerika die Gewaltentrennung folgerichtig durchgeführt; doch besteht sie bis zu einem gewissen Grade auch in den parlamentarischen Demokratien, soweit sie dort nicht eben durch die parlamentarische Idee eingeschränkt ist. Um die Bedeutung dieser

[26]) Plato, Gesetze, XII, 3.

[27]) Vgl. auch Rousseau III, 4; selbst bei Plato (Gesetze VI, 3) finden sich Ansätze gerade zu dieser Teilung, vor allem tritt der Gegensatz Executive und Legislative schon bei ihm klar hervor.

[28]) Montesquieu XI, 6.

[29]) Montesquieu XX.

Aufsicht in der modernen Demokratie, dem Staatstyp des XIX. Jahrhunderts, zu erkennen, müssen wir uns zunächst mit der Frage befassen, in welcher Art die Regierenden in diesen Staatsformen zu ihrem Amte bestimmt werden.

Wenn die Demokratien der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit z. T. formell auch noch konstitutionelle Monarchien darstellten, so ist doch zu beachten, daß die politischen Rechte des Herrschers und der Stände so gering waren, daß wir uns mit diesen Fragen kaum zu beschäftigen brauchen, zumal auch die politische Kritik der Räteanhänger sich gerade gegen die moderne Demokratie wendet.

Zunächst die gesetzgebende Körperschaft. Sie geht in der heutigen Demokratie aus unmittelbaren Wahlen des Volkes hervor, und zwar lautet die Losung: direkte, gleiche und geheime Wahl des ganzen Volkes. Die erste Forderung soll den unmittelbaren Einfluß des ganzen Volkes auf die Wahl der Abgeordneten sichern, die Bildung der volonté générale im Rousseauschen Sinne[30]) für die Aufstellung der gesetzgebenden Volksvertreter. Durch die zweite Forderung soll dem demokratischen Grundsatz der Gleichheit Genüge getan sein, von dem noch weiter unten die Rede sein wird. Durch die dritte Forderung soll die Unabhängigkeit der Wähler gesichert sein.

Die geheime Wahl war der Antike fremd, weil sie dem pädagogischen Zwecke des antiken Staates nicht entsprach[31]); während die offene Wahl den Staatsbürger zu persönlichem Mut erzieht, ist die geheime geeignet, diesen zu schmälern, sie erhöht aber andererseits seine Unabhängigkeit von der Meinung anderer Bürger. Rein formal ist zweifellos dieses System am besten geeignet, den Willen des gesamten Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft zum Ausdrucke zu bringen. Doch sind in diesem System alle psychologischen Momente unberücksichtigt geblieben, die die Wahlen beeinflussen können, abgesehen von dem Momente der Beeinflussung durch Abhängigkeit in der Stellung des einen Staatsbürgers zum andern; diese ist ja durch die geheime Wahl sehr abgeschwächt. Immerhin liegt gerade in der geheimen Wahl die Gefahr, daß der Wähler, nur einseitig aufgeklärt, zu wenig gezwungen wird, auch andere Ansichten zu hören.[32])

So ergab sich denn auch tatsächlich bei den Wahlen der Abgeordneten eine starke Abhängigkeit der Wähler von den verschiedenen Parteileitungen.[33]) Diese Unfreiheit wurde erhöht durch die Einrichtung immer größerer Wahlkreise und durch das Listenwahlsystem. Diese beiden Einrichtungen entstanden aus der Erkenntnis, daß bei kleinen Wahlkreisen und listenloser Wahl zu viele Stimmen zersplittert werden und also der

[30]) Rousseau I, 7 u. a. O.

[31]) Nämlich der Erziehung zur Tugend; vgl. v. Humboldt, S. 25.

[32]) Jellinek sieht die Ursache der Fehler des modernen Parlamentes in dem zu plötzlichen Auftauchen dieser Idee, der jede geschichtliche Grundlage fehlt. Jellinek, Auswahl, S. 181 ff.

[33]) Bredt, S. 6 f.: „Die Diktatur der Parteivorstände"; Tatarin-Tarheyden, a. a. O., S. 109 ff. (§ 114, V.)

Bildung des Gesamtwillens in bezug auf die Parlamentszusammensetzung verloren gingen; dadurch entsprach das gebildete Parlament durchaus nicht der zahlenmäßigen Volksmehrheit, während gerade die Bildung der volonté générale auch in der Abstimmung des Parlamentes eine der Hauptforderungen der modernen Demokratie darstellte.

Erlangen nun schon bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft gewisse Elemente stärkeren Einfluß als die Mehrheit der Staatsbürger, so ist das bei der Wahl der Exekutive in der modernen Demokratie z. T. in noch höherem Maße der Fall, nämlich bei der parlamentarischen Demokratie.

Die moderne Demokratie kennt in bezug auf die Bildung der Exekutive im wesentlichen zwei Systeme: das konsequent gewaltentrennende der Vereinigten Staaten von Nordamerika und das parlamentarische Europas. Bei dem ersteren wählt das Volk die Exekutive gesondert; bei dem letzteren wird die Exekutive vom Parlament ins Leben gerufen und ist dauernd von diesem abhängig.

Geschieht nun in der gewaltentrennenden Demokratie die Wahl des Präsidenten unmittelbar durch das Volk wie in der deutschen Republik seit 1919, so ist hier sogar noch ein stärkerer Einfluß des Volkes gegeben als bei der Wahl der Legislative. Wird auch die Regierung vom Volke gewählt oder vom Präsidenten ernannt, wie z. B. in den USA., so entspricht die Bildung des Exekutivorgans durchaus dem demokratischen Prinzip.

Ganz anders steht es beim parlamentarischen System. Ist das Volk schon bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft nicht gänzlich frei, so wird sein Einfluß auf die Regierungsbildung noch wesentlich geschwächt durch zwei Momente: erstens ändert sich regelmäßig die Einstellung der Volksvertreter mit der Zeit, zweitens aber spielen hier durch die Fraktionsbildung in allen modernen Demokratien die Parteien eine noch größere Rolle als bei der Parlamentswahl. Zudem, wie Tatarin-Tarnheyden an einem einfachen Rechenexempel nachweist[34]), kann die Parlamentsmehrheit im konkreten Fall oft einer Minderheit des Volkes entsprechen.

Fast gänzlich einflußlos ist das Volk in bezug auf die Wahl der Organe der Rechtsprechung. In den modernen Staaten nimmt nur an der Strafrechtsprechung das Volk in beschränktem Maße teil.[35]) Im großen und ganzen entscheiden die Berufsrichter. Diese aber bilden de facto einen Stand für sich innerhalb des Volksganzen. Formal werden allerdings die neuen Richter aus der Zahl des ganzen Volkes von der Exekutive ernannt; in Wirklichkeit geschieht dies aber durch

[34]) Tatarin-Tarnheyden, a. a. O., § 114, III.

[35]) Erst in allerjüngster Zeit erweitert sich die Beteiligung des Volks an der Rechtsprechung immer mehr: Kaufmannsgerichte, Arbeitsgerichte, Handelskammern, Schlichtungsämter, z. T. auch Verwaltungsgerichte. Doch ist dies nicht als Erfolg der Montesquieuschen demokratischen Ideen anzusehen, die in diesem Punkte anders sind, sondern als Ausfluß teils des berufsständischen, teils des neuen Volksstaatsgedankens.

Vermittlung der einzelnen Gerichte, bei denen die neuen Richter angestellt werden; diesen Vorschlägen wird der Justizminister allein wegen der Unmöglichkeit selbst die Dinge zu übersehen, regelmäßig stattgeben. Auch die Prüfungen, deren Bestehen zur Ausübung eines Richteramtes befähigt, werden im wesentlichen von Richtern abgehalten. Man kann in bezug auf die Ernennung der richterlichen Organe also sagen, daß sie ständischer (aristokratischer) Natur ist; denn zum Wesen des Standes gehört nicht die Zugehörigkeit durch Geburt; die Zugehörigkeit kann auch durch Heranziehung neuer Mitglieder durch den Stand selbst erworben werden.

Was nun die Beaufsichtigung der Organe der modernen Demokratie anbelangt, so stellten wir ja schon fest, daß hier in erster Linie die Aufgabenteilung in Frage kommt, bei der gewaltentrennenden Demokratie ohne Zweifel, aber auch bei der parlamentarischen. Wenn bei der letzteren die Regierung auch vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, so ist diese Abhängigkeit doch nur eine generelle; sie bezweckt lediglich die Kontrolle und Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen Legislative und Exekutive, keinesfalls die Verrichtung der Exekutivfunktionen durch das Parlament.

In der Demokratie aber ist die Aufgabenteilung lange nicht in dem Maße geeignet, den Staat vor dem Übergewicht einzelner Kreise zu schützen, wie in der konstitutionellen Monarchie. War dort die Aufteilung der Aufgaben eine ursprüngliche, indem sie das Gleichgewicht der verschiedenen Organe zu erhalten bestimmt war, so fehlt ihr hier gerade diese Grundlage der Organverschiedenheit.[36]) In der modernen Demokratie sollen ja alle Körper der Staatsherrschaft vom Volke bestimmt sein, die Staatsgewalt vom Volke als Ganzem auf die einzelnen Körperschaften übertragen werden. Diese Körperschaften sind in ihrer Entstehung und Bindung somit grundsätzlich gleich, wenigstens soweit sie tatsächlich vom Volke bestellt sind. Wie wir sahen, sind sie das bis auf die rechtsprechende Gewalt, bei der das Volk aber durch Geschworene, Schöffen und andere Laienrichter immerhin einen gewissen Einfluß ausübt.

Während im gemischten System die Aufgabenteilung einen Schutz gegen die Vorherrschaft der einzelnen Organe gibt, wirkt hier dieser Schutz höchstens gegen die einzelnen Personen. Im demokratischen Staate kommt der Mißbrauch der Staatsgewalt nicht einem Organe — es gibt ja nur das eine ursprüngliche Organ Volk —, auch nicht einmal dem einzelnen abgeleiteten Organe zugute, weil diese keinen steten Bestand haben, sondern ausschließlich der einzelnen Person oder Personengruppe.

Durch die Aufgabenteilung wurde im gemischten System der Schutz sowohl gegen Übergriffe der Körperschaften als auch gegen einzelne

[36]) Die Entwicklung in dieser Richtung ist vor allem auf die Auflösung der Geburtsstände zurückzuführen, da diese die Grundlage für die ursprüngliche Aufgabenteilung bildeten.

Personen, im demokratischen System nur gegen Übergriffe der einzelnen Personen, gewährt. Bei der konstitutionellen Monarchie ist die Aufsicht über die einzelne Person sogar eine doppelte: einmal wird der einzelne als Teil des Organs beaufsichtigt, zum anderen hemmen ihn die übrigen Glieder des Organes aus sich heraus; der Adel duldet nicht die Vorherrschaft eines einzelnen, da diese ihm gefährlich wird, das Volk hat die übrigen demokratischen Schutzmittel gegen den einzelnen, gegebenenfalls sogar auch innerhalb ihres Gewaltbereiches eine Art der abgeleiteten Aufgabenteilung.

Neben diesem an sich schon schwächeren Schutz gegen den einzelnen bietet die Aufgabenteilung in der Demokratie aber keinerlei Schutz gegen größere Personenkreise und Stände. Bei der ursprünglichen Aufgabenteilung ist der führende Stand unmittelbar durch diese selbst beschränkt, während außenstehende Personengruppen kaum zur Macht gelangen können, da für sie hierzu nur in der Volksvertretung Raum ist, welche ihrerseits durch die beiden anderen Organe gehemmt ist. Bei der abgeleiteten Aufgabenteilung hingegen ist die Vorherrschaft einzelner Kreise nicht nur denkbar, sondern geradezu regelmäßig. Während die einzelnen ursprünglichen Organe des gemischten Staates gegeneinander durch gesonderte Belange völlig abgeschlossen sind, entstammen die abgeleiteten Organe der Demokratie ein und derselben Quelle und weisen in ihrem Bestande eine große Beweglichkeit auf. Es ist leicht möglich, daß eine Personengruppe nach und nach in allen abgeleiteten Organen die führenden Stellen besetzt, oder daß sich die verschiedenen Führer zu solchen Gruppen verbinden. Sie können dann, durch die Aufgabenteilung völlig ungestört, ihre Macht beliebig mißbrauchen. Die abgeleitete Aufgabenteilung in der Demokratie bietet somit keinen ausreichenden Schutz gegen Mißbräuche der Regierenden. Hieraus ergibt sich auch der auffällige Unterschied zwischen rechtlichem und tatsächlichem Zustand der meisten Demokratien.

Die einzige wesentliche Kontrollart der modernen Demokratie bildet neben dieser, wie wir sahen recht unzureichenden, die Begrenzung der Zeit, auf die die Volksvertreter zur Führung der Staatsgeschäfte berufen werden. Durch diese Zeitbegrenzung wird dem Volke die Möglichkeit gegeben, etwa zu Mißbräuchen neigende Vertreter durch neue zu ersetzen. Wollen diese also wiedergewählt werden, so müssen sie ihre Geschäfte in pflichtgemäßer Erfüllung der Volksinteressen und des Volkswillens führen. Doch ist auch dies praktisch von geringerer Bedeutung, da nur ganz grobe Verstöße des einzelnen dem Volke offenbar und überdies durch geschickte Kunstgriffe in der Wahlschlacht oft schnell seinem Bewußtsein wieder entzogen werden.

Es fehlt aber der modernen Demokratie durchweg der Zwang der Verantwortung der Abgeordneten nach Niederlegung ihres Amtes, wie sie schon Plato in seinem Idealstaate fordert.[37])

[37]) Plato, Gesetze, XII, 3.

Auch dieser Schutz richtet sich mehr gegen die Vorherrschaft des einzelnen als gegen diejenige ganzer Gruppen. Bei der psychologischen Macht der Parteien während der Wahl können sich die Parteileitungen schon bis zu einer ziemlich weiten Grenze oligarchisch gebärden, ohne allzu viele Wähler zu verlieren.

Für den Richterstand kommt als Schutzmittel noch die starke Unabhängigkeit in Betracht, die bis zu einem gewissen Grade parteipolitische Beweggründe ausschaltet, dafür aber dem Standesgefühl der Richter keine Schranken setzt.

Wir sehen also, daß im großen und ganzen die vorbeugenden, sowie auch die hemmenden Aufsichtseinrichtungen der heutigen Demokratie erhebliche Schwächen aufweisen, durch deren Vorhandensein den oligarchischen Neigungen der Regierungen nicht in genügendem Maße Schranken gesetzt sind.[38])

## Kapitel 2.

## Auslegung der demokratischen Begriffe Freiheit und Gleichheit als Grundlage der Idee.

Diese Erkenntnis bildete auch den Anlaß zu den verschiedenen Neuerungsversuchen der letzten Jahrzehnte. Gerade an diesem Punkte, daß nämlich die heutige Demokratie tatsächlich keine Demokratie darstellt, setzen die verschiedenen Kritiken ein, wenn sie auch, wie wir sehen werden, in ganz verschiedenen Erscheinungen die Ursache dieser Mißstände suchen.

Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des heutigen demokratischen Schutzes ist aber keineswegs eine rein theoretische. Vielmehr waren es gerade die tatsächlichen Verhältnisse, die die führenden Politiker zum Suchen nach neuen Lösungen bewegten. So kam es auch, daß nur die wenigsten unter ihnen sich der grundsätzlichen Seite der Frage voll bewußt wurden.

In den Staaten des XIX. Jahrhunderts ergriffen nach und nach einzelne Gruppen die stärkste tatsächliche Macht. So war es in Frankreich in erster Linie der Stand der Advokaten, in Deutschland waren es die Parteileitungen[39]), in den Vereinigten Staaten das Großkapital[40]) und auch in England im wesentlichen das letztere, wenigstens solange England die Freihandelspolitik streng vertrat.

[38]) Rousseau (Contrât IV, 1) sieht den Grund dazu in dem Vorherrschen der Einzelinteressen über die Gesamtinteressen.

[39]) Schon Plato (Staat, VIII, 14) entwickelt den Gedanken der notwendigen Parteiherrschaft in der Demokratie. Ähnlich in Athen, Thukydides, III, 8, c. 2 ff.; vgl. hierzu Kautsky, Anti Trotzki, S. 25 f.

[40]) Gerade die Neigung zur Plutokratie betont auch Plato (Staat, VIII, 16).

Nun sehen die Vertreter des berufsständischen Gedankens hierin eine Gefährdung des Staates durch sich neu bildende Gruppen mit rein persönlichen Zielen außerhalb des Rahmens der bisherigen, also geschichtlich entwickelte Stände. Die Bestrebungen dieser Richtung gehen demnach dahin, der Bildung neuer vorherrschender Gruppen vorzubeugen. Dies meint sie am besten erreichen zu können, indem sie das Volk in seine verschiedenen natürlichen Stände zergliedert, und diese gesondert Vertreter in die Volksvertretung entsenden läßt.

Daß die Stände gerade als Berufsstände aufgefaßt sind, liegt nicht unbedingt im Wesen der Sache selbst. Der berufsständische Gedanke entspringt mehr der Absicht, die ständische Gliederung dem organischen Aufbau besser anzupassen. In der heutigen Zeit übt fast jeder Mensch einen Beruf aus, und durch die Spezialisierung der Arbeit spielt gerade der Beruf eine besonders bestimmende Rolle im Leben des Menschen.

Die Sozialisten dagegen sehen in dieser Oligarchie die Auswirkung des durch alle Zeiten und in allen Staaten vorhandenen Klassenkampfes. Die vorherrschenden Gruppen sind hiernach also nicht willkürlich neu gebildete Stände, sondern die herrschende Klasse schlechthin.

Diese in ihrer heutigen Form von Marx begründete Lehre vom Klassenkampf hat auch schon früher ihre Vorläufer gehabt. Bereits Plato sagt in seiner Politeia, daß die Oligarchie eigentlich zwei Staaten darstelle: einen der Reichen und einen der Armen.[41]) Noch allgemeiner spricht sich Aristoteles aus, indem er den Konflikt der Klassen schlechthin für die Ursache der Verfassungsstreitigkeiten hält.[42]) Marx aber geht viel weiter als diese. Er hält den Klassenkampf und die daraus erwachsende Herrschaft eines Teiles des Volkes über den anderen für die Voraussetzung des Staates überhaupt.[43]) Während Marx diese Erkenntnis empirisch aus der Betrachtung der Geschichte der Menschheit gewinnt, versucht Engels durch Synthese der sozialen Entwicklung der Menschheit den Begriff des Staates als eines Produktes des Klassenkampfes zu schaffen.[44])[45])

Der Staat erscheint hier geradezu als das Mittel, durch das die eine, die herrschende Klasse, die anderen beherrscht.[46]) In der bisherigen Form der Demokratie gewinnt nach Ansicht aller angeführten Schriftsteller gerade die Klasse der Reichen besonders leicht die Herrschaft über das ganze Volk. Diese plutokratische oder mit dem modernen Ausdrucke kapitalistische Tendenz der bisherigen Demokratie ist somit der Angriffspunkt der sozialistischen Verfechter des rätischen Gedankens.

[41]) Plato, Staat VIII (vor allem S. 322, 324).

[42]) Aristoteles, Staat, V, 1, i. A., auch IV, 10.

[43]) Vor allem Komm. Man., S. 25 f.; vgl. auch Kautsky, Erf. Progr., S. 124 ff., Bernstein, a. a. O., S. 85 ff.

[44]) Komm. Man., S. 217.

[45]) Kautsky, Erf. Progr., S. 124 ff.; Engels, Ursprung, S. 177.

[46]) Engels, Ursprung, S. 176 f.

Die weiteren Folgerungen aus beiden Auffassungen werden uns erst später zu beschäftigen haben. Hier sei zunächst auf das Wesen des Unterschiedes zwischen ihnen eingegangen.

Die Auffassungen unterscheiden sich also dadurch, daß die einen eine Gefährdung der Staatssicherheit in dem Aufkommen neuer unbeaufsichtigter Machthaber sehen, während die anderen die Bedrohung in der Ausübung der Staatsgewalt durch die herrschende und alles andere unterdrückende Klasse erblicken. Die grundsätzliche Verschiedenheit dieser Anschauungen wird erst vollständig klar herauszuschälen sein, wenn wir auf das Wesen der geschützten Güter eingehen.

Bisher war die Rede immer vom Schutze des Staates gegen die Vorherrschaft der regierenden Schicht, ohne das eigentlich der Inhalt des geschützten Gutes klar hervorgetreten wäre. Im Streite über den Inhalt dieses Gutes ist aber auch der Gegensatz in der Auffassung von der Art des Schutzes begründet.

Es ist zunächst festzustellen, daß unter dem Staate bei den obigen Ausführungen über die Beschränkung der Regierenden stets die Staatsbürger zu verstehen sind. Es soll nicht irgendein abstrakter Begriff Staat regiert werden; nicht diesen schädigt der Mißbrauch der Regierenden. Vielmehr ist durch beides der Staatsbürger betroffen. Jede Machterweiterung der Regierenden bedeutet eine Beschränkung der übrigen Staatsbürger. Jede nützliche Regierungshandlung andererseits dient der Sicherheit der Staatsbürger, teils gegeneinander, teils gegen andere Staaten, oder aber unmittelbar ihrem Wohle. Es entscheidet also für die Bewertung der Staatszustände stets die Auswirkung auf den Staatsbürger.

Zwar hat um den Zweck des Staates von jeher der heftigste Streit geherrscht. Auch heute ruht er nicht ganz, und soweit er ruht, geschieht dies nur wegen der sehr wenig eindeutigen Begriffsbestimmung. Eines aber bleibt in diesem Streite unveränderlich, daß nämlich letzten Endes das Wohl der Staatsbürger den Staatszweck ausmacht. Der Streit besteht eigentlich nur über den Inhalt dieses Wohles; die Antike sah ihn in der Tugend[47]), der aufgeklärte Absolutismus sowohl im materiellen Wohl, als auch in der Hebung der Kultur, der extreme Liberalismus nur in der Sicherheit, die neuzeitliche Auffassung in der Sicherheit und in der Förderung der Kultur. In den Staatszweckbetrachtungen des gesamten arischen Kulturkreises stand aber stets in eindeutiger Weise der Staatsbürger im Vordergrunde des staatlichen Interesses. Ob die Bürger hierbei verschiedene Rechte hatten, ist für die Frage belanglos. Aber auch in den absolutistischen Staaten des Orients richtet sich der Staatszweck letzten Endes wenigstens mittelbar auch auf das Wohl der Bürger. Selbst wo der Fürst den Staat als sein Eigentum betrachten kann, ist er als Eigentümer auf das Wohl seines Eigentums bedacht, umfaßt der Staatszweck also auch das Wohl der Staatsbürger.

---

[47]) Vgl. dazu v. Humboldt, a. a. O., S. 15 f.

Kommt nun das Vorhandensein des Staates in erster Linie den Staatsbürgern zugute, so geschieht auch die Einschränkung der Regierenden im Interesse der Staatsbürger, und zwar ist das vom Staate zu schützende Gut die Freiheit der Bürger.

Der Gedanke der staatsbürgerlichen Freiheit ist nicht allen Staatstypen eigentümlich. Vielmehr liegt er in erster Linie allen demokratischen Staatsformen zugrunde. Die anderen Staatsformen geben dem Bürger nur gewisse Sicherheiten gegen den Mißbrauch der Macht durch die Regierenden, während die Demokratie bestrebt ist, den Staatszweck unter möglichster Schonung der Bürgerfreiheit zu erreichen, vor allem aber die Freiheit der Bürger gegeneinander zu schützen.

Um diesen letzten Zweck zu erreichen muß aber eine gewisse Gleichheit der Staatsbürger vorhanden sein, damit eben nicht außer den Regierenden, die ja nur als Vertreter der staatlichen Belange gelten sollen, Bürger über andere Bürger herrschen können. So sind denn auch Freiheit und Gleichheit die ältesten Forderungen der Demokratie. Neben den gleichen politischen Rechten, welche die demokratische Art der Ernennung und Beaufsichtigung der Regierenden kennzeichnen, gehören auch der Schutz der Freiheit und Gleichheit zu den Wesensmerkmalen der Demokratie. Diese Auffassung finden wir schon bei den Staatsrechtlern der Antike[48]), vor allem aber bei den Begründern der heutigen demokratischen Lehren.[49])

Über die Notwendigkeit des Schutzes der Staatsbürger im angedeuteten Sinne sind sich die modernen Staatsrechtler durchaus einig. Die oben angeführten Verschiedenheiten in der Kritik der herrschenden Demokratien ergeben sich aus der verschiedenen Stellung zum Inhalte dieser zu schützenden Rechtsgüter, Freiheit und Gleichheit. Vor allem weichen die Ansichten über den Begriff der Gleichheit ganz erheblich voneinander ab.

2. Die Anhänger des ständischen Gedankens[50]) sehen die Fehlerhaftigkeit der Aufsicht in der heutigen Demokratie in der rein mechanischen Gleichsetzung aller Menschen. Hiernach stehen die Begriffe Freiheit und Gleichheit im Widerspruch zueinander, weil die Menschen in Wirklichkeit nicht gleichwertig sind.[51]) Gibt man ihnen also gleiche Rechte, so werden die sittlich und geistig Höherstehenden in ihrer Freiheit beschränkt, weil ihnen nicht die volle Entfaltungsmöglichkeit gegeben ist. Andererseits werden den unter dem Durchschnitt stehenden Staatsbürgern Pflichten aufgebürdet, deren Erledigung sie nicht gewachsen sind. Um diese erfüllen zu können, sind sie gezwungen, ihren Gesichtskreis zu erweitern, so daß sich auch hier eine Freiheitseinschränkung ergibt.

Die Vertreter des ständischen Gedankens erstreben dementsprechend an Stelle der mechanischen Gleichheit eine qualifizierende Rechtsgleich-

[48]) Z. B. Aristoteles, Plato, Polybios.
[49]) Z. B. Rousseau, Montesquieu u. a.
[50]) Zum folgenden vgl. Tatarin-Tarnheyden.
[51]) Vgl. z. B. Tatarin-Tarnheyden. § 14, II.

heit.[52]) Sie verlangen also die Bemessung des Einflusses auf die Staatsgeschäfte nicht nach quantitativen, sondern nach qualitativen Gesichtspunkten; der höher Entwickelte soll stärkeren Einfluß besitzen als der unter ihm Stehende.

Hierzu gibt es in der Demokratie zwei Wege: entweder ist das Stimmrecht nicht gleich, indem gewisse geistig höherstehende Gruppen neben der einen Durchschnittsstimme weitere Stimmen erhalten, oder aber die Wahl zu den Volksvertretungen geschieht gesondert durch einzelne Gruppen, und bei den verschiedenen Staatsgeschäften erhalten die jeweils sachverständigsten Gruppen einen erhöhten Einfluß. Der erste Weg ist in neuerer Zeit ziemlich allgemein abgelehnt[53]); es ist auch zu schwer, eine gerechte Bewertung der einzelnen Stimmberechtigten zu geben, zumal sich dieser Wert dauernd ändert und die Überschreitung des Durchschnittswertes auf zu verschiedenen Gebieten liegt.[54])

Es bleibt die Wahl nach Gruppen als die ständische Lösung. Die Frage, nach welchen Gesichtspunkten diese Gruppen zusammengefaßt werden sollen, löst sich in der heutigen Zeit verhältnismäßig selbstverständlich in der Richtung der Berufsgruppen. Der ungeheure Aufschwung hat auch im Staatsleben eine weitgehende Arbeitsteilung erforderlich werden lassen, weil die einzelnen Gebiete zu großer Einzelkenntnisse bedürfen, als daß sie zusammengefaßt und von den gleichen Personen geleitet werden könnten. Andererseits hat der durch die privatrechtliche Gleichheit ins Leben gerufene Wettbewerb die Zahl der Staatsbürger, die, ohne einen Beruf auszuüben, von ihrem Vermögen leben können, so stark verringert, daß ihre Berücksichtigung bei der Vertretung fast überflüssig wird. Eine Einteilung der Staatsbürger nach Berufsgruppen bietet neben der weitgehendsten Erfassung aller Staatsbürger überdies die Gewähr der Einteilung in sachverständige Gruppen für die einzelnen Aufgaben der Staatsleitung.

Die sozialistischen Anhänger des Rätegedankens, wie auch die Vertreter der neuzeitlichen demokratischen Gedanken sehen in dieser Auffassung eine Verkennung der Grundsätze der Freiheit und Gleichheit. Die Gleichheit widerspricht nicht nur nicht der Freiheit, sondern bildet, wie schon Plato sagt[55]), ihre notwendige Voraussetzung, unter der Bedingung natürlich, daß man beide Begriffe in der richtigen Form auffaßt.

Wir müssen zunächst feststellen, daß die politische Freiheit durchaus von dem philosophischen Begriffe der Freiheit verschieden ist. Dieser ist ein absoluter und sieht völlig von dem Widerstreit der Freiheiten der verschiedenen Menschen ab. Jener ist von vornherein begrenzt, und zwar in doppelter Hinsicht: zunächst steht die Freiheit des einzelnen

[52]) Ähnlich Plato, Gesetze, VI, 5.
[53]) In neuester Zeit taucht sie nur in Italien als Plan Mussolinis auf, fand aber keine Verwirklichung.
[54]) Verstand, Gemüt, Moral usw.
[55]) Plato, Staat, VIII, 11.

Staatsbürgers im Gegensatze zu der des anderen, wodurch sich aus der Zwangslage des Zusammenlebens naturnotwendig Beschränkungen ergeben; andererseits ist die Freiheit des Staatsbürgers durch die Hoheit des Staates beengt, die ja selbst beim engsten Staatszwecke, dem Sicherheitszwecke, gerade die Freiheit des einzelnen gegen andere zu schützen bestimmt ist.[56]) Mit diesen zwei Einschränkungen, die auch Montesquieu in seinem in erster Linie von der Sicherung der Freiheit handelnden Werke „L'Esprit des lois" klar hervorhebt[57])[58]), ist hier von vornherein zu rechnen.

Die erste Einschränkung der Freiheit, oder, wie Montesquieu sich positiv ausdrückt, die Freiheit gegenüber den anderen Staatsbürgern, ist bedingt durch die soziale Stellung des Menschen, geschützt durch die Tatsache des Bestehens des Staates. Die Sicherung der Freiheit, die der Staat dem einzelnen gewährt, bedeutet gleichzeitig eine Einschränkung der Freiheit des einzelnen. Sie entspricht also der Sicherung der eigenen Freiheit. Dabei ist diese Sicherung um so größer, je mehr der Staat die Freiheit der Bürger gegenüber dem Staate einschränkt.

Es ist also die Einschränkung der Freiheit durch den Staat notwendig, um die persönliche Freiheit des Staatsbürgers gegenüber den anderen Bürgern zu sichern.[59]) Das demokratische Ziel besteht nun darin, diese Sicherung unter möglichster Schonung der staatsbürgerlichen Freiheit zu erreichen. Rousseau sieht in diesem Sinne die Beschränkung der Freiheit durch den Staat lediglich in der Unterordnung des einzelnen unter den Gesamtwillen[60]), oder im Sinne unserer obigen Ablehnung dieses Gesamtwillens in der Unterordnung unter das Gesamtinteresse. Rousseau geht darin so weit, in dem Zwange des Staates den Zwang zur Freiheit, nämlich zur staatsbürgerlichen Freiheit zu erblicken.[61])

Die *staatsbürgerliche Freiheit* ist also die *unbedingte Freiheit* des einzelnen, *eingeschränkt* durch die *Sicherung der Freiheit* aller *anderen* einzelnen und durch die für diese Sicherung notwendigen staatlichen Maßnahmen.[62]) In der Verkennung dieses Unterschiedes liegt auch der Grund für die heftige Polemik, die Plato[63]) gegen die Freiheit führt.

Aber neben diesem mehr negativen Gehalt enthält die demokratische Freiheit auch eine ganz klare positive Seite: die Freiheit des Staatsbürgers von jedem anderen Staatsbürger als Einzelbürger. Kein

[56]) Vgl. hierzu vor allem v. Humboldt, S. 19 ff.

[57]) Diesen Inhalt des Werkes hebt insbesondere Jellinek (Neue Theorie, S. 3) hervor.

[58]) Vor allem im Kapitel XII, ähnlich Rousseau, Lettres 8; Jellinek, Auswahl, S. 52 ff.

[59]) v. Humboldt, a. a. O., S. 19; Jellinek, Auswahl, S. 52.

[60]) Rousseau, Contrât, I, 10: „La liberté civil est limitée par la volonté générale"; Hobbes, De cive, Kap. 11.

[61]) Rousseau, Contrât, I, 7: „Ce qui ne signifie autres choses sinon qu'on le forcera d'être libre."

[62]) Montesquieu, XI, 3.

[63]) Plato, VIII, 11 und 12.

Bürger darf von anderen Bürgern als von solchen abhängig sein. Die Abhängigkeit von den Regierenden ist ja nur Abhängigkeit vom Staate, also von der Gesamtheit, deren Teil der einzelne ist.

Und gerade diese positive Freiheitsgarantie ist nur möglich bei der Gleichheit der Menschen als Staatsbürger.[64]) Sobald die Bürger verschiedene Rechte haben, selbst wenn diese ihrem höheren geistigen Stande entsprechen, ist die Unabhängigkeit des einen vom anderen Staatsbürger gefährdet. In dieser Erkenntnis sahen eben schon die Philosophen der Antike in der Gleichheit die Grundlage der demokratischen Freiheit.[65]) Montesquieu betont zwar die Gleichheit als wesentliche Grundlage der Demokratie[66]), doch kommt bei ihm die Abhängigkeit der Freiheit von der Gleichheit nicht so klar zum Ausdruck wie bei Rousseau.[67])

Um nun feststellen zu können, ob die oben erwähnte Behauptung, daß zwischen der Freiheit und der Gleichheit ein Widerspruch bestehe, berechtigt ist, müssen wir auch das Wesen der Gleichheit als demokratischen Gedanken näher betrachten, um so mehr als gerade aus dem Streite über die Art der Gleichheit auch die sozialistischen Lehren entstanden sind.

Die Gleichheit hat in der Staatsphilosophie ebenfalls einen ganz bestimmten Sinn, unabhängig von ihrer philosophischen Bedeutung. Sie ist auch in gewissem Maße begrenzt, weshalb selbst die Vertreter grundsätzlich demokratischer Staatsformen vor übertriebener Gleichheit warnen.[68])

Die staatsrechtliche Gleichheit geht nicht etwa von der Erwägung aus, daß alle Menschen ihrem Werte nach gleich seien, vielmehr fußt sie auf der grundsätzlichen Gleichheit der Menschen.[69]) Die Bürger sind gleich, insofern sie eben alle Menschen sind.[70]) Es soll der Unterschied in der Stellung der Menschen ausschließlich ihren persönlichen Eigenschaften entsprechen, nicht einer zufälligen Zugehörigkeit zu irgendeiner Klasse.

Hieraus und als notwendige Voraussetzung der Freiheit ergibt sich zunächst die politische Gleichheit. Alle Bürger haben gleichen Anteil an

[64]) Aristoteles, IV, 4, c. 2.

[65]) Aristoteles, IV, 4: selbst Plato, trotz seiner Verkennung der staatsbürgerl. Freiheit.

[66]) Montesquieu.

[66]) Montesquieu, XI, XX.

[67]) Rousseau, Contrât, II, 9: „l'égalité parce que la liberté ne peut pas exister sans elle."

[68]) Aristoteles (II, 1) hält ein gewisses Maß von Ungleichheit geradezu für das staatserhaltende Prinzip; Montesquieu, a. a. O., VIII, 2.

[69]) Hobbes, De cive, 1; Montesquieu, a. a. O., VIII, 3, „Dans l'état de nature les hommes naissent bien dans l'égalité". Rousseau, Contrât, I, 11: „une égalité morale et légitime."

[70]) Für den Staatsrechtler ist diese Vorstellung geradezu unvermeidlich; denn ohne die Abstraktion von der Wirklichkeit durch Bildung des fingierten Begriffes „Staatsbürger" oder richtiges „Normalglied" des Staates ist eine rechtwissenschaftliche Behandlung der Fragen gar nicht möglich.

der Wahl und Beaufsichtigung der Regierenden. In dieser Gleichheit liegt keine Mißachtung der Verschiedenheit des Wertes der Menschen, da, wie wir ja feststellten, es sich bei der politischen Betätigung der Wähler nicht um die Bildung einer volonté générale für die Ausübung der Staatsgeschäfte handelt, bei der die verschiedenen Stufen der Bildung zweifellos bei gleichem Rechte ein ungerechtes und unsachgemäßes Ergebnis zeitigen würden. Hier steht vielmehr nur die Auswahl der regierenden Vertreter in Frage. Bei dieser Auswahl kann jedem durchschnittlichen Staatsbürger das genügende Maß von Erkenntnis zugetraut werden. Es mag der Minderentwickelte leichter beeinflußbar sein, dafür ist der Höherstehende durch eigene Interessen stärker in seiner Sachlichkeit gestört.

Die Gleichheit äußert sich aber entsprechend der Freiheit auch noch in einer anderen Richtung, nämlich als zivilrechtliche Gleichheit. Der einzelne Staatsbürger kann in seiner Freiheit gegenüber anderen Staatsbürgern nur dann gesichert sein, wenn ihm die gleichen Schutzmittel zur Verfügung stehen wie diesen. Auch diese Gleichheit widerspricht nicht der Wertverschiedenheit der Menschen; denn gerade durch die Gleichheit des Rechtes ist dem Tüchtigeren überall die Möglichkeit des Aufstieges, also der Entfaltung seiner höheren Kräfte gesichert.

Das Kennzeichnende dieser Gleichheit ist also, daß sie für jeden Menschen, unabhängig von seiner Herkunft, gleiche Anfangsbedingungen schaffen will. Seine weitere Entwicklung ist dann ausschließlich von ihm selbst abhängig. Hierin liegt geradezu eine Betonung der qualifizierenden Gleichheit. Diese Seite der Gleichheit, die die Grundlage für das viel gebrauchte Schlagwort „freie Bahn dem Tüchtigen" bildet, ist wesentlich für die demokratische Auffassung. Ohne eine solche Gleichheit ist tatsächlich keine Freiheit möglich.

3. Begnügt sich nun der Liberalismus des XVIII. und XIX. Jahrhunderts mit diesen Freiheits- und Gleichheitssicherungen, die durch die völlige Geistesfreiheit ergänzt werden, so behaupten die Sozialisten, daß bei der wirtschaftlichen Ungleichheit tatsächlich der eine Staatsbürger doch noch vom anderen abhängig sei. Sie verlangen an Stelle der formalen Rechtsgleichheit eine reale Wirtschaftsgleichheit.

Um diesen Gedanken ist von jeher viel und heftig gestritten worden. Verwirklichung fand er nur in ganz kleinen Urformen des Staates, während die spätere Zeit ihn überall ablehnte. Erst die neuste Wirtschaftsentwicklung, die ohnehin durch die ungeheure Arbeitsteilung zur Gemeinwirtschaft treibt, hat ihn zum ersten Male wieder als Verwirklichungsmöglichkeit lebendig werden lassen.

Schon Plato will das Leben der führenden Klasse seines Idealstaates kommunistisch einrichten, um den Widerstreit der persönlichen Interessen gänzlich dem Kreise der Regierenden zu entrücken.[71]) Es finden sich dann auch in der griechischen Gesetzgebung hin und wieder Versuche, wenigstens den Grundbesitz gleichmäßig aufzuteilen, stets aber nur auf

[71]) Plato, Staat, III, 22 — IV, 1; VIII, 1: Krieger und Regierung.

den herrschenden Stand. Hierdurch wird die Gleichheit der Aristokratie bezweckt, um ihre größere Unabhängigkeit in sich selbst zu sichern.

Aber auch der Gedanke der demokratischen Vermögensgleichheit taucht schon damals auf, um immer wieder zurückzukehren. Doch findet der Gedanke in früherer Zeit nur ethische Begründungen. Erst der Sozialismus hat die politische Notwendigkeit scharf hervorzuheben gesucht. Marx sieht gerade in den Besitzenden die heute im Sinne seiner Klassenkampflehre herrschende Klasse. Solange wirtschaftlich der eine Staatsbürger über den anderen herrschen kann, ist die Gleichheit und Freiheit nur eine formale. „Es gibt keine Demokratie und politische Freiheit, solange es eine wirtschaftliche Unfreiheit gibt.“[72]) Zu dieser Erkenntnis gelangte Marx, weil er die sozialen Verhältnisse in den Vordergrund stellte und dadurch sich von der rechtlichen Beurteilung befreite, um die tatsächlichen Verhältnisse der Staatsglieder zueinander zu prüfen.[73])

Nach Ansicht der Sozialisten nützen die ganzen demokratischen Garantien des Liberalismus nichts, solange eine Klasse durch das Kapital einen Druck auf das Volk ausüben kann, sei es unmittelbar durch die wirtschaftliche Abhängigkeit, sei es durch Presse und Kirche. Selbst die Presse-, Vereins- und sonstigen liberalistischen „Freiheiten“ würden von der herrschenden Klasse vermöge ihrer Wirtschaftsmacht nur zur Unterdrückung des übrigen Volkes ausgenutzt.[74]) Es muß also die wirtschaftliche Abhängigkeit der Menschen beseitigt werden, um ihre politische Freiheit sicherzustellen. Auch hier ist die Gleichheit Voraussetzung der Freiheit. Doch hat Marx in folgerichtiger Durchführung seiner materialistischen Geschichtsauffassung hier grundsätzlich neue Lösungen gefunden.

Es ist nämlich auffallend, daß alle älteren Bestrebungen zur wirtschaftlichen Gleichheit von der individualisierenden Gleichheit ausgingen, d. h. von jenem Wirtschaftszustande, bei dem jeder Staatsbürger gleich großes Sondereigentum hat. Schon Aristoteles' Polemik[75]) gegen Phaleas u. a. wendet sich gerade gegen diese Aufteilung. Aber auch alle Gesetzgebungsversuche in Griechenland bewegen sich im Rahmen der individualisierenden Gleichheit.[76]) Selbst Montesquieu spricht noch von dem gleichen Sondereigentume des einzelnen. Die Gegner halten dieser Auffassung mit Recht entgegen, daß durch sie der Wirtschaftskampf nicht beseitigt, andererseits aber eine Knechtung der über den Durchschnitt Hinausragenden erreicht wird.

[72]) Däuming, „Arbeiterrat“, 1919, H. 2, S. 14.

[73]) Hierin liegt auch das Hauptverdienst Marx an der Staatswissenschaft. Während der extreme Liberalismus im Staate zu sehr Selbstzweck sah und deshalb die Fragen zu abstrakt behandelte, versucht Marx das dem Staate zu Grunde liegende soziale Problem wieder in den Vordergrund zu setzen, wodurch er auch die Grundlage für die neuzeitliche Auffassung vom Kulturstaatszweck geschaffen hat.

[74]) Kautsky, Anti Trotzki, S. 25 f.

[75]) Aristoteles, a. a. O., I, 4, c. 11 ff., vgl. auch II, 4, c. 1 ff.

[76]) S. hierzu Aristoteles, a. a. O., II, 4, c. 4; I, 2, c. 12; und Montesquieu, a. a. O., V, 5.

Die neue Lösung wurde erst gefunden, als sich den alten demokratischen Grundsätzen Gleichheit und Freiheit der neue christliche der Brüderlichkeit hinzugesellte. Es ist eigentümlich, daß sich dieser christliche Grundgedanke in der Staatsphilosophie nicht früher bemerkbar machte. Wohl hat er seine Durchführung im Ordens- und Klosterwesen gefunden, blieb aber den Staatsrechtlern gänzlich fremd, bis ihn endlich gerade die Feinde der christlichen Kirche aufgriffen und zum grundlegenden Gesellschaftsprinzip erhoben.[77]) Der Gedanke der Brüderlichkeit der Menschen gibt den anderen demokratischen Gedanken zunächst die ethische Grundlage, wandelt sie aber darüber hinaus zu ganz neuen Formen um.

Während früher — und zwar nirgendwo stärker als in den Gedankengängen des Liberalismus — das Individuum, der einzelne Staatsbürger im Mittelpunkt aller Betrachtungen stand, erhebt sich jetzt die Gemeinschaft zum obersten Grundsatz. Das Wohl der Gesamtheit geht dem des einzelnen vor.[78]) In diesem Sinne ist auch der Sozialismus trotz des von den Sozialisten immer wieder vertretenen internationalen Standpunktes viel nationaler als der Liberalismus. Aus der Überordnung des Volkswohles ergab sich auch die neue Auffassung der realen Wirtschaftsgleichheit, die k o m m u n i s t i s c h e. Sie besteht nicht mehr im gleichen Sondereigentum des einzelnen, sondern im Gemeineigentum des Staates, bzw. der Gesellschaft, wobei der einzelne durch das demokratische Prinzip gleiches Anrecht an diesem Gemeineigentum hat.

Die weitere Wandlung entspringt der Marxschen Geschichtsauffassung. Marx kann nicht die Verschiedenheit des Wertes der Einzelbürger leugnen und nimmt darum aus taktischen Gründen keine feste Stellung zur Frage der Verteilung der erzeugten Güter.[79]) Nach seiner Ansicht ist die wirtschaftliche Gleichheit genügend gesichert, wenn entsprechend der modernen Wirtschaftsentwicklung die Produktionsmittel in Gemeineigentum übergeführt werden[80]); denn die Beherrschung allein dieser Güter gibt die Möglichkeit der Beherrschung anderer Menschen.[81]) Die wirtschaftliche Gleichheit stellt aber, wie wir sehen, keinen Selbstzweck dar, sie soll vielmehr nur diese Möglichkeit der Beherrschung und Ausbeutung beseitigen. Die weitere Durchführung des Brüderlichkeitsgedankens ergibt auch die Konsequenz der qualifizierenden Gleichheit im oben erwähnten Sinne; es müssen nämlich die Erzeugnisse brüderlich, d. h. gerecht verteilt werden; die Anteile müssen in einem gewissen Verhältnis zur Leistung des einzelnen stehen. Während bei der gleichen Verteilung die verschiedenwertigen[82]) Staatsbürger in ihrer Entwick-

[77]) Unbewußt mag dieser Gedanke zwar auch schon anderen Staatsideen zugrunde liegen, er ist aber bis dahin nie deutlich ausgesprochen gewesen.

[78]) Aus reinen Nützlichkeitserwägungen tauchte der Gedanke schon früher auf, z. B. Thukydides, a. a. O., I, 60.

[79]) Z. B. Kautsky, Erf. Progr., S. 154 ff.

[80]) Vgl. Kautsky, Erf. Progr., S. 149 f.

[81]) Die Machtrolle des Bankkapitals und des Geldes ist von Marx noch nicht genügend erkannt worden. Vgl. hierzu Sylvio Gesell.

[82]) Etwa im Sinne älterer und jüngerer Brüder.

lungsfreiheit beschränkt erscheinen, gibt die ungleichmäßige Verteilung allein die Sicherung der qualifizierenden Gleichheit ohne Verzicht auf die reale Wirtschaftsgleichheit, wie sie ursprünglich nur als Sicherung der Freiheit gedacht war. Die so erzielten Unterschiede in der Lebenshaltung brauchen nicht zur persönlichen Beherrschung zu führen. Die Sozialisten haben diese notwendige Folge zwar in der Theorie nicht als solche anerkannt; sie verhielten sich aus Gründen des Stimmenfangs in Arbeiterkreisen äußerst zurückhaltend in dieser Frage. Wohl aber ist sie neuerdings durch die russische Praxis der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (UdSSR.) anerkannt worden.[83])

Durch diese Lösung ist auch der schwerwiegendste theoretische Einwand behoben, der gegen die reale Wirtschaftsdemokratie erhoben wurde, nämlich der Vorwurf der Unvereinbarkeit von Privatrechts- und Wirtschaftsgleichheit.[84]) Dieser Widerspruch, der auf der Unvereinbarkeit gleicher Lebensweise für ungleichwertige Menschen fußt, findet allein in der Verteilungsfrage seine Begründung, die eben in der neuesten sozialistischen Lehre die gerade erwähnte Lösung gefunden hat.

Mit dieser neuen Lösung begegnen die Sozialisten auch dem weiteren Einwande, daß durch eine Verstaatlichung der Produktionsmittel der individuelle Antrieb des einzelnen ausgeschaltet oder doch wenigstens gehemmt würde. Sie bemessen jetzt das Einkommen bzw. den Anteil an den Erzeugnissen, nach der geleisteten Arbeit und nach den Fähigkeiten, wodurch die Selbstsucht als Triebfeder doch nicht ganz ausgeschaltet wird.

Der schwerste Vorwurf, der der sozialistischen Lösung gemacht wird, ist derjenige, daß diese Lösung auf der einen Seite die Gleichheit und Freiheit garantiere, letztere aber durch die staatliche Regelung des gesamten Wirtschaftslebens wieder in solchem Maße einschränke, daß sie gänzlich inhaltlos würde. Der Staatszweck sei also zu expansiv und gleichzeitig rein materialistisch. Die Sozialisten versuchen sich auf die Begriffsbestimmung der Freiheit zu stützen, indem sie hervorheben, daß die staatsbürgerliche Freiheit eben rein begrifflich begrenzt sei.[85]) Außerdem bedeute diese Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit, also der scheinbar materielle Staatszweck, gerade eine Garantie der geistigen und politischen Freiheit. Der Staatszweck sei also ein viel ideellerer als derjenige der modernen Demokratie, in der der Schutz des Privateigentums die wichtigste Rolle spiele.[86])

Dieser beiderseitige Vorwurf des Materialismus ist zweifellos bis zu einem gewissen Grade berechtigt.[87]) Er ist aber nicht in der politischen Einstellung, sondern in der Entwicklung unseres Kulturkreises begründet.

[83]) Seit der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik (N. E. P.).

[84]) Schon von Aristoteles (a. a. O. II, 4) erkannt. Ähnlich Plato, Gesetze, VI, 5.

[85]) Vgl. oben S. 17 ff.

[86]) So auch Kautsky, Erf. Progr., S. 175.

[87]) Vgl. hierzu v. Humboldt, a. a. O., S. 21.

Die Überspannung der Zivilisation hat heute tatsächlich das Wirtschaftsleben allzusehr in den Vordergrund gerückt.

Wir können also zusammenfassend feststellen, daß die beiden „rätischen" Gedanken ganz verschiedener Quelle entspringen. Der berufsständische Gedanke ergibt sich aus der Forderung der qualifizierenden Rechtsgleichheit, während der sozialistische auf dem Streben zur realen Wirtschaftsgleichheit fußt.

Um nun beide Systeme einander gegenüberstellen zu können, müßten wir aus den bisher aufgefundenen Grundlagen die politischen Folgerungen ziehen. Wir können aber schon hier feststellen, daß die beiden Systeme auf so grundsätzlich verschiedener Basis ruhen, daß es wissenschaftlich unhaltbar erscheinen muß, die Konsequenzen zweier so grundverschiedener, ja in gewisser Hinsicht entgegengesetzter Voraussetzungen mit dem gleichen Namen zu bezeichnen. Wir werden uns also entscheiden müssen, nur dem einen dieser beiden Systeme den Namen „Rätesystem" zuzubilligen.

Erst im weiteren Verlauf der Arbeit kann nachgewiesen werden, welches von beiden Systemen den Anspruch auf diese Bezeichnung erheben kann. Es sei aber schon hier darauf hingewiesen, daß wir uns für das sozialistische Rätesystem werden entscheiden müssen. Aus diesem Grunde werden wir zunächst die politischen Folgen der sozialistischen Gleichheitsforderung untersuchen. Sollte es sich als notwendig erweisen, so kann auf die berufsständischen Systeme immer noch eingegangen werden.

II. Abschnitt.

# Entstehung und Begrenzung des Rätegedankens.

## Kapitel 3.

### Die Diktatur des Proletariats.

1. Die Wirtschaftsform des Kommunismus ist an sich in den verschiedensten Staatsformen denkbar, wenn sie auch durch die Art der Staatsform beeinflußt wird und entsprechende Änderungen erfährt. So tauchte sie denn auch in der Antike, wie wir sahen, gerade in der aristokratischen Monarchie Platos[88]) zuerst auf. Wo sie nun in kleineren Staaten und staatsähnlichen Verbänden ihre Verwirklichung findet, tritt

[88]) Plato, Staat III, 22; VIII, 1.

sie regelmäßig als demokratische auf, sei es in den alten indogermanischen Staaten[89]), sei es in den Kirchenverbänden des Mittelalters, sei es im russischen Kosakenstaate oder in der späteren Kosakenkommune.[90])

Da wir in unserer Erörterung vom demokratischen Prinzip als der Grundlage aller weiteren Ausführungen ausgingen, haben wir uns nur mit dieser demokratischen Form des Kommunismus zu beschäftigen. Zumindest aber muß die sich aus dem oben Gesagten ergebende Staats- und Wirtsschaftsform im Endergebnis zur kommunistischen Demokratie führen, diese also das Ziel der neuen Form bilden.

Aus der oben angedeuteten Lehre vom Klassenkampf ergibt sich nämlich die Folge, daß die reale Wirtschaftsdemokratie nicht sofort erreicht werden kann, vielmehr erst ein Übergangsstadium zu ihr führen muß. Denn die augenblicklich herrschende Klasse ist an dem Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes interessiert. Eine Änderung kann nur eintreten, wenn die jetzt herrschende Klasse von der jetzt beherrschten besiegt wird, also beide ihre Rollen tauschen. Nur die Klasse wird der Entwicklung zur Demokratie nicht entgegenstehen, die selbst an deren Zustandekommen interessiert ist.

Wie wir sahen, betrachten die Sozialisten den Klassenkampf nicht nur als regelmäßige Erscheinung des staatlichen Lebens, sondern sehen in ihm darüber hinaus die Grundlage des Staates überhaupt. Die menschliche Gesellschaft könnte an sich frei leben, erst der Klassengegensatz macht die Zwangsgewalt des Staates unentbehrlich. „Er (der Staat) ist das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist.“[91]) Ohne Klassenkampf ist hiernach also der Staat vollständig überflüssig.

Andererseits stellten wir fest, daß der einzige Zweck der Vergesellschaftung eben die Abschaffung der Klassenunterschiede ist. Wenn somit das sozialistische Ziel erreicht ist, die Forderung der realen Wirtschaftsgleichheit neben den anderen demokratischen Forderungen also erfüllt ist, fallen die Klassengegensätze, wird der Staat überflüssig. Er muß dann völlig verschwinden; an seine Stelle tritt die freie, durch nichts gebundene Gesellschaft.[92])

Diese Lehre vom Absterben des Staates spielt denn auch eine besondere Rolle in der sozialistischen Ideologie.[93]) Am Ende der Gesellschaftsentwicklung steht die Wirtschaftsform des Kommunismus mit der sozialen Form der organisierten Gesellschaft, während die Staatsform die Anarchie ist, d. h. als solche überhaupt nicht mehr vorhanden ist.

[89]) Z. B. Almende. Auch Heeresgut u. a.

[90]) Der Kommunismus in diesen sieht allerdings meist individuelle Nutznießung vor, doch ändert dies nichts an der grundsätzlichen Seite der Frage.

[91]) Engels, Ursprung, S. 177 f.

[92]) Engels, Anti Düring, S. 301 ff.; Komm. Man., S. 45.

[93]) Komm. Man., S. 45; Bebel, Frau, S. 224 ff., S. 261; Lenin, Staat, S. 15 ff.; Engels, Ursprung, S. 180 ff.; Anti Düring, S. 301 f.

Es fragt sich nun, auf welchem Wege die Entwicklung zu diesem Endziele gelangen soll. Kunik[94]) stellt die normale Entwicklung des Staates so dar, daß die Staatsgewalt, die zunächst in der Hand eines einzigen liegt, allmählich auf immer breiterer Grundlage ruht, bis sie schließlich dem ganzen Volke gehört, um dann endgültig zu verschwinden. Er gibt hierfür folgendes Schema an: Herrschaft von einzelnen (Autokratie), von kleineren Minderheiten (Aristokratie), von breiteren Minderheiten (Bourgeoisie), von Mehrheiten (Proletariat), von allen (Demokratie), von keinen (Anarchie).

Dieser Gedanke der Verbreiterung der Träger der Staatsgewalt widerspricht nun unserer Ausgangsbetrachtung. Doch läßt er sich bis auf die letzte Folgerung der Anarchie, auf die noch später einzugehen ist, auch im Sinne unserer Ausgangsauffassung verstehen, indem die Regierenden von der stets wachsenden Zahl von Staatsbürgern gewählt und beaufsichtigt werden, diese Träger andererseits auch an der Gesetzgebung beteiligt sind, soweit dies nach unseren Feststellungen überhaupt möglich ist.

Nach der Grundlehre der materialistischen Geschichtsauffassung geht diese Verbreiterung organisch in steter Entwicklung vonstatten. Doch ergeben sich hin und wieder Hemmungen, die, sobald die innere Reife eines Volkes es erheischt, beseitigt werden müssen und auch tatsächlich stets aus dem Wege geschafft werden. Die Verbreitung geschieht nämlich nicht immer dadurch, daß zu den bisherigen Trägern der Wahl- und Aufsichtsgewalt neue hinzutreten; vielmehr wechseln die Gruppen hin und wieder vollständig, da die bisherigen Träger daran interessiert sind, daß eine Verbreiterung nicht stattfindet. So war z. B. der Übergang aus der Aristokratie zur Bourgeoisie ein scheinbar sprunghafter. Die Aristokratie wurde gewaltsam ihrer Rechte beraubt und durch das Bürgertum ersetzt, dessen Teil sie allerdings nachher wieder bildete. Während der König die Macht nach und nach an den Adel verlor, weil er selbst dieses Standes bedurfte, wehrte sich der Adel, der auf die übrigen Volkskreise nicht angewiesen war, gegen eine Erweiterung der Träger der Wahl- und Aufsichtsgewalt und gleichzeitig des Kreises, aus dem heraus die Regierenden entspringen. Das Bürgertum war allein interessiert an der Erweiterung und setzte sie allein durch, indem es selbst diese Gewalt an sich riß.

Hier finden wir auch eine Antwort auf die Frage, weshalb gerade das Proletariat im Sinne der angedeuteten Erweiterung Träger der neuen Gewalt werden muß. Die Bourgeoisie ist am Fortbestehen des bisherigen Zustandes interessiert, weil er ihr die wirtschaftliche Macht und damit einen Teil tatsächlicher Herrschaft über die übrigen Staatsbürger sichert. Diese Macht kann nach der sozialistischen Lehre nur gebrochen werden, wenn an Stelle der formalen Gleichheit der Staatsbürger die reale Wirtschaftsgleichheit tritt. An dem Zustandekommen dieser ist aber nur die Klasse jener interessiert, die selbst nichts besitzen,

[94]) Kunik „Arbeiterrat“ 1919, H. 14, S. 16.

also das Proletariat. Folglich ist zur Erlangung dieses Zieles die Übertragung der Wahl- und Kontrollrechte auf das Proletariat erforderlich.

Aber auch das Proletariat ist an der Entwicklung zum Kommunismus nicht in seinem ganzen Bestande interessiert. Es liegt in der Natur der kommunistischen Wirtschaftsweise, daß jeder Staatsbürger arbeiten muß, um einen Anteil an der Gütererzeugung zu erhalten. Die Arbeitsunlustigen, das sogenannte Lumpenproletariat, hat keinerlei Interesse an der Entwicklung des Staates zur realen Wirtschaftsdemokratie.[95])

So ergibt sich also eine doppelte Kennzeichnung der neuen Träger der Wahl- und Aufsichtsgewalt: einerseits müssen sie *besitzlos* sein, andererseits *Arbeiter*, und zwar dieses im weitesten Sinne des Wortes. Das Endziel ist demnach nur zu erreichen, wenn im Sinne der Lehre vom Klassenkampfe das *arbeitende Proletariat* die *Herrschaft* über die anderen Klassen und *über den Staat* erlangt.

Dem wirtschaftlichen Zustande der im Sinne der der materialistischen Geschichtsauffassung eigenen stetigen Entwicklung allmählicher Verstaatlichung der Produktionsmittel entspricht also staatspolitisch die Herrschaft des arbeitenden Proletariates. Diese Herrschaft wird von den Sozialisten schlechthin als *Diktatur des Proletariates* bezeichnet.

Wir sehen schon hier, daß diese Bezeichnung nicht ganz genau ist, zunächst insofern, als unter dem Proletariat tatsächlich nur das arbeitende Proletariat zu verstehen ist.

Aber auch in einer anderen Richtung ist sie nicht ganz klar und scharf, nämlich insofern sie von einer Diktatur spricht.

Der Begriff der Diktatur findet in der Literatur keine einheitliche Behandlung. Die verschiedenen Bestimmungen versucht Schmitt-Dorotič[96]) in zwei Gruppen zusammenzufassen: die kommissarische und die souveräne Diktatur. Die erstere besteht in der Durchbrechung der bisherigen Verfassung zum Zwecke der Erhaltung eben dieser Verfassung.[97]) Von manchen Schriftstellern wird diese Form als die einzig zulässige und rechtmäßige betrachtet.[98]) In unserem Falle handelt es sich offenbar nicht um diese Form, da die Diktatur des Proletariats gerade die Herbeiführung einer neuen Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsform bezweckt.

Anderen Schriftstellern erscheint gerade die souveräne Diktatur als die einzige, wirkliche Form.[99]) Hiernach ist der Diktator nicht nur zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Rahmen der alten Verfassung bestimmt, vielmehr kann er diese beliebig umgestalten. Schmitt-Dorotič bezeichnet nun beide Formen als Diktatur, indem er die zweite vor

---

[95]) Vgl. auch Komm. Man.

[96]) Schmitt-Dorotic, a. a. O., vor allem Kap. 2 und 4.

[97]) So Bodin, Buch II und III.

[98]) Bodin, a. a. O., Buch II und III. Pufendorff (Schmitt-Dorotic, S. 32). Rousseau, Contrât IV, 6.

[99]) So Hobbes, Kap. VII, 10, c. 15; Hugo Grotius, a. a. O., Buch I, III, § 8 ff.

allem als Revolutionsdiktatur auf die zukünftige Verfassung, auf die pouvoir constituante des Volkes stützt.[100]) Wenn die Diktatur des Proletariates überhaupt eine wirkliche Diktatur darstellt, so kommt nur diese zweite Art in Frage. Die Diktatur des Proletariats bezweckt nur die Festigung des neuen sozialen Zustandes, die Herbeiführung der neuen Verfassung.

Nun bezeichnen aber die Sozialisten schon die bestehende Ordnung als Diktatur[101]) und fordern, um die wirkliche Demokratie zu erlangen, eine andere Art der Diktatur. Es wird also hier die Diktatur nicht als eine Aufhebung der bisherigen Verfassung zur Erlangung einer neuen Verfassung betrachtet, sondern als Ablösung einer Verfassungswidrigkeit — einer Unverfassung — durch eine andere, um dann überhaupt erst die Verfassung herbeizuführen.

Es ist diese Auffassung nur möglich, weil die Sozialisten als Träger der Diktatur nicht wie bisher eine Person, sondern eine ganze Gesellschaftsklasse ansehen. Schmitt-Dorotič nennt diese Auffassung eine „rein geschichtsphilosophische“.[102])

Der Fehler der sozialistischen Auffassung liegt darin, daß in dieser Frage, wie auch in vielen anderen, den Sozialisten eine klare Scheidung der soziologischen und staatsrechtlichen Probleme fehlt. Die Lehre vom Klassenkampf und die daraus entspringende politische Folgerung, daß im Staate tatsächlich eine Klasse über die anderen herrsche, ist ein soziologisches Problem, während die Frage der Diktatur eine rein staatsrechtliche ist. Die Folge dieser Verquickung zweier verschiedener Fragen ist auch die Unklarheit der Bezeichnung „Diktatur des Proletariats“.

Zusammenfassend ist also über diese Bezeichnung zu sagen, daß sie, in jeder Weise ungenau, nur ein Schlagwort darstellt, dessen innerer Sinn ein anderer ist. Unter der Diktatur des Proletariates ist nämlich die tatsächliche Vorherrschaft des arbeitenden Proletariates über die übrigen Staatsbürger zu verstehen.

Wenn ich mich im weiteren Verlaufe der Arbeit trotzdem dieses Ausdruckes bediene, so geschieht es nur wegen seiner Kürze und des allgemein eingebürgerten Sprachgebrauchs.[103]) Es ist aber stets zu beachten, daß der wirkliche Inhalt dieses Begriffes der oben erlangte ist.

Auf diese Weise sind wir nun zu dem eigentümlichen Ergebnis gelangt, daß die Sozialisten zur Erlangung der absoluten Demokratie zunächst die bestehende Klassenherrschaft durch eine andere ersetzen

[100]) Schmitt-Dorotic, S. 130 ff.

[101]) Z. B. Komm. Man., S. 44.

[102]) Schmitt-Dorotic, S. VIII. Er weist vor allem nach, daß die Diktatur des Proletariates weniger eine Ausnahme von der bestehenden Verfassung als von dem oben angedeuteten normalen Entwicklungsgang darstelle. Der Entwicklung setzen sich mechanische Hemmungen entgegen; diese müssen beseitigt werden; daher die Ausnahme von der Evolution. S. 146, Anm. 2, S. VII ff.

[103]) Einen gewissen Sinn gewinnt das Wort Diktatur auch dadurch, daß die Diktatur des Proletariates tatsächlich zunächst eine Diktatur über das Proletariat darstellt; doch kann auf diese Frage erst später eingegangen werden.

wollen. Realpolitisch ändert sich nur die Gruppe der Machthaber, nicht aber das Prinzip. Rechtlich tritt sogar an Stelle des wenigstens formal demokratischen Staates eine Art Aristokratie im Aristotelischen Sinne, indem nämlich ein großer Teil des Volkes aller politischen Rechte beraubt wird, der andere allein die Wahl- und Aufsichtsgewalt inne hat. Es scheinen also gerade diejenigen, denen die moderne Demokratie nicht demokratisch genug ist, zu der Forderung eines Staates zu gelangen, der in den Fragen der Gleichheit und Unabhängigkeit eines Staatsbürgers vom anderen der Demokratie geradezu entgegengesetzt ist.[104]) Diese Folgerung ist unmöglich und scheint unserem Gedankengange einen Trugschluß nachzuweisen.

Dieser scheinbare Widerspruch ist in der Loslösung der Betrachtung der Diktatur des Proletariates aus der des ganzen Entwicklungsvorgangs begründet. Im Vergleich zur vollkommenen Demokratie und auch rein absolut stellt die Diktatur des Proletariates einen Staat dar, in welchem die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit Füßen getreten werden.[105]) Trotzdem aber ist dieser Staat entwicklungsgeschichtlich vom Standpunkte der Sozialisten demokratischer als die moderne Demokratie.

Rechtlich gewiß tritt an Stelle der Demokratie die Standesherrschaft, realpolitisch aber wird der Staat von zwei Gesichtspunkten aus demokratischer als der bisherige.

Zunächst müssen wir an die Idee der entwicklungsgeschichtlich bedingten Verbreiterung des Kreises der Träger der Staatsgewalt und an die Entstehung des Gedankens der Diktatur des Proletariates denken. Während nach der Auffassung der Sozialisten bisher das vermögende Bürgertum, die Bourgeoisie, die tatsächliche Herrschaft und vor allem den Einfluß auf die Wahl- und Aufsichtsgewalt inne hatte[106]), soll diese jetzt dem Proletariat zufallen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß das Proletariat rein zahlenmäßig viel größer ist als das Bürgertum.[107]) Quantitativ bedeutet somit die Diktatur des Proletariates unbedingt eine Erweiterung der Zahl der politisch Mächtigen. Sie bedeutet darüber hinaus die Herrschaft der an der Durchführung der Demokratie interessierten Klasse. Hiermit gelangen wir zum zweiten Gesichtspunkte, von dem aus die Diktatur des Proletariates demokratisch erscheint. Die Diktatur des Proletariates ist nämlich im Gegensatze zu den meisten Verfassungsformen ihrem Inhalte nach von vornherein beweglich. Sie beteiligt sich an der Entwicklung nicht nur passiv wie alle Staatsformen, vielmehr besteht ihr Wesen zu einem Teile gerade darin, diese Entwicklung zu fördern und in stetiger selbsttätiger Anpassung mitzumachen. Durch die Diktatur des Proletariates soll nämlich die allmähliche Überführung der Produktionsmittel in das Staatseigentum, die Sozialisierung, gesichert und bewerkstelligt werden. Durch die Sozialisierung

[104]) So Kautky, Anti Trotzki nebst weiterer Polemik der beiden.
[105]) Durch die politische Entrechtung eines Teiles des Volkes.
[106]) Komm. Man., S. 44.
[107]) Z. B. Cunow, a. a. O., 329.

werden immer mehr Staatsbürger zu Proletariern; die meisten von ihnen sind auf Arbeitsverdienst angewiesen und werden somit arbeitende Proletarier. Hierdurch erhalten auch sie politische Rechte. Die Zahl der politisch Berechtigten befindet sich also in stetigem Wachsen, die Diktatur des Proletariates entwickelt sich kraft ihres Wesens immer mehr zur Demokratie.

Entscheidend für die Bewertung der Diktatur des Proletariates ist das politische und staatsrechtliche weitere Ziel, die Demokratie. Der Endzweck der Diktatur des Proletariates ist die Erreichung der tatsächlichen wirtschaftlichen und politischen Demokratie; sie ist also von vornherein nur als Übergangszustand gedacht. Hierin liegt auch eine gewisse Analogie zur wirklichen Diktatur. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet kann man die Diktatur des Proletariates als Abweichung von der Verfassung des zu erreichenden Staates ansehen mit dem Zwecke, eben diese Verfassung zu ermöglichen und zu sichern.

Erscheint nun die Diktatur des Proletariates als das Mittel zur Erlangung der Demokratie, so kann man sie zwar rechtlich nicht als Demokratie bezeichnen, wohl aber ihren Geist einen demokratischen nennen.

Hierdurch ist der oben erwähnte Widerspruch erledigt. Die Diktatur des Proletariates ist in ihrem Wesen als Herrschaft des arbeitenden Proletariates mit dem Zwecke und der Sicherung der Erlangung der unbedingten Demokratie gekennzeichnet, ihr demokratischer Grundgehalt hervorgehoben.

3. Wir gingen in dieser Untersuchung des Wesens der Diktatur des Proletariates davon aus, daß diese in ihrem Endzwecke der Demokratie zustrebe. Nun ist dieser Satz aber im Vorhergehenden noch keineswegs erwiesen. Vielmehr ergeben sich gerade aus dem über die Entstehung des Gedankens der proletarischen Vorherrschaft Gesagten zwei schwerwiegende Bedenken gegen die Auffassung des Endzustandes als einer Demokratie. Das erste deuten die Sozialisten selbst an, indem sie vom Absterben des Staates und dem Ziele der Anarchie reden; das zweite ist von ihnen allerdings nicht genügend hervorgehoben, nämlich die Ausschaltung aller nicht arbeitenden Gesellschaftsglieder selbst im Endzustande ihrer Entwicklungsreihe.

Ehe wir nun zur ersten Frage prüfen, ob die Anarchie mit der Demokratie irgend etwas gemein habe und gar ihre Vertiefung und Erweiterung darstelle, müssen wir untersuchen, ob die Anarchie tatsächlich das sozialistische Endziel darstellt und überhaupt in dieser Form denkbar ist.

Prüfen wir die Lehre vom Absterben des Staates[108]), so ergibt sich auch hier die in der sozialistischen Anschauung immer wiederkehrende Verquickung der sozialen und staatsrechtlichen Fragen. Soziologisch mag man den Satz gelten lassen, daß der Staat ein „Eingeständnis der

[108]) Die ausführlichste Begründung dieser Lehre geben: Lenin in „Staat und Revolution", Gurvic, a. a. O., Kap. 5.

Unüberbrückbarkeit der Klassengegensätze" sei, wenigstens soweit man die Klassengegensätze als eine der Mitursachen der Entstehung des Staates ansieht[109]); staatsrechtlich aber ist er inhaltlos. Denn für die Begriffsbestimmung des Staates und somit die Festlegung der Grenze, bis zu der man von einem Staate sprechen kann, ist die Ursache der Entstehung des Staates bedeutungslos.

Nun enthält keine der Bestimmungen des Staates das Merkmal der notwendigen Klassengegensätze. Vielmehr ist neben Staatsgebiet und Staatsvolk nur die vereinende Zwangsgewalt erforderlich, um den Staat als solchen zu kennzeichnen.[110])

Eine solche Zwangsgewalt kann aber auch im sozialistischen Endzustand nicht fehlen.[111]) Schon die bloße Tatsache, daß dieser Zustand der „staatenlosen" Gesellschaft eine bestimmte Wirtschaftsordnung, einen klaren sozialen Bau und eine, wenn auch nur negative Regelung des Verhältnisses der Glieder zueinander — nämlich durch die Freiheitssicherung — enthält, weist zwingend auf das Vorhandensein einer Zwangsgewalt hin.

Zunächst muß im Sinne der sozialistischen Gemeinwirtschaft die Produktionsregelung durch irgendwelche Körperschaften erfolgen; diese Körperschaften müssen eine Gewalt über die Gesellschaftsglieder haben, wenn sie überhaupt arbeiten sollen. Selbst wenn — eine rein theoretische Frage — alle Glieder der Gesellschaft ausnahmslos freiwillig die Anregungen der obersten Wirtschaftsorganisation befolgten, wäre begrifflich eine Zwangsgewalt vorhanden. Es wäre zwar eine freiwillige, aber dennoch eine Unterwerfung der Gesellschaftsglieder unter die Gewalt des Wirtschaftsorganes. Tatsächlich ist aber ein solcher Zustand unmöglich. Es werden stets einzelne sich auflehnen gegen die Anregungen der Wirtschaftsorgane. Diese müssen also aus Anregungen zu Befehlen werden und durch Zwangsrechte der Organe in ihrer Durchführung gesichert sein.

Ähnlich steht es mit der Freiheitssicherung der Gesellschaftsglieder gegeneinander. Nimmt man selbst an, daß jeder Bürger ohne Zwang von oben die Freiheit seiner Mitbürger achtet, so fügt er sich damit doch nur der Gesamtheit, wenn auch freiwillig. Er hat nicht etwa mit jedem Bürger einen freien Vertrag bezüglich der Freiheitssicherung geschlossen, vielmehr steht ihm die Gesamtheit gegenüber. Wäre er völlig frei, sich zu entschließen, so bestände stets die Möglichkeit, daß durch ein Glied die Freiheit aller übrigen gestört würde; dadurch würde die Sicherung wirkungslos werden. Aber selbst der rein sittliche Zwang ist

[109]) Die Verkennung der Tatsache, daß neben dem Klassenkampfe auch der Daseinskampf des einzelnen, und zwar dieser sogar primär, eine Zwangsgewalt notwendig macht, ist auch eine der Ursachen der Entstehung dieser Lehre vom Absterben des Staates.

[110]) Insbesondere Kelsen, Staat, S. 11 ff. und Bernstein, Probleme, S. 100 ff. Jellinek.

[111]) Vgl. Kelsen (Staat, § 2), der eine ausführliche Begründung unserer Behauptung gibt.

der Auswuchs des Zwanges der Gesamtheit über den einzelnen. Zwang der Gesamtheit ist aber auch Staatszwang.

Wir müssen also staatsrechtlich die „staatenlose Gesellschaft" des Endzustandes als Staat ansehen, und zwar als demokratischen Staat, denn die politischen und wirtschaftlichen Rechte stehen allen Staatsbürgern gleichberechtigt zu.[112])

Doch tritt hier schon gleich der zweite Einwand entgegen. Es sind nämlich doch nicht alle Staatsbürger politisch und wirtschaftlich gleichberechtigt.

Wenn sowohl die arbeitenden wie die nichtstuenden Staatsbürger gleichen oder auch überhaupt nur je einen Anteil an den Erzeugnissen erhalten, so wird dadurch das Prinzip der Gleichheit insofern durchbrochen, als der einen Gesellschaftsleistung eine Gegenleistung des Einzelbürgers gegenübersteht, der anderen nicht. Es muß also entweder Arbeitszwang herrschen, oder aber die nicht arbeitenden Bürger müssen von den Rechten ausgeschlossen sein, da sonst das demokratische Grundprinzip der Gleichheit verletzt ist. Wohl bleibt es formal gewahrt, indem nämlich bei der Gleichheitsforderung im allgemeinen nur von Rechten die Rede ist; aber inhaltlich ist es doch kein gleiches Recht, wenn es in einem Falle einer Gegenpflicht entspricht, im anderen nicht. Gerade dieses Eingehen auf den inneren, wirklichen Wert der demokratischen Begriffe zeichnet aber die sozialistische Denkweise aus. Vom sozialistischen Standpunkte ist diese Erwägung also durchaus folgerichtig.

Nun ist die Lösung durch Einführung des Arbeitszwanges für die Diktatur des Proletariates allgemein als die richtige anerkannt[113]), im demokratischen Endzustand aber widerspricht sie zu sehr dem Freiheitsgedanken. Der Staatszweck wird reichlich weit. Darum ist der zweite Weg als der richtige anzusehen, nämlich die Ausschließung aller nicht arbeitenden Bürger von den wirtschaftlichen und politischen Rechten.[114]) So entstand in der sozialistischen Literatur der Gedanke der Leistung gesellschaftlich notwendiger Arbeit als Grundlage der Gesellschaftsrechte.[115])

Diese Ausschließung eines Teiles der Staatsbürger erscheint auf den ersten Blick durchaus undemokratisch. Sie entspricht aber vollkommen der heutigen Auffassung vom Staatsbürger und von der Überordnung des Gesamtinteresses über das Einzelinteresse.

Der christliche Gedanke der Brüderlichkeit setzt sich in neuester Zeit in sämtlichen Staatsauffassungen in der Form des sog. sozialen Gedankens durch. Den staatsbürgerlichen Rechten treten dementsprechend immer mehr staatsbürgerliche Pflichten gegenüber. An Stelle des

[112]) Vgl. zu dieser Frage vor allem die Kontroverse zwischen Kelsen und Adler.

[113]) Z. B. in R. S. F. S. R., Artikel der Verfassung.

[114]) Ob die körperlich und geistig Gebrechlichen vom Staate unterhalten werden und gar politische Rechte genießen, ist eine Frage, die mit dieser grundsätzlichen nichts zu tun hat und die ohne Einfluß auf das System bleibt, das stets mit normalen Fällen rechnet.

[115]) Marx, Kapital.

Individuums, das vom Liberalismus so in den Vordergrund der staatlichen Aufgaben gestellt wurde, tritt jetzt die Gesamtheit. Daraus entspringt der Gedanke der notwendigen Verbindung von Rechten und Pflichten. Nur der nützliche Bürger ist jetzt vollwertiger Staatsbürger. Wer der Gesamtheit keinen Gegenwert liefert, ist ein Außenstehender. Er ist nicht mehr Glied des Staates und entbehrt daher der wirtschaftlichen und politischen Rechte. Er steht nicht außerhalb des Gesetzes, sondern ist ihm unterworfen wie ein Ausländer, ohne allerdings diplomatischen Schutz zu genießen. Im Sinne dieser Auffassung widerspricht es nicht den demokratischen Grundsätzen, wenn der nicht „gesellschaftlich notwendige Arbeit" Leistende keine Rechte genießt. Vielmehr liegt hierin eine neue Freiheit: der einzelne ist frei, Staatsbürger zu sein oder nicht. Er wird durch seine Geburt nicht in einen Staatsverband hineingezwungen.

Also ist das Endziel des Sozialismus doch die unbedingte Demokratie, in diesem Sinne also auch die Diktatur des Proletariates eine demokratische.

Kapitel 4.

## Entstehung des Rätegedankens.

Nach unserer Feststellung ist die Diktatur des Proletariates keine Staatsform, sondern ein sozialer Zustand, und zwar ist es derjenige soziale Zustand, der den Sozialisten notwendig erscheint, um den Endzustand des Verschwindens aller Klassen zu erreichen. Dieser sozialen Form entspricht auf dem wirtschaftlichen Gebiete die allmähliche Verstaatlichung der Produktionsmittel. Welches ist nun die Staatsform, die diesen in ihrer Grundidee beweglichen und fortschreitenden Wirtschafts- und Gesellschaftsarten entspricht? Diese Frage blieb von den Sozialisten lange Jahrzehnte hindurch unbeantwortet.

Dies findet darin seine Ursache, daß der Sozialismus, wie ja auch sein Name sagt, in erster Linie eine soziale Bewegung darstellt. Wohl hat Marx auch wirtschaftliche Probleme in größerem Umfange zu lösen versucht, doch ist der Hauptgehalt selbst seines Werkes vom Kapital im wesentlichen soziologischer Art. Alle anderen Fragen beschäftigen den Begründer des Sozialismus nur insofern, als sie eine Grundlage für die sozialen Probleme schaffen konnten. So wurde von ihm und auch zunächst von seinen Nachfolgern die staatsrechtliche Frage ebenfalls nur insoweit erörtert, als aus der Kritik der bisherigen Staaten sich soziologische Analysen und Klärungen ergaben. Es wurde lange den scharf durchdachten wirtschaftlichen und sozialen Forderungen nicht die staatsrechtliche zugesellt.

Aus diesem Grunde mußte auch ich in meiner Darstellung von der Kritik der bestehenden Staaten ausgehen, um den sozialistischen Gedanken in seinen innersten Zusammenhängen festhalten zu können.

Die Sozialisten selbst begründen ihr Stillschweigen über die staatsrechtlichen Folgerungen ihrer sozialen Pläne damit, daß sie keine Utopien schaffen, sondern die Entstehung des sozialistischen Staates der natürlichen Entwicklung überlassen wollten.[116]) Am klarsten legt Radek diesen Standpunkt fest: „Die historischen Losungen werden niemals durch die Theoretiker der revolutionären Arbeiterklasse gefunden, sie können nur durch revolutionären Kampf der Massen praktisch gefunden werden, und dem Theoretiker bleibt nur die Aufgabe, sie zu verallgemeinern . . . sie zu der Losung seines Kampfes zu machen.“[117]) Gerade hieraus geht am klarsten hervor, wie unwichtig den Sozialisten die Staatsprobleme waren.[118])

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen hinderten auch andere den Ausbau dieser für die Staatsform richtungsbildenden sozialen Forderung der Diktatur des Proletariates. Gerade als der sozialistische Gedanke Verbreitung fand, standen andere Fragen im Vordergrunde der Aufmerksamkeit; vor allem waren die sozialistischen Theoretiker sehr stark durch die Lösung der politischen Tagesfragen in Anspruch genommen.[119])

Erst mit der Übertragung der sozialistischen Gedanken nach Rußland beginnt der Kampf wenigstens um die grundsätzliche Frage der staatlichen Auswirkung: Demokratie oder Standesherrschaft.

2. Den Anlaß zu diesem Streite bildete die Tatsache, daß die parlamentarischen Demokratien sich so wenig bewährt und vor allen Dingen den Sozialisten nicht die erwarteten Parlamentsmehrheiten gebracht hatten. Es erwies sich von ihrem Standpunkte, daß die gegenwärtige soziale Lage von ihren Führern richtig erfaßt worden war, und daß das zwar in der Mehrheit vorhandene arbeitende Proletariat immer noch nicht geistig frei genug war, um sein Interesse an der sozialistischen Entwicklung zu erkennen. Aus dieser Erwägung heraus forderten die russischen extremen Flügel der Sozialisten die politische Entrechtung aller Nichtproletarier, also die staatliche Verwirklichung der Diktatur des Proletariates als eines Ständestaates.

Hiermit war der grundsätzliche Unterschied in der Auffassung der verschiedenen Sozialisten gegeben. Er entspringt der verschiedenen

[116]) Vor allem Liebknecht im Reichstage 1893 in der sog. „Zukunftsstaatsdebatte“.

[117]) Radek „Entwicklung“, S. 15, ähnlich S. 65.

[118]) Daraus resultierte auch die Ratlosigkeit der deutschen Sozialisten, als sie nach der Novemberrevolution 1918 vor der vollendeten Tatsache ihrer Herrschaft standen, ohne klar zu wissen, was sie nun unternehmen sollten; die „Entwicklung“ kam ihnen nicht von selbst entgegen.

[119]) Insbesondere durch den Kampf um die Stellung zur Mitarbeit im Parlamente (Liebknecht-Engels; Revisionisten; Resolution Kautsky) und die Sozialgesetzgebung.

Stellungnahme zur Frage des Weges, auf dem die Sozialisierung zu erreichen sei. Wirtschaftlich ist er also ein rein taktischer; denn auf wirtschaftlichem Gebiete verlangen beide Richtungen die allmähliche Überführung der einzelwirtschaftlichen Produktionsweise in die staatliche. Unterschiede bestehen höchstens bezüglich der Geschwindigkeit, mit der die Sozialisierung erfolgen soll.[120])

Staatsrechtlich aber bildete er sich allmählich zum dogmatischen aus, weil er eine grundsätzlich verschiedene Auffassung vom nächsten Ziele, nämlich dem Zustande zwischen der heutigen Klassendemokratie und der erstrebten unbedingten Demokratie — nach Ansicht der Sozialisten Anarchie — hervorbrachte.

Man könnte zwar behaupten, auch diese Frage des Zwischenzustandes sei nur eine taktische, weil sie nur den Weg, nicht das Ziel betrifft. Doch ist dem entgegenzuhalten, daß bei der steten Entwicklung der Menschheit der „sozialistische Endzustand" ebensowenig oder ebensoviel als beständig anzusehen ist, wie der Übergangszustand, der die staatsrechtliche Verwirklichung der Diktatur des Proletariates darstellt, daß diese verwirklichte Diktatur also ebensosehr als Ziel aufzufassen ist wie die absolute Demokratie.[121]) In bezug auf dieses erste Ziel besteht aber ein grundsätzlicher Unterschied.

Die revolutionäre Richtung (Bolschewiken, Kommunisten, frühere USPD.) verlangt die Verwirklichung der Diktatur des Proletariats als unbedingter zwangsweiser Mehrheitsherrschaft ohne die Berücksichtigung des antisozialistischen Minderheitswillens; ja für die erste Zeit kann es sogar eine Minderheitsdiktatur sein, weil das Proletariat erst zum „Bewußtsein erweckt" werden muß.[122]) Ihr Ziel ist also eine unbedingte neuartige Standesherrschaft mit dem Ausschlusse aller übrigen Staatsbürger von einer Beteiligung an den politischen Rechten.[123])

Die evolutionären Sozialisten (Menschewiken, Sozialrevolutionäre, Mehrheitssozialisten und Revisionisten, Labour-Party) stellen sich von vornherein auf den demokratischen Standpunkt und unterscheiden sich von den demokratischen Parteien nur durch das wirtschaftliche Ziel.

Nach ihrer Ansicht genügt die Demokratie als Verwirklichung der Diktatur des Proletariates, weil zahlenmäßig die Proletarier die Mehrheit ausmachen.[124]) Sie können zwar den Einfluß der Führer auf die Masse nicht verkennen, also die Macht der bemittelten Klassen, das „Volk

[120]) Nämlich bezüglich der Beurteilung des Grades der „Reife" der einzelnen Unternehmungen zur Sozialisierung.

[121]) Wenn die Sozialisten selbst diese tatsächliche Lage in ihren Schriften auch durchweg verkennen, so liegt dies an der immer wieder erwähnten mangelhaften Erkenntnis der staatsrechtlichen Probleme. Wir müssen diese Folgerung trotzdem ziehen, weil unsere Aufgabe in der Erforschung der wirklichen Rechtsverhältnisse besteht.

[122]) So insbesondere Komm. Man., S. 52 f.; Cunow, a. a. O., S. 329.

[123]) Wenn auch dies Wort vermieden wird, meist wird an seiner Stelle der Ausdruck Arbeiterorganisation gebraucht. Z. B. Pannekoek, S. 541 ff.; Radek., a. a. O., S. 18 ff.

[124]) Radek, Entwicklung, S. 22 ff.; Lenin, Aufgaben, S. 25 ff.

als Stimmvieh" zu behandeln; aber einerseits trauen sie es sich zu, der Masse selbst geistige Führer zu werden, andererseits halten sie das Volk auch nicht eher für reif zur Sozialisierung, als es „bewußt" genug wird, um sich aus sich heraus auf rechtlichem Wege gegen den Kapitalismus aufzulehnen. Der Staat braucht hieran keinen Anteil zu haben; er soll die Entwicklung nur durch Rechtsschutzgewährung unterstützen wie jeden anderen Fortschritt auch.

Wie so oft dogmatische Einstellungen durch praktische Augenblicksfragen bestärkt oder gar bewirkt werden, so geschah es auch in Deutschland, Österreich und Rußland mit den Evolutionalisten. Diese Schärfe des Protestes gegen jeden gewaltsamen Eingriff in die stetige Entwicklung stammt erst aus jener Zeit, als in den drei Ländern gerade diese Evolutionisten die Revolution sieghaft durchgeführt hatten.

Betrachtet man nämlich die schwere Lage, in der die sozialistischen Parteien die Herrschaft übernahmen, so ist es nicht verwunderlich, daß sie vor einer allzu schnellen Sozialisierung zurückscheuten. Die Wirtschaft machte nach dem von allen drei Staaten verlorenen Kriege eine ungeheure Krisis durch. Es war nicht vorauszusehen, ob die Wirtschaft in diesem Augenblicke eine Sozialisierung überstehen würde. Andererseits würden alle Folgen des Krieges von den Gegnern des Sozialismus als Folgen der Sozialisierung ausgelegt werden. Der größere Teil der Sozialisten scheute diese Verantwortung. Zudem hatten, wie schon oben erwähnt, die Vertreter der evolutionären Richtung keinerlei Pläne für den Augenblick in Bereitschaft, in dem sie die Macht in den Händen haben würden. Ihr betonter Evolutionalismus war zum Teil im Grunde nichts als Ratlosigkeit. So näherten sie sich immer mehr der Auffassung der demokratischen Parteien, unterschieden sich zumindest kaum noch von den Revisionisten[125]), die als sozialistische Partei nicht mehr gewertet werden können.

Die Radikalen dagegen werfen den Evolutionisten vor, daß sie durch die Demokratie den Kapitalismus nur förderten, indem das durch Kirche, Presse, Schule und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Kapitalismus beherrschte Proletariat stets eine kapitalstützende Mehrheit im Kopfzahlparlament aufbringen würde.[126]) Andererseits stützen sie sich auf Marx, der auch die Herrschaft des Proletariates über die übrigen Volkskreise verlange.[127])

Sie begründen ihre Stellung damit, daß das Kapital die Macht habe, und diese nur einer anderen Macht weichend abgeben würde. Die Demokratie verbürge keinen Sieg, weil zu viele auch unter den Proletariern von den Kapitalisten am Bestehen des Kapitalismus durch

[125]) So auch Bredt, S. 30 ff.; als Beleg z. B. Kautsky, Revolution, S. 69 ff.

[126]) Z. B. Lenin, Bd. XVIII, S. 366 ff., Rede zur 4. Jahresfeier der Oktoberrevolution.

[127]) Auch Marx' Stellungnahme wird bestritten; es würde zu weit führen, hier die Richtigkeit der revolutionären Ausführung zu beweisen. Vgl. hierzu: Komm. Man., S. 32, S. 45 ff., S. 56 Schlußwort. Engels, Ursprung, S. 331; Lenin, Staat.

erhöhte Einnahmen, Herrschaft über andere usw. interessiert würden und so gegen die eigenen proletarischen Belange kämpften. Nach ihrer Ansicht ist die Sozialisierung so lange nicht durchführbar, als die staatlichen Organe den wirtschaftlichen nicht mit all ihrer Zwangsgewalt zur Seite stünden.

Ohne hier auf alle Einzelheiten dieses Streites einzugehen — es würde dies über den Rahmen der Arbeit hinausgehen —, möchte ich nur auf zwei Hauptpunkte hinweisen.[128])

Zunächst versuchte ich schon oben zu beweisen, daß die Forderung der Diktatur des Proletariates sich als notwendige soziologische Folgerung der sozialistischen Auffassung ergibt. Sie ist auch gerade von den Begründern des Sozialismus Marx und Engels als solche hervorgehoben worden.[129]) Es besteht nun kein Zweifel darüber, daß die bisherige Demokratie keine staatsrechtliche Verwirklichung dieser Gesellschaftsform darstellt. Die ganzen Erwägungen der Sozialisten gingen ja gerade von dieser These aus. Es wäre nun widersinnig, zu erwarten, daß dieser Zustand sich von selbst änderte, zumal den geistigen Kampfmitteln der Sozialisten ebenso heftige und auf größere Macht gestützte entgegengeworfen werden.[130])

Der Fehler liegt in der falschen Auslegung des Evolutionalismus, der ja zweifellos eine der Grundideen Marx' darstellt; und dies ist der zweite wesentliche Punkt, auf den ich hier hinweisen möchte. Gewiß muß Marx' materialistische Geschichtsauffassung die geschichtliche Entwicklung der sozialen und politischen Verhältnisse als vollkommen ununterbrochen fortlaufend sehen; auch müssen die Dinge völlig reif sein für jede Umgestaltung. Aber der gleichmäßigen Entwicklung setzen sich häufiger rein mechanische Hindernisse entgegen, die beseitigt werden müssen mit mechanischer Gewalt; nicht etwa, weil die Führer irgendeiner politischen Richtung dies wollen, sondern infolge des natürlichen Vorwärtsstrebens der Entwicklung, kraft der mechanischen Natur dieses Widerstandes.

Die Geschichte belegt diesen Satz in unzähligen Fällen. Sobald dem Siege neuer Gedanken persönliche Belange herrschender Gruppen entgegenstehen, finden revolutionäre Kämpfe innerhalb der Evolution statt. Man denke vor allem an den Sieg der neuzeitlichen demokratischen Einstellung, die den Widerstand der Aristokratie auch erst durch die schweren

[128]) Cohen-Reuß, a. a. O.; Kasakow, „Arbeiterrat", 1919, Heft 11—13; A. Kreft, ebenda, Heft 16, S. 13 ff.; Fr. Kunigk, ebenda, Heft 14, S. 15 ff.; Kautsky, Demokratie; Kautsky, Staatssklaverei; Komm. Manifest; Lenin, Staat; Programm der Komm. Partei Rußlands (K.P.R.); Radek, Entwicklung; Stenogr. Ber. d. Verf. A. der Nat. Vers.; Trotzki, Anti Kautsky.

[129]) Z. B. Komm. Man., S. 43 ff.

[130]) Wie weit diese Entwicklung nach dem Siege der neuen Ideen in einem Lande für die anderen zu einer friedlichen würde, ist hier nicht zu untersuchen.

Kämpfe in England, Frankreich und Amerika, ja selbst noch 1905 in Rußland besiegen mußte.[131])[132])

Aus diesem Grunde können jene Sozialisten, die von der Forderung der Diktatur des Proletariates absehen, nicht mehr als Sozialisten angesehen werden. Mindestens aber scheiden sie für unsere Betrachtung aus, weil sie staatsrechtlich nichts Neues fordern.

3. Die folgerichtigen Sozialisten nun, die eine politische Verwirklichung der Diktatur des Proletariates herbeizuführen streben, haben auch lange Zeit keine klaren Vorstellungen von der Art dieser Verwirklichung gehabt.

Mit der Verbreitung der sozialistischen Lehre hatten sich in Westeuropa überall die Gewerkschaften gebildet. In diesen nun erblickte man in der ersten Zeit jene Organisationen, welche beim Siege des Sozialismus zu den Trägern der Herrschaft des Proletariates werden sollten, zumal sich die Gewerkschaften als Kampforganisationen des Proletariates gut bewährten.[133])

Die Entwicklung des Gewerkschaftswesens zeigte aber bald, daß die Gewerkschaften sich mit der Zeit immer mehr zu rein wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Arbeiterschaft ausbildeten. Ihr Kampf bewegte sich fast ausschließlich um Lohn- und Arbeitsbedingungen, vor allem auch um die Schaffung von Kollektivarbeitsverträgen. Außerdem wurden ihre Einrichtungen so starr und unbeweglich, daß man von ihnen unmöglich eine lebendige Gestaltung des Staats- und Wirtschaftslebens erwarten konnte.

Das Entscheidende aber war, daß die Gewerkschaften stets innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsform um die hauptsächlich wirtschaftlichen Vorteile der Arbeiterschaft kämpften und hierdurch sich so sehr auf die kapitalistische Form einstellten, daß ihnen die sozialistischen Ziele immer mehr verloren gingen.

Aus dieser Erkenntnis heraus ließ das sozialistische Schrifttum den Gedanken, daß die Gewerkschaften die Träger der neuen Staatsgewalt werden sollten, bald fallen. Ja, einige unter den Sozialisten sprachen den Gewerkschaften überhaupt jede Daseinsberechtigung ab, indem sie in der Förderung der sozialen Gesetzgebung die Verlängerung des Lebens der kapitalistischen Ordnung durch an sich unzureichende „Palliativmittel" erblickten.

Lange Zeit ist die Frage dann in der Schrift völlig unberührt geblieben, bis endlich die praktische Erfahrung Rußlands eine neue Lösung brachte.

[131]) Wenn diese sich dann im übrigen Europa verhältnißmäßig friedlich durchsetzten, war dies eine Folge der internationalen Verbundenheit der Staaten, die uns hier nicht beschäftigen kann.

[132]) Ähnlich die religiösen Kriege (Islam, Christentum).

[133]) Auf dieser Idee fußt bis zu einem gewissen Grade auch der englische Gildensozialismus, der allerdings den Staat als Aufsichtsorgan in der heutigen Form beibehalten will und den Gewerkschaften nur die Wirtschaftsregelung zuweist.

4. In Rußland nämlich wurden die Gewerkschaften nicht geduldet, oder aber, wo sie geduldet waren, solchen Beschränkungen ausgesetzt, daß von einer ersprießlichen Arbeit keine Rede sein konnte. So bildeten sich an den einzelnen Fabriken geheime Gruppen, die unter der Leitung weiter Kreise der gebildeten und zum größten Teile adeligen Jugend die Arbeiterschaft für die Revolution vorbereiteten.

Die russische Revolution des Jahres 1905 wurde nun vornehmlich von diesen Geheimorganisationen der einzelnen Betriebe, die bislang ihre Richtlinien von der Parteileitung erhielten, ins Leben gerufen. Während der Revolution selbst aber konnten die Parteileitungen allein nicht die Führerschaft übernehmen, zumal ihnen die stete Fühlung mit der Arbeiterschaft fehlte.[134]) So bildete sich dann ein neuer Träger der Bewegung, der Petersburger Arbeiterrat, der sich aus Vertretern der einzelnen Betriebskampfgruppen zusammensetzte.[135])

Dieser Groß-Petersburger Arbeiterrat stellte also, wie wir sehen, zunächst eine rein taktische revolutionäre Kampforganisation dar. Von dogmatischen Erwägungen war da gar keine Rede. Er entstand, wie Trotzki[136]) sagt, „als die Erfüllung eines objektiven, durch den Gang der Ereignisse erzeugten Bedürfnisses nach einer Organisation, die mit einem Male die zerstreuten, hunderttausende ausmachenden Massen umfassen könnte, ohne allzu viele Organisationshindernisse zu bilden ... und die revolutionären Strömungen . . . in 24 Stunden ins Leben rufen könnte". Zu betonen ist, daß auch die gemäßigten sozialistischen und demokratischen Richtungen an dieser Organisation teilnahmen, weil sie einsehen mußten, daß in Rußland die großen Werke den einzigen erlaubten Zusammenschluß der Arbeiter bildeten.[137])

Dieser Arbeiterrat bewährte sich dann als Kampforganisation des Sozialismus so gut, daß man ihn zunächst als solche beibehielt. Sehr bald aber tauchte auch in der Literatur der Gedanke auf, diese revolutionären Kampforganisationen zu den staatlichen und wirtschaftlichen Organen der Diktatur des Proletariates auszubauen.[138])

Das Neue und Verlockende an diesem Gedanken war, daß die Arbeiterräte das Proletariat einerseits nur als arbeitendes, andererseits an der Stätte seiner Tätigkeit erfaßten. Unmittelbar in seinem Tätigkeitsfelde und in unmittelbarer Beziehung zu seinen nächststehenden Genossen sollte nun der Arbeiter seinen politischen und wirtschaftlichen Rechten und Pflichten Genüge tun. Den Hauptvorzug stellte aber das

[134]) Trade Unions, S. 11.

[135]) Vgl. zur Entwicklungsgeschichte: Lenin, Bd. 7, Die Revolution 1905; Miljukow, a. a. O.

[136]) Trotzki, Rußland, S. 18. Übers. d. Verf.

[137]) Wie weit die ganze Entwicklung der russischen Monarchie zu dieser Lösung beigetragen hat, ist hier nicht zu erörtern. Es sei nur hervorgehoben, daß tatsächlich der Petersburger A.-Rat eine Vertretung nicht der Arbeiterschaft, sondern der revolutionstreibenden Intelligenz darstellt. Vgl. dazu meine „Ursachen der russischen Katastrophe", Kap. III.

[138]) Bucharin, a. a. O., S. 75; Lenin, VII, 1, S. 33 ff. (Nov. 1905).

Fehlen jeder neuen Organisation dar. Der Arbeiterrat entstand aus der vorhandenen Organisation des Betriebes, in dem die Prüfung der Wahl- und Aufsichtsberechtigung der Arbeiter keinerlei Schwierigkeiten bereitete und der Ausschluß aller Nichtproletarier oder Nichtarbeitenden selbsttätig geschah.

Es ergibt sich somit aus der geschichtlichen Entwicklung die Folgerung, daß das *Hervorgehen* der *Vertretungskörper* aus den einzelnen *Betrieben* die grundlegendste Eigenschaft der *Räteorganisation* bildet.

## Kapitel 5.

## Abgrenzung des Begriffes Rätesystem.

Nachdem wir nun festgestellt haben, daß die verschiedenen als Rätesystem bezeichneten staatsrechtlichen Erscheinungen so verschiedener Quelle entstammen, daß sie einander nicht gleichgesetzt werden können, daß andererseits geschichtlich der Begriff sich auf sozialistischem Boden entwickelte, können wir die Schlußfolgerung ziehen, daß einer wissenschaftlich genauen Ausdrucksweise nur die staatsrechtliche Verwirklichung der sozialen Form der Diktatur des Proletariates in den auf Betrieben aufbauenden Arbeitervertretungen als Rätesystem erscheinen kann.[139])

Es sind also aus diesem Begriffe alle Formen auszusondern, die zwar auf den ersten Blick Ähnlichkeiten mit dieser oben bestimmten aufweisen, in ihrem innersten Wesen aber anderer Art sind.

1. Bisher haben wir den berufsständischen Gedanken nur deshalb auszusondern gesucht, weil seine Entstehung eine ganz andere Grundlage aufweist. Wenn aber die aus den verschiedenen Erwägungen entstandenen Staatsformen grundsätzlich gleich sind, so kann uns die verschiedene ideologische Grundlage nicht abhalten, sie dennoch inhaltlich gleichzusetzen.

Es fällt nämlich ein Berührungspunkt zwischen berufsständischem und sozialistisch-rätischem Gedanken sofort auf. Beide bauen ihre Vertreterkörperschaften im wesentlichen auf den Betrieben auf, weil beide nur das arbeitende Volk erfassen wollen.[140]) Diese Gemeinsamkeit ist auch der Grund der unklaren Stellung der meisten Schriftsteller. Sie erschöpft aber die Frage noch nicht; denn dem sozialistischen Rätesystem sind, wie wir feststellten, zwei Voraussetzungen der Wählbarkeit eigentümlich, Proletariertum und Leistung von Arbeit. Die letzte Forderung ist dabei staatsrechtlich die weniger bedeutsame, denn die Zahl der nicht

[139]) Oder als „reines" Rätesystem im Sinne Römers (a. a. O., III, 2, b, C und S. 45).

[140]) Der berufsständische Gedanke erfaßt zwar auch die freien Berufe, immerhin spielt auch hier der Betrieb eine bedeutende Rolle.

arbeitenden Staatsbürger ist so gering, daß sie dem demokratischen Charakter der Staatsform keinen Abbruch tut, während das Merkmal des Proletariertums große Kreise des Volkes politisch entrechtet und somit, wie dargelegt, wenigstens zunächst eine aristokratische (ständische) Staatsform darstellt.

Der berufsständische Staat nennt sich zwar auch ständisch, doch stellt er in Wirklichkeit eine Demokratie dar, da in ihm alle Volksgenossen[141]) politisch gleichberechtigt sind. Sie sind nur nach anderen Gesichtspunkten vertreten als bisher.

Es ist also der Unterschied auch im Gehalte offenbar. Es kann nicht angehen, eine ständische und eine demokratische Verfassungsart gleichzusetzen.

Zudem sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen beider Systeme zu verschieden. Auf die sozialen wurde schon hingewiesen, die wirtschaftlichen ergeben sich daraus ohne weiteres: Verstaatlichung der Produktionsmittel auf der einen Seite, Planwirtschaft, wenn auch mit noch so großen gemeinsamen Richtlinien und Einschränkungen, auf der anderen Seite. Ein näheres Eingehen auf diese äußerst wichtigen Fragen ist im Rahmen dieser staatsrechtlichen Abhandlung leider nicht möglich.[142])

Nun gibt es aber Zwischenstufen, so daß wir gezwungen sind, die Grenzen noch schärfer zu ziehen. Die soziale Frage der Abhängigkeit einer Gruppe von Staatsbürgern von anderen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse ist in neuerer Zeit häufig als die Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern formuliert worden. Die Milderung des Interessengegensatzes dieser beiden Gruppen wird nun von vielen dadurch zu erreichen gesucht, daß zunächst auf wirtschaftlichem, dann aber auch auf politischem Gebiete beide Gruppen gleiche Macht erhalten, durch deren Gleichgewicht ähnlich der früheren Gewaltenteilung der Ausgleich der Gegensätze sichergestellt werden soll. Ohne schon hier auf diese Idee näher einzugehen, müssen wir feststellen, daß solche Systeme nicht mehr Rätesysteme sind. Denn für diese ist gerade die Vorherrschaft des arbeitenden Proletariats die soziale Voraussetzung, während jene die kleinere Zahl der Arbeitgeber der großen der Arbeitnehmer gleichsetzt.

Zusammenfassend müssen wir den Begriff des Rätesystems in folgender Weise abgrenzen: nur diejenigen S t a a t s f o r m e n können

[141]) Sogar die Mehrzahl der Rentner, da der Begriff der Arbeitsleistung hier sehr viel weiter gefaßt ist als bei den Sozialisten.

[142]) Es ist nämlich tatsächlich die Verschiedenheit des wirtschaftlichen Zieles durchaus nicht so offensichtlich. Die moderne Wirtschaftsentwicklung strebt mit solch zwingender Gewalt zur Gemeinwirtschaft, daß die tatsächlichen Unterschiede der verschiedenen Systeme fast gänzlich verschwinden; doch ist zu beachten, daß die rechtliche Lage grundsätzlich verschieden bleibt. Vgl. hierzu die verschiedenen Bestrebungen der Neuzeit: Rathenau, Steiner, Sylvio, Gesell, Damaschke usw. im Gegensatz zum Sozialismus.

als Rätesystem bezeichnet werden, die eine auf Betrieben aufbauende Arbeiter-Proletarier-Standesherrschaft darstellen; die Erhaltung politischer Rechte auch für andere Staatsbürger widerspricht so lange nicht dem Inhalte des Rätesystems, als das wirtschaftliche Ziel der Sozialisierung durch das politische System gesichert erscheint und das arbeitende Proletariat tatsächlich noch die Vorherrschaft hat.

Auf die Frage, ob und wieweit auch rein verwaltungsrechtliche oder nur wirtschaftliche[143]) Formen als Rätesystem angesehen werden müssen, kann erst später eingegangen werden. Diese Frage, die eine entsprechende Erörterung der berufsständischen Vertretungen bei Tatarin-Tarnheyden findet, kann nicht eher erschöpfend behandelt werden, als das Wesen des Rätesystems klargelegt, vor allem aber die Art der wirtschaftlichen Räte im Gegensatz zu den politischen erörtert ist. Wenn überhaupt solche Formen hier in Betracht kommen, so müssen sie auf jeden Fall, um als Rätesystem anerkannt zu werden, eine anderweite Sicherung der Entwicklung zum sozialistischen Ziele enthalten. Ohne diese Sicherheit nämlich weichen sie so sehr vom ursprünglichen Rätegedanken ab, daß sie nicht mehr durch den Begriff des Rätesystems erfaßt sein können.

2. Nachdem wir nun die Abgrenzung des Begriffes nach der staatsrechtlichen Seite getroffen haben, ist noch eine andere Gruppe von Räten aus der Betrachtung auszusondern, die zwar staatsrechtlich keine Rolle spielt und also selbstverständlich außerhalb der Betrachtung liegt, in der Literatur aber immer wieder mit dieser in Zusammenhang gebracht wird.[144])

Es handelt sich um die Räte als revolutionäre Kampforganisation im Gegensatz zu unseren Räten, die die Grundlage eines Staatssystems bilden. Der Unterschied ist offenbar grundsätzlicher Natur, doch wird er in der Literatur regelmäßig nicht beachtet, so daß ein Eingehen auch auf diese Frage notwendig erscheint. Der Grund zu dieser Nichtbeachtung durch die meisten Schriftsteller liegt darin, daß die meisten einschlägigen Schriften über das Rätesystem in den Jahren der Revolution oder unmittelbar nach dieser entstanden sind. Es war in jener Zeit sehr schwer, scharfe Abgrenzungen zwischen Rechtszustand und dem Zustande bloßer Gewalt zu treffen. Vor allem war auch die Frage der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Revolution nicht genügend geklärt, um diese Unterscheidung überhaupt zu ermöglichen. Insbesondere erschien aber auch der gesamte Zustand der Diktatur des Proletariates als revolutionärer, unrechtmäßiger, da eben der Marxismus sich stets sehr wenig mit der rechtlichen Seite der Fragen abgegeben hatte und auch

[143]) Bei der sog. Loslösung der Wirtschaft aus der Verfassung. Siehe Kap. 8, S. 63.

[144]) Z. B. Bendix, Gutmann u. a.

in dieser Frage es versäumt hatte, das rechtliche Problem klar zu lösen.[145])

Die Räte als Kampforganisation sind viel älteren Datums, und es gibt wohl kaum eine Revolution, in der sie nicht unter dem einen oder anderen Namen auftauchten. Es handelt sich hier um den Ausdruck des unmittelbaren, durch keine früheren Rechtssätze gebundenen Willens der aufständischen Volkskreise, der sich, sei es spontan aus einer gemeinsamen Not, sei es durch Verhetzung entstanden, regelmäßig als der Protest der unterdrückten Klasse gegen die Unterdrücker äußert. Diese Organisationen bestehen zur Sicherung der „Errungenschaften der Revolution" fort, bis diese in rechtlicher Weise gefestigt sind oder eine Gegenrevolution sich sieghaft durchgesetzt hat. Wir finden sie sowohl bei bürgerlich-liberalen, wie auch bei demokratischen Revolutionen.

In der großen französischen Revolution schützen die Bürgerräte, die auch als Räte in diesem Sinne anzusehen sind, wie Täubler nachweist[146]), die Errungenschaften des Bürgertums; in der englischen Revolution der 40er Jahre des XVI. Jahrhunderts versucht Täubler[147]) die Rolle der national guard der Indepedenten als gleiche darzustellen. In der russischen Februarrevolution von 1917 erscheinen die Räte zunächst als Überwachungsorgane der bürgerlichen Regierung[148]), wobei die Revolution, wie ich anderen Ortes nachzuweisen suche[149]), eine rein bürgerliche war; in Deutschland bildeten sie 1918 auch nur den Schutz der demokratischen Errungenschaften der Revolution, wie Gutmann[150]) nachweist.

Wenn diese Organisationen dem Soziologen auch Auskunft über den Charakter der Revolution geben können, so können sie von dem Juristen nicht anders als gewaltsame, ungesetzliche Äußerung des Volkswillens gewertet werden, weil erst der Sieg des neuen Systems nach herrschender Auffassung den Handlungen der revolutionären Organisationen staatsrechtlichen Gehalt gibt, während die Niederlage diese Handlungen zwar strafrechtlich hervortreten, staatsrechtlich aber völlig bedeutungslos erscheinen läßt.

Realpolitisch kann die Rolle dieser Räte noch so groß sein, rechtlich bleiben sie bedeutungslos, weil erst die sieghafte neue Regierung oder der rechtmäßig geäußerte Wille des Volkes die Handlungen der Revolutionsräte genehmigen, d. h. nachträglich als ihre bzw. seine eigenen Handlungen anerkennen kann; wie weit das mit rückwirkender Kraft geschehen kann, ist hier nicht zu erörtern. Auch wenn die „Revolutionsräte" selbst nunmehr als rechtmäßige Organe zur Herr-

145) Nur einmal finden wir bei Lenin eine Hervorhebung dieses Unterschiedes, wenn auch nur mit politischem Zwecke. Lenin, Bd. VII, 1, S. 38 („November 1905").
146) Täubler, Rätearbeit, S. 11 ff.
147) Ebenda, S. 3 ff.; Macaulay, History of England.
148) Gutmann, a. a. O., S. 19 ff.
149) Ursachen der Katastrophe. Kap. III.
150) Gutmann, a. a. O., S. 21—30.

schaft gelangt sind, bleibt dieser Unterschied bestehen, denn rechtmäßig werden sie eben erst mit dem Siege. Erst jetzt binden ihre Willensäußerungen das Volk auch rechtlich nach innen wie nach außen.

Das Rätesystem als Staatsidee betrifft nur die Organisation der Staatsordnung als solcher. Es handelt sich hier um die Darstellung des Aufbaus eines Staates, nicht um die Beschreibung revolutionärer Organisationen. Bei den Revolutionserscheinungen handelt es sich um taktische Fragen, hier um rechtsdogmatische.

Es hat also der Räteaufbau als sozialistisches Staatssystem nichts mit der Gliederung dieser Revolutionsräte zu schaffen.

Diese Feststellung ist für uns insofern von Wichtigkeit, als sie eine bedeutende Beschränkung des Fragenkreises bedeutet: den schwierigsten und umständlichsten Aufbau finden wir nämlich gerade bei den Revolutionsräten. Vor allen Dingen erübrigt sich aber für uns ein näheres Eingehen auf die Organisation der Soldaten- und Bauernräte, da diese ebensolche Revolutionserscheinungen darstellten.

Die Soldatenräte stellen sogar die eigentliche Kampforganisation der Revolutionen von 1917 und 1918 dar, da diese Revolutionen unmittelbar aus dem Kriege geboren sind. Die Bildung der Arbeiterräte bedeutet überall schon den Versuch eines ersten Schrittes zum neuen Verfassungssystem, während die Soldatenräte eine rein vorübergehende Erscheinung zur Sicherung der „Errungenschaften" der Revolution darstellen. Mit dem endgültigen Siege des neuen Systems müssen sie verschwinden, wie auch Lenin ausführt.[151]) Im Rätesystem haben sie nur insoweit Platz, als auch die Soldaten einen Teil der arbeitenden proletarischen Bevölkerung darstellen und somit Vertreter in die Räte entsenden. Wenn sie hier unter gesondertem Namen auftreten, geschieht dies nur wegen der Eigenart der Organisation des Heeres.

Noch viel weniger haben die besonderen Bauernräte der Revolutionszeit mit dem Rätesystem zu tun. Im Rätesystem erscheinen die Bauernvertretungen als gewöhnliche Arbeitervertreterkörper; soweit die Bauern noch auf eigenem Grund und Boden arbeiten, sind sie entsprechend dem über die Diktatur des Proletariates Gesagten überhaupt nicht politisch berechtigt. Die Bauernräte, die sich während der Revolutionszeit zur Aufteilung des Landes bilden, haben natürlich keine Berührungspunkte mit dem Rätegedanken, weil eine Aufteilung niemals das sozialistische Ziel darstellen kann. Im verwirklichten Rätesystem können die Bauernräte innerhalb der Wirtschaftsorganisation allerdings besondere Gruppen bilden, doch findet dieses ausschließlich in organisatorischen Erwägungen seine Begründung, auf die hier nicht einzugehen ist.

In der UdSSR. sind die Bauern allerdings schwächer berechtigt, als die sonstigen Arbeiter, doch hat auch dies mit der grundsätzlichen Frage

[151]) Lenin, Aufgaben: „In der Folge werden die Soldatenräte ihrer politischen Macht entkleidet und sinken zu Vertrauensleuten der Truppe in Wirtschaftsfragen herab." Übers. d. Verf.

nichts zu tun. Diese Benachteiligung ist eine vorübergehende und bezweckt lediglich eine bessere Sicherung der sozialistischen Mehrheit im Sinne einer Diktatur über das Proletariat und in der Erwägung, daß die Bauern verhältnismäßig konservativ sind und längerer Zeit bedürfen, um die neuen Verhältnisse zu verstehen und zu billigen.[152])

III. Abschnitt.

# Wesen und Arten des Rätesystems.

## Kapitel 6.

### Einrichtungen zur Sicherung der Sozialisierung.

Im Vorhergehenden fanden wir eine Abgrenzung des Rätesystems, und wir können uns jetzt seinem Inhalte zuwenden. Während wir seine grundsätzlichen Merkmale schon früher herausgeschält haben, beschränkt sich unsere Aufgabe jetzt im wesentlichen auf die Entwicklung der einzelnen Eigenschaften des Aufbaus dieses Staatsgefüges.

Es ist auch bei dieser Erörterung noch einmal besonders darauf hinzuweisen, daß der sozialistische Sprachgebrauch juristisch oft sehr ungenau ist, und daß es für uns gilt, den inneren Gehalt der sozialistischen Forderungen zu bestimmen, ohne uns durch die Benennungen beeinflussen zu lassen. So müssen wir insbesondere stets den oben entwickelten Gehalt der Forderung der Diktatur des Proletariates im Auge behalten, andererseits auch, wenn vom Absterben des Staates die Rede ist, an die Errichtung der unbedingten Demokratie denken.

Betrachten wir den Inhalt des Rätegedankens vom Standpunkte seiner Entstehungsursachen, so steht als alles bestimmender Gedanke die Forderung der Sicherung der Sozialisierung oder als deren Folge diejenige der Diktatur des Proletariates im Vordergrunde.

Es muß der rätische Staat also eine Standesherrschaft, eine Aristokratie darstellen. Das Eigentümliche dieser Aristokratie ist nur, daß im Gegensatz zur bisher bekannten Aristokratie die Träger der wirtschaftlichen und politischen Macht nicht die gleichen sind. Der Staat ist nämlich nur so lange Aristokratie, als es noch Besitzende, also wirtschaftlich Mächtige gibt; mit ihrer Proletarisierung wird der rätische Staat, wie ausgeführt, zur Demokratie. Diese Eigentümlichkeit des Auseinanderfallens der wirtschaftlichen und politischen Macht zwingt notwendig die

[152]) Parteiprogramm der K.P.R, Ziff. 31: „ . . . vorübergehendes Bestehen dieser Vorrechte, die historisch in der Schwierigkeit der sozialistischen Organisation der Landbevölkerung begründet sind.“ Übers. d. Verf.

politischen Herrscher, falls sie ihr Ziel erreichen wollen, zu stärkeren Sicherungsmaßnahmen gegen die Gewalt der wirtschaftlich Großen.

Hieraus entspringt auch die neue Rechtsauffassung des rätischen Staates, die seine Ähnlichkeit mit einer Diktatur erneut hervorhebt. Durch den eben betonten Gegensatz der politischen und Wirtschaftsmacht bedeutet die Zeit des Rätesystems einen ständigen Kampf der Regierung um ihr Dasein, und vor allem um die Verwirklichung ihres Zweckes. Die Sicherung eines gleichmäßigen Überwindens dieses Widerstandes und einer endlichen Beseitigung des Klassengegensatzes überhaupt kann nur durch große Handlungsfreiheit der Regierungsgewalt gegeben sein, die sich in jedem Augenblicke der durch den Kampf geschaffenen neuen Lage anpassen muß. Als Folge ergibt sich ein diktaturähnlicher Zustand, der normative Charakter des Rechtes wird wesentlich abgeschwächt, allerdings in etwas anderer Richtung als in der Diktatur. Das Recht verliert hier an normativer Kraft in der Richtung der Selbstbindung des Gesetzgebers an seine Gesetze. Die Gesetze, ja selbst die Verfassung binden im rätischen Staate nicht mehr die Regierenden, sie geben vielmehr nur Richtlinien für deren Entscheidungen, die im einzelnen den Erfordernissen des Augenblicks entspringen müssen.

Diese Umgestaltung des Rechtsbegriffes, die als naturnotwendige Folge der Diktatur des Proletariates entstanden ist, kann uns im Rahmen dieser Arbeit natürlich nicht in allen Einzelheiten beschäftigen. Doch mußte auf sie hingewiesen werden, weil ohne diesen neuen Rechtsbegriff nicht alle Folgeerscheinungen der neuen Staatsform verständlich erscheinen.[153])

Als weitere Folgerung der diktaturähnlichen Stellung ergibt sich die Notwendigkeit einer straffen Organisation der inneren politischen Gewalt zur Sicherung der Entwicklung gegen Störungen durch die wirtschaftlich Mächtigen. Dies bedeutet aber Zentralisation der Staatsgewalt; denn nur die Zentralisation verbürgt eine rasche Kampfbereitschaft und starke Stoßkraft.

Auf der anderen Seite ist bei der allmählichen organischen Umwandlung der Wirtschaft eine möglichst große Anpassung an die Einzelverhältnisse des jeweiligen Industriezweiges, der besonderen Gegend, ja des einzelnen Betriebes erforderlich. Hier scheint also eine möglichst große Dezentralisation am Platze zu sein.

Diese zwei entgegengesetzten Forderungen, deren Widerspruch durch die gleich zu erörternde Zweiteilung der Organe behoben ist, wird uns noch bei der Untersuchung der einzelnen Eigenschaften des Rätesystems beschäftigen. Hier sei nur auf die grundsätzliche Folgerichtigkeit hingewiesen.

2. Es wird dieser Widerspruch nämlich durch die Einrichtung zweier staatlicher Organisationen beseitigt: einer politischen und einer wirt-

[153]) Vgl. „Sowjetrecht“, 1. Aufsatz.

schaftlichen.[154]) Sie verfolgen verschiedene Zwecke: die politische Organisation hat neben der Ausmerzung der Klassengegensätze in erster Linie die Aufgabe, die Tätigkeit der Wirtschaftsräte gegen antisozialistische Bestrebungen zu sichern; die Wirtschaftsorganisation leitet die Wirtschaft, um eine organische restlose Verstaatlichung der Produktionsmittel zu erreichen, und regelt die Einzelerzeugung, soweit diese verstaatlicht ist.

Verschieden sind die beiden Organisationen aber auch in ihrem Bestande. Nach Auffassung der Sozialisten sollen die politischen Räte mit dem „Absterben des Staates" verschwinden, während die wirtschaftlichen zur einzigen bleibenden Organisation der staatenlosen Gesellschaft werden. Nach unserer Klärung des Trugschlusses der Lehre vom Absterben des Staates werden die Wirtschaftsräte zur Organisation der absoluten Demokratie, während auch hier die politischen Räte verschwinden können, da ihr Aufgabenkreis recht beschränkt wird und vor allem keiner von den Wirtschaftsräten verschiedener Organisation mehr bedarf. Es verschwinden nämlich die aus dem Inhalte des bisherigen Systems notwendig vorhandenen Gegner der bestehenden Ordnung; zudem soll der Staatszweck dieses „Endzustandes" ein möglichst begrenzter sein.

Friedr. M. Minck[155]) versucht diese Doppelorganisation auf die Doppelstellung des Menschen im öffentlichen Leben zurückzuführen: einmal erscheine er als Mitglied der Gesellschaft, einmal als Glied einer Arbeitsgruppe. Durch diese Begründung versucht er den Unterschied zum grundsätzlichen zu machen. Er widerspricht sich aber selbst in seiner gesamten sozialistischen Ideologie. Für die Zeit der Diktatur des Proletariates mag er mit der Aufteilung der Funktionen in ideelle und materielle recht haben; mit dem Absterben des Staates aber verschwindet diese Zweiteilung, da die ideellen Fragen nach sozialistischer Auffassung nunmehr der freien Regelung überlassen sind, also der öffentlichen Behandlung entzogen werden.

Die Unterscheidung ist vielmehr eine rein taktische. Da der neue Staat im wesentlichen zwei Aufgaben hat, nämlich die Sozialisierung politisch zu sichern und sie wirtschaftlich durchzuführen, Aufgaben, deren Erledigung ganz verschiedener Voraussetzungen bedarf, so erscheint die Aufteilung der Staatsaufgaben gerade in dieser Richtung als die zweckmäßigste. Diese Auffassung des rein taktischen Gesichtspunktes der Aufteilung finden wir auch in der Begründung der Verfassung der UdSSR.[156])

Die wirtschaftlichen Räte übernehmen schon während der Diktatur des Proletariates die Regelung der Wirtschaft, vor allem die Überführung der kapitalistischen Produktionsweise in die kommunistische; ihre endgültige Aufgabe der Regulierung des gesamten Produktions-

[154]) Wie weit diese Organisationen im wirtschaftlichen Rätesystem etwa verquickt werden, berührt diese dogmatische Scheidung nicht.
[155]) Fr. M. Minck, a. a. O., S. 64.
[156]) Verhandlungsber. d. Verf.-Ausschusses; Prot. d. Allg. Kongresses.

prozesses fällt ihnen dabei allmählich, nämlich nach Maßgabe des Fortschrittes der Sozialisierung, zu. Diese ihre Tätigkeit üben sie unter dem Schutze der politischen Räte aus, deren wesentliche Aufgabe neben dieser Sicherung in der Angleichung der Klassen besteht, die nach sozialistischer Auffassung ja nur durch die Aufhebung des Eigentumes möglich ist.

Diese politischen Räte haben vorläufig allein die Zwangsgewalt, mit deren Hülfe sie die Tätigkeit der Wirtschaftsräte mittelbar oder unmittelbar verwirklichen oder doch unterstützen. Alle Kurlturaufgaben des modernen Staates erfüllen sie nur, um sie einerseits für die allmähliche Abwicklung zu klären und die Gesellschaft andererseits soweit zu erziehen, bis diese, wie die Sozialisten so oft sagen, „Polizeistaatfunktionen" von der Gesellschaft selbst in freier Vereinbarung der einzelnen geregelt werden können.

Zum Wesen der geistigen und Gewissensfreiheit gehört nämlich nach sozialistischer Auffassung auch die Beseitigung jedes staatlichen Zwanges auf religiösem, erzieherischem und kulturellem Gebiete.[157]) Die übertriebene staatliche Betätigung der UdSSR. in dieser Richtung[158]) liefert nicht etwa den Beweis der entgegengesetzten Anschauung, vielmehr entspringt sie der Absicht der Erziehung des Volkes zu der Stufe der Reife, auf der es die Ausübung dieser Funktion selbst in die Hand nehmen kann.

Aus allem ersehen wir, daß die beiden Räteorganisationen im Grunde genommen zur Erreichung des gleichen Zieles, der Überführung der kapitalistischen Wirtschaft in die kommunistische und dadurch des Klassenstaates in die unbedingte Demokratie, bestimmt sind. Nur taktische Gesichtspunkte lassen eine Aufteilung der Aufgaben notwendig erscheinen.

3. In diesen verschiedenen taktischen Zielen finden wir auch die Begründung des verschiedenen Aufbaus und Gehaltes der höheren Räteorganisationen.

a) Bei der Frage des Aufbaus der höheren Räte, also der Zusammenfassung der unteren Räte zu Gruppen, auf denen sich dann ihrerseits die Zentralräte aufbauen, ist zunächst zu beachten, daß die politischen Räte in erster Linie Sicherheitszwecken dienen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hier also die Anwendung der Zwangsgewalt. Eine straffe Zwangsgewalt bedarf aber zu schneller und zweckmäßiger Anwendung einer Gliederung nach Gebietsteilen. Somit sind auch die *politischen Räte regional aufzubauen.*

Die wirtschaftlichen Räte, denen stets die Zwangsgewalt der örtlichen politischen Räte zur Verfügung steht, sind nicht so an die örtliche Organisation gebunden. Im Hinblick auf ihre immer wachsende Tätig-

[157]) Vgl. z. B. die Verfassung der UdSSR.

[158]) Z. B. Schulzwang, staatlicher Unterhalt der Studenten, freier Besuch aller Theater, Konzerte, Kunstausstellungen; Förderung der Künstler und Gelehrten usw. Vgl. hierzu Bauer, Kramař, Sowjetrecht.

keit der Produktionsregelung ist für sie vielmehr eine starke Berücksichtigung der einzelnen Wirtschaftszweige vonnöten.

Für diese Organisation nach Wirtschaftszweigen spricht auch eine andere sozialistische Erwägung. Während der Syndikalismus die Betriebe bzw. Konzerne einzeln sozialisiert und gewissermaßen Gesamteigentum der Arbeiter an ihren Werken konstruiert, also eine analytische Sozialisierung anstrebt, will der Sozialismus, wie wir ausführten, den Übergang des Eigentums auf die Gesellschafts- bzw. Staatsgesamtheit erreichen, also eine synthetische Sozialisierung, was gleichbedeutend ist mit der völligen Abschaffung des Eigentums an den fraglichen Werten.

Diese syndikalistischen Bestrebungen werden von den Sozialisten auf das heftigste bekämpft[159]), weil sie den Wettbewerbskampf um den Profit nicht abschaffen, sondern nur auf andere Grundlage stellen. Sie werden aber durch regionale Gliederung der wirtschaftlichen Räte gefördert, weil nur die gleichen Wirtschaftsgruppen in sich den Ausgleich des Wettbewerbes, des Kampfes um den Mehrwert, schließlich das Schwinden des Mehrwertes selbst erfolgreich erzielen können. Die örtliche Gliederung schafft reiche und arme Städte, zwischen denen der Ausgleich nicht zu finden ist.

Aus diesem Grunde eignet sich als Grundlage für den Aufbau der wirtschaftlichen Räte am besten der Gesichtspunkt der einzelnen Wirtschaftszweige und -gruppen.

b) Während die Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit nach unseren Erörterungen die notwendige Voraussetzung politischer Berechtigung auch im sozialistischen Endzustande bildet, stellt sich das Merkmal des Proletariates nur als vorübergehende Erscheinung dar; denn mit der Vollendung der Sozialisierung gibt es keinen Besitz mehr, also auch keine Scheidung in Proletarier und Bourgeois. Die Notwendigkeit der Diktatur des Proletariates ergab sich ja auch nur für die Übergangszeit, und zwar, wie wir sahen, nur zum Zwecke der Sicherung der Entwicklung; die Durchführung selbst wäre auch ohne sie denkbar gewesen.

Dementsprechend kann auch die Zusammensetzung der politischen und wirtschaftlichen Räte eine verschiedene sein, da allein erstere die Sicherung der Entwicklung bezwecken. Nur diese bedürfen daher auch unbedingt an der sozialistischen Entwicklung interessierter Vertreter.

Die wirtschaftlichen Räte, die dauernd unter der Aufsicht der politischen stehen, andererseits auch mit der Zeit immer mehr zur Erfüllung ihrer eigentlichen gesellschaftswirtschaftlichen Aufgabe der Produktionsregelung übergehen, bei der persönliche Wirtschaftsinteressen der Mitglieder immer bedeutungsloser werden, können ohne große Gefährdung einen gewissen Prozentsatz von Mitgliedern vertragen, die nicht unbedingt auf dem Boden der Sozialisierung stehen. Die rein ausführende praktische Tätigkeit läßt sogar eine Heranziehung möglichst

[159]) Sie werden meist als „kleinbürgerlich" bezeichnet, da sie den bisherigen Zustand nicht ändern. So z. B. Radek, Entwicklung, S. 51 ff.

vieler Fachleute wünschenswert erscheinen[160]); diese sind aber gerade unter den Besitzern von Produktionsmitteln in erster Linie zu finden.

Dementsprechend ergibt sich für den Aufbau die Folge, daß die politischen Räte ausschließlich aus proletarischen Kreisen hervorgehen müssen, während die wirtschaftlichen von vornherein auf die breitere Grundlage gestellt werden können, die sie im Endzustande doch erreichen müssen.

Während für die aktiven und passiven Wahlrechte für die politischen Räte sowohl die Eigenschaft des Arbeitens, d. h. der Leistung gesellschaftlich notwendiger Arbeit[161]), als auch das Merkmal des Proletariertums, d. h. der Besitzlosigkeit und der Nichtbenutzung fremder Arbeitskraft, erforderlich sind, genügt für die Wahlrechte zu den Wirtschaftsräten die Tatsache der Arbeitsleistung.

c) Durch diese Zweiteilung der Räte ist auch die Möglichkeit gegeben, die beiden oben erwähnten Gesichtspunkte der Zentralisation und der Dezentralisation nebeneinander zu berücksichtigen. Da jene nur zur Stärkung der Zwangsgewalt notwendig erschien, ist sie auch nur für die politischen Räte von Bedeutung; diese hingegen nur für die wirtschaftlichen, da sie in der Produktionsregelung ihre Begründung fand. Es müssen also die politischen Räte sehr viel zentralistischer aufgebaut sein als die wirtschaftlichen. Diese stärkere Zentralisierung und größere Starrheit der Organisationen verlangen aber notwendig einer weniger wechselnden Zusammensetzung. Die politischen Räte müssen also in ihrem Bestande notwendig weniger beweglich sein, als die wirtschaftlichen dies sein können. Die Folge ist eine bessere Durchführbarkeit der noch zu besprechenden Forderung der Abberufbarkeit der Volksvertreter durch die Wähler im Rahmen der Wirtschaftsorganisation gegenüber der politischen Verfassung.

## Kapitel 7.

## Einrichtungen zur Sicherung der Demokratie.

1. Die eben entwickelten Eigenschaften sind mit dem Begriffe des Rätesystems unzertrennlich verbunden, weil sie zur Sicherung und Durchführung der Sozialisierung dienen. Nun ist aber die Sozialisierung nicht das einzige Endziel der Sozialisten; sie bedeutet, wie ich in der

[160]) Bei den Bolschewiken „Spezy" genannt.

[161]) Auf die Verschwommenheit des Begriffes kann hier nicht näher eingegangen werden, zumal er erst allmählich in der Praxis Klärung findet. Vgl. Bendix, Bausteine, S. 44 ff. und Bestimmungen der Art. 64, 65 d. Verf. d. R.S.F.S.R.

Begründung des Gedankens der realen Wirtschaftsgleichheit darzulegen suchte, nur einen Teil ihrer demokratischen Freiheits-, Gleichheits- und Brüderlichkeitsforderungen. Wenn das Rätesystem selbst zunächst auch eine Art Standesherrschaft darstellt, so strebt es in seiner Entwicklung doch zur Demokratie und muß also, um diese seine Entwicklung selbst zu bestimmen, gewisse Sicherungen der zukünftigen Demokratie enthalten.

Diese Garantien bestehen im Sinne unserer Eingangsbetrachtungen in der Sicherung der Wahl- und Aufsichtsbefugnisse des gesamten Volkes, wobei die Beaufsichtigung so weit auszudehnen ist als nur möglich, um einen gewissen unmittelbaren Einfluß des Volkes zu sichern, soweit dies überhaupt durchführbar erscheint. Ein Hauptteil dieser Forderungen richtet sich also auf die Verstärkung der Wechselwirkung zwischen Volk und Regierenden, der Fühlung zwischen Wähler und Abgeordneten.

Die Sozialisten selbst gelangen zu diesem Ergebnis auf etwas anderem Wege, weil ihnen ja die endliche unbedingte Demokratie als staatenlose Gesellschaft erscheint. So bezeichnet F. M. Minck[162]) den Staat schlechthin als starres, das wirkliche Leben hemmendes Gebilde. Selbst im absoluten Volksstaate spricht er vom „erstarrten Volkswillen"[163]), der allein durch die Selbstbindung seine Lebensfähigkeit verliere. Diese Starrheit, die, genau genommen, eine Freiheitseinschränkung bedeutet, ist auch die Ursache des Festhaltens am „Absterben" des Staates. Aber selbst die extremsten Sozialisten können im Übergangszustand nicht ohne den Staat auskommen, und so suchen sie nach Wegen, die geringe Anpassungsfähigkeit und Lebendigkeit des Staatskörpers zu beseitigen oder wenigstens doch zu mildern. Hierfür ist natürlich in erster Linie eine Erhöhung der Fühlung zwischen Volk und Regierenden erforderlich, andererseits eine unmittelbare Berührung der Regierenden mit der lebendigen Gestaltung der Dinge.[164]) Wir sind also auch auf dem Wege der sozialistischen Ausdrucksweise und Ideologie zu dem gleichen Ergebnisse gelangt.

Diese Erhöhung der Fühlung und das damit verbundene Heranziehen des Volkes haben auch noch einen anderen Zweck. Das Volk soll sich zur Selbstverwaltung erziehen, um für den Endzustand reif zu werden.[165]) Es soll lernen, alle Aufgabengebiete bzw. nach unserer Ermittlung die Erledigung der geisteskulturellen Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen, denn in der zu erreichenden absoluten Demokratie sind diese der Gemeinschaftsleitung entzogen.

Diese Ergebnisse kristallisieren sich in der Staatsform des Rätesystems im wesentlichen als drei Forderungen: der Betrieb als Wahl-

[162]) Mink, a. a. O., S. 58.
[163]) „Mein Geschöpf, nämlich ein bestimmter Willensausdruck, wäre mein Gebieter geworden. . . . Weil ich gestern ein Wollen erwarb, bin ich heute ein Willenloser." Mink, S. 58.
[164]) Vgl. Thomas, „Arbeiterrat", 1919, Heft 12, S. 12.
[165]) Lenin, Aufgaben, S. 37 ff.

parzelle, wodurch allerdings die Mittelbarkeit der Wahl in die höheren Räte bedingt wird, die Bindung an Aufträge und ständige Abberufbarkeit der Volksvertreter durch die Wähler und endlich eine stärkere Funktionenvereinigung im Gegensatz zur bisherigen Gewaltentrennung.

2. Die Forderung des Betriebes als kleinsten Wahlkreises ist, wie ich schon erläuterte, nicht aus dogmatischen Erwägungen entstanden. Vielmehr bildeten sich die Betriebsarbeiterräte aus rein revolutionstaktischen Gründen, so daß die Begründung dieser Forderung eine rein geschichtliche ist. Und doch ist es kein Zufall, daß diese Revolutionserfahrung die Grundlage der Staatsform bilden sollte. Vielmehr ist die Betriebsparzellenwahl auch theoretisch vollkommen in der gesamten sozialistischen Ideologie verwurzelt.

Bei der Wahl nach Gemeinde- oder größeren örtlichen Bezirken sind die Vertreter den Wählern nur wenig bekannt; weder bei der Wahl selbst, noch auch später besteht eine engere Wechselbeziehung zwischen Wählern und Abgeordneten. Diese engere Fühlung wird aber gerade erstrebt, um die Aufsichtsbefugnisse und den Einfluß des Volkes zu erhöhen. Andererseits kann der Wähler die Fähigkeiten seines Kandidaten nicht in vollem Maße beurteilen, solange beide vollständig verschiedenen Berufs- und Bildungskreisen entstammen.

Aus beiden Gesichtspunkten heraus bildet der allen Angehörigen gleichbekannte und vertraute Betrieb als kleinster Wahlkreis die günstigste Lösung. Einerseits kann hier eine stete Fühlung zwischen Wählern und Abgeordneten bestehen, andererseits kennt der Wähler seinen Vertreter auf das genaueste.

Der Hauptvorteil dieser Wahl nach Betriebseinheiten liegt nicht in der Wahlhandlung selbst, sondern in der leichteren Ausübungsmöglichkeit der Aufsichtsbefugnisse durch die Wählerschaft, die in steter Fühlung mit dem Abgeordneten bleibt, der seinesgleichen ist. Der Betrieb bietet auch viel leichter als die Gemeinde die Möglichkeit der Einberufung einer Vollversammlung, aus der heraus die Richtlinien, Wünsche und Kritiken der Wähler zu jeder Zeit hervorgehen, bzw. auf Anruf des Abgeordneten eingeholt werden können.

Für die Wirtschaftsräte ist die Betriebsparzellierung geradezu eine zwingende Notwendigkeit. Während bei der Überführung kapitalistischer Betriebe in Staatseigentum allenfalls eine andere Organisation denkbar wäre, verlangt die Aufgabe der Produktionsregelung als unterste Organisation die des Betriebes. Die Verwaltung des einzelnen Betriebes kann nur im Rahmen dieses Betriebes selbst erfolgen. Es wäre nun offenbar unwirtschaftlich, diese Betriebsverwaltung durch andere als durch die Betriebsangehörigen zu wählen, zumal hier nur Fachleute entscheiden, während sonst auch gänzlich Fernstehende mit zu urteilen haben.

Diese Betriebsparzellierung stellt nun weder ein Eingeständnis an den Syndikalismus noch an den Gedanken der berufsständischen Vertretung dar, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Es leitet nämlich der Betriebsrat seinen Betrieb nicht in voller Freiheit und willkürlicher, aufsichtsloser Eigenmächtigkeit, vielmehr steht er unter steter Aufsicht des Bezirksgruppenrates und ist an dessen Richtlinien in bezug auf die Produktionsart und Preise gebunden. Vor allem aber hat der Betriebsrat, wie noch zu erläutern sein wird, nicht die Fragen des Lohnes und der Arbeitsverhältnisse zu regeln, sondern nur deren Durchführung zu überwachen und Vorschläge zu deren Regelung zu machen. Nur die Entscheidung über diese Fragen aber ist geeignet, syndikalistische Bestrebungen zu begünstigen.

Aber auch zur berufsständischen Vertretung werden die Räte aus diesem Wahlverfahren nicht, wenigstens nicht die politischen Räte, weil hier der Wähler das Merkmal des Proletariertums besitzen muß. Solange also der Kommunismus nicht völlig erreicht ist, d. h. solange überhaupt die politischen Räte bestehen, werden die sozialisierungsfeindlichen Berufe niemals wählen können, wird die Vertreterschaft nur aus dem Stande des Proletariates hervorgehen. Der politische Rat kann also nie berufsständisch werden.

Die wirtschaftlichen Räte werden sich allerdings mit fortschreitender Sozialisierung immer mehr aus Berufsvertretern zusammensetzen; doch verschwinden mit der Zeit die Klassenunterschiede, so daß die Berufsunterschiede nicht mehr als Standesunterschiede gewertet werden können. Alle Staatsbürger sollen ja gleiche Arbeiter werden. Ihre verschiedene, aber grundsätzlich gleichgewertete Arbeit kann keinen grundsätzlichen Unterschied hervorrufen, zumal, wie ich hervorhob, die sozialistische Gleichheit in erster Linie für jeden Staatsbürger die Gleichheit der Anfangsbedingungen verlangt; es soll also jeder Bürger den ihm allein durch seine Fähigkeiten zugewiesenen Platz im Arbeitsgange des Staates einnehmen können. Dadurch wird der persönliche Gegensatz der Berufe zur unpersönlichen, nur an die Dinge gebundenen Verschiedenheit der Produktionszweige.

Die Betriebsparzellierung bringt den Nachteil sehr großer und darum kostspieliger Räte mit sich. Dieser Gefahr suchen die Sozialisten dadurch zu begegnen, daß die Vertreter ihre Posten ehrenamtlich, und zwar nebenamtlich verwalten, wenigstens in den unteren Räten. Dies gleichzeitige Weiterbetreiben des Berufes dient zudem zur Erhöhung der Fühlung zwischen Wähler und Vertreter.

Schwieriger gestaltet sich nun die Frage der Wahl in die höheren Räte. Solange man mit der liberalistisch-demokratischen Auffassung die Bildung der volonté général als Hauptforderung hinstellt, kann von einer unmittelbaren Wahl der Volksvertreter durch das Volk nicht abgesehen werden, da bei der mittelbaren Wahl so viele Verhältnisverschiebungen und unberechenbare persönliche Bedingungen zwischen den Ausdruck des Volkswillens in der Wahlhandlung und seine Verwirklichung durch Beschluß des höchsten Rates treten, daß von einer Übereinstimmung dieses Beschlusses mit dem Gesamtwillen gar nicht mehr die Rede sein kann. Betrachtet man aber die Frage, wie wir es

eingangs taten, vom Standpunkte der Herrschaft weniger, die durch das Volk nur gewählt und ständig beaufsichtigt werden, so steht einer mittelbaren Wahl nichts im Wege. Der Wähler hat zu seinem Abgeordneten das Vertrauen, daß er für ihn die Staatsgeschäfte richtig führen wird. Dieses Vertrauen erstreckt sich auch auf die richtige Auswahl weiterer Vertreter. Soweit der erste Vertreter durch noch zu besprechende Einrichtungen beaufsichtigt wird, erstreckt sich diese Aufsicht durch die gleichen Befugnisse des ersten Vertreters mittelbar auch auf den zweiten Vertreter und so fort bis zum Delegierten im höchsten Rate. Wenn auch zweifellos bei der unmittelbaren Wahl die Wahl- und Aufsichtsbefugnisse des Volkes besser durchgeführt sind, insofern als sie in unmittelbarer Betätigung schneller und sicherer wirken, steht doch grundsätzlich einer Änderung dieser Rechte durch die mittelbare Wahl nichts im Wege, zumal eine gewisse Hemmung das Volk weniger abhängig von Augenblicksstimmungen macht.

Es ist dies insofern von besonderer Bedeutung, als bei der Betriebsparzellierung die unmittelbare Wahl der höheren Räte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Entweder bei einzelner Wahl aller Betriebe würden die höheren Räte so groß, daß sie nur durch Ausschüsse arbeiten können, wodurch der Grundsatz der direkten Wahl tatsächlich doch durchbrochen wird[166]), oder aber bei der Zusammenfassung von mehreren Betrieben werden alle Vorzüge der Betriebsparzellenwahl wieder hinfällig. Zudem wird im ersten Fall der höhere Rat zu teuer und zu unwirtschaftlich. Den einzigen Ausweg aus diesem Widerstreit bildet die Mittelbarkeit der Wahl zu den höheren Räten.

Wenn man auch die Bildung eines Gesamtwillens als untergeordnete Frage ansehen will, so kann man bei dieser Art der Wahl sich doch nicht der Tatsache verschließen, daß einzelne Parteien in geschickter Ausnutzung der Stimmenzersplitterung die Vorherrschaft im Staate erlangen können. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß in der Zeit der Diktatur des Proletariates eine solche Ausnutzung durch die sozialistischen Parteien zunächst tatsächlich eintreten wird; dies steht aber in keinem Widerspruch zum Grundsatze des Systems, weil, wie schon dargelegt, die Diktatur des Proletariates sich zunächst aus dem Wesen der ganzen Auffassung ruhig als Diktatur über das Proletariat äußern kann. Mit der Zeit aber wird dieser Gegensatz der Parteien schwinden. Weltanschauungsparteien sind nicht mehr möglich, da alle Weltanschauungsfragen aus dem Bereiche des politischen Kampfes herausgelöst sind. Interessenparteien sind kaum denkbar, weil die Wirtschaftsfragen dem Interessenkampf entzogen sind und politische Machtinteressen niemals die große Masse der Parteianhänger beschäftigen können. Antisozialistische Parteien kann es kaum geben, da nur die an der sozialistischen Entwicklung der Dinge interessierten Staatsbürger politische Rechte genießen. Soweit überhaupt Parteien bestehen sind es Zusammenschlüsse

[166]) Wie das ja auch in allen modernen Demokratien wirklich der Fall ist.

von Staatsbürgern, die über die Lösung der Wirtschafts- und der verbleibenden Staatsfragen im Rahmen des herrschenden Systems gleiche Anschauungen haben, die also durch gemeinsame taktische Methoden verbunden sind. Bewährt sich nun die Taktik der einen Richtung nicht, so wird das Volk, daß nicht durch Weltanschauung und Interessen an die eine oder andere Partei gebunden ist, sich einer anderen Richtung anschließen.

Um eine sofortige Stimmungsänderung des Volkes zu verzeichnen, bestehen gewisse andere Einrichtungen, die als die typischen Aufsichtsmethoden des Rätesystems anzusehen sind.

Als wichtigste Sicherung für das Volk besteht in dieser Richtung die Gebundenheit der Vertreter an Aufträge und ihre stete Abberufbarkeit. Diese Forderung entstand in der oben näher erörterten Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Aufsichtseinrichtungen der heutigen Demokratie.

Es muß hier zunächst noch einmal auf den demokratischen Grundzug des Rätesystems hingewiesen werden, da sonst diese Forderungen, die nur für die Demokratie nötig erscheinen, hier keine Daseinsberechtigung hätten.

Wohl kann man, wie wir es bisher auch taten, das Rätesystem als Standesherrschaft bezeichnen, weil nur ein Stand politisch berechtigt ist. Es ist aber offensichtlich, daß diese Aristokratie ganz erheblich von der Art von Staatsformen abweicht, die wir sonst als Aristokratien zu bezeichnen pflegen. Ich wies schon auf die Besonderheit des demokratischen Zieles hin, wie auch vor allem auf die Majorität des neuen herrschenden Standes im Gegensatz zur Minorität der bisherigen Aristokratien. Der tiefere grundsätzliche Unterschied wird aber erst klar, wenn wir den neuen Staat vom Gesichtspunkte der Wahl und Aufsicht der Regierenden betrachten, also von dem Standpunkte, von welchem unsere ganze Behandlung der Frage ausging.

Während bei der Aristokratie eine Minderheit die Regierenden wählt, tut dies bei der Demokratie das ganze Volk. Bei der Demokratie steht also stets die Volksmehrheit hinter den neu gebildeten Regierungskörpern. Im Rätestaat wählt die Mehrheit des Volkes, regelmäßig werden selbst unter Berücksichtigung der politisch Entrechteten die neuen Vertreter den Mehrheitswillen des Volkes repräsentieren. Sind allerdings die Räte nur von einer kleinen Mehrheit des Proletariates gestützt, so kann im ganzen genommen die Wahl durch eine Minderheit des Volkes gestützt erscheinen. Man sieht aber doch, daß regelmäßig die Wahlergebnisse sich mehr denen des demokratischen als denen des aristokratischen Staates nähern.

Noch deutlicher zeigen die Aufsichtseinrichtungen diesen Unterschied. In der Aristokratie war die Freiheit des Staatsbürgers gegen Übergriffe der Regierenden hauptsächlich durch die Verquickung der Staats- und Standesinteressen einerseits und durch sittliche Bindungen des herrschenden Standes andererseits geschützt. Es ist offenbar, daß beide Schutzmittel bei dem Proletarierständestaat keine genügende Sicherung ge-

währen. Während nämlich in der eigentlichen Aristokratie die Zahl der Regierenden ziemlich derjenigen der Aristokraten entsprach und somit alle Standesangehörigen an der Führung der Staatsgeschäfte teilnehmen konnten, ist dieses bei dem Rätestaat nicht der Fall; hier umfaßt die herrschende Gruppe der Proletarier den weitaus größten Teil des Volkes und übertrifft die Zahl der Regierenden um ein ganz Beträchtliches. Die an sich schon schwache Verquickung der Staats- und Standesinteressen wird hierdurch noch weiter geschwächt, wenn auch das Sozialisierungsziel bis zum gewissen Grade im Interesse des ganzen Standes liegt. Dann aber handelt es sich hier nicht mehr in dem geläufigen Sinne um einen einheitlichen Stand; da Besitzlosigkeit das einzig Einigende ist, fehlt jegliche innere Gemeinschaft und Bindung. Die sittlichen Bindungen, vor allem das Verantwortungsgefühl, die in der Aristokratie den stärksten Schutz bieten, verschwinden hier fast vollständig, wenigstens kaum weniger als in der Demokratie, weil der Stand so groß ist, daß jeder, ohne sich selbst an der Ausübung der Staatsgeschäfte zu beteiligen, die Verantwortung auf die übrigen Standsangehörigen abwälzt. Aus dieser Erwägung ergibt sich die Folgerung, daß im proletarisch-rätischen Staate nur die gleichen Aufsichtseinrichtungen wirklich erfolgreich sein können, wie in der Demokratie.

Während also formell die „Diktatur des Proletariates" Standesherrschaft zu sein scheint, ähnelt sie innerlich viel mehr der Demokratie und bildet sogar mit dieser zusammen einen Gegensatz zur Aristokratie und Monarchie. Vom Standpunkte der Träger der politischen Rechte, also vom soziologischen, reicht somit die Aristotelische Dreiteilung nicht aus. Die kontinuierliche Darstellung Kuniks[167]) läßt sich vielmehr in vier Hauptgruppen zerlegen: Monarchie, Aristokratie, Herrschaft des Proletariates und Demokratie, von denen die ersten beiden die Ähnlichkeit aufweisen, daß der Schutz des Volkes hauptsächlich durch sittliche Bindungen der Herrschenden und durch die Verquickung ihrer Sonderinteressen mit denen des Staates gesichert ist, die beiden letzten den Berührungspunkt haben, daß diese Sicherung durch unmittelbare Aufsicht der Herrschenden durch das Volk bzw. durch die politisch berechtigte Mehrheit erfolgen.

Haben wir nun festgestellt, daß der proletarisch-rätische Staat der gleichen Aufsichtseinrichtungen bedarf wie die Demokratie, so ist die Forderung der steten Bindung der Abgeordneten an die Wählerschaft sehr naheliegend. Wir hatten schon eingangs festgestellt, daß die Aufsichtseinrichtungen der bisherigen Demokratien fast alle versagten, wenigstens alle zu schwach waren, um eine Entwicklung zur Oligarchie zu verhindern. Vor allem erwies es sich als unmöglich, moralische Bindungen und persönliche Interessierung als ausreichende Sicherungsmaßnahmen anzusehen. Es blieb die unmittelbare Aufsicht. Diese aber ist bei der ganzen Art der Demokratie nur durch ständige Abhängigkeit

[167]) Kunik, „Arbeiterrat", 1919, Heft 14, S. 16 f.

der Abgeordneten von den Wählern wirksam möglich. Selbst die alleinige spätere Verantwortung genügt nicht. Auch ist eine Aufteilung der Funktionen und gegenseitige Aufsicht der Organe, wie wir sahen, nicht ausreichend.

Diese ständige Abhängigkeit besteht in doppelter Richtung. Zunächst sind die *Abgeordneten an Weisungen der Wählerschaft gebunden*; natürlich können die Weisungen nur große Richtlinien enthalten. Diese Bindung geschieht weniger um der Bildung des Gesamtwillens willen, als wegen der besseren Möglichkeit der Beaufsichtigung. Vor allem aber ist auch die Fühlung des Abgeordneten mit der Wählerschaft und dadurch mit dem wirklichen Leben gesichert, weil der Vertreter immer wieder neuer Richtlinien bedarf, um weiter handeln zu können.

Viel bedeutsamer ist von unserem Ausgangsstandpunkte die *stete Abberufbarkeit der Abgeordneten* durch die *Wähler*. Dies ist nach unserer gesamten Betrachtungsweise überhaupt die folgerichtigste demokratische Forderung. Sie bietet die denkbar größte Sicherung des Volkes gegen Übergriffe der Regierenden, gleichzeitig aber auch die Lösung des um den Repräsentativgedanken herrschenden Streites.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen zwingt uns an sich, den Repräsentativgedenken anzunehmen; durch diese stete Abberufbarkeit erscheint er aber so geändert, daß seine größten Nachteile verschwinden. Durch die Abberufbarkeit wird nämlich die vollständige Loslösung des Abgeordneten aus dem Wirkungsbereich des Wählers wieder aufgehoben; der Abgeordnete bleibt unter der steten Aufsicht des Wählers.

Die ständige Abberufbarkeit bildet zudem den Vorteil, daß die Abgeordneten durch den leichteren Wechsel in ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten besser den Erfordernissen des jeweiligen Augenblicks angepaßt werden können; es können zu jeder Zeit Fachleute auf dem zur Beratung stehenden Gebiete in die Volksvertretung entsandt werden.

Eine Schwierigkeit in der folgerichtigen Durchführung dieses Grundsatzes der Beauftragung und Abberufbarkeit der Abgeordneten ergibt sich aus der oben erwähnten mittelbaren Wahl der höheren Räte. Es ist dies nämlich die in der sozialistischen Literatur nicht behandelte Frage, wessen Beauftragter das Mitglied eines höheren Rates sei, derjenige der Wählerschaft oder derjenige des wählenden unteren Rates.

Die Mittelbarkeit der Wahl bedeutet bis zu einem gewissen Grade notwendig eine Durchbrechung des Grundsatzes der Beauftragung und der Abberufbarkeit. Denn die Vertreter können nur ihren Wählern oder den sie entsendenden Körperschaften verantwortlich sein. Beides nebeneinander würde zu unmöglichen Widersprüchen führen. Entweder wird also der Grundsatz gegenüber den Wählern oder gegenüber den Mitgliedern der unteren Räte durchbrochen. In der UdSSR. wird der Abgeordnete tatsächlich als nur vom wählenden Rate abhängig betrachtet, ohne daß die Zwiespältigkeit in der Literatur bewußten Ausdruck gefunden hat.

Der Zwiespalt läßt sich auch beheben, sobald die Mitglieder der oberen Räte nicht notwendig gleichzeitig Mitglieder der unteren Räte zu sein brauchen und die Weisungen und Abberufungen nur für den jeweiligen Rat wirken. Auch die höheren Räte werden bei dieser Regelung dem Einflusse der Wähler nicht gänzlich entzogen, vielmehr wird dieser Einfluß nur ein mittelbarer, wie ja überhaupt der Einfluß der Wähler auch auf die Wahl der höheren Räte. Denn die Wähler können ihre Vertreter in den unteren Räten durch Weisungen, evtl. durch Abberufungen zwingen, deren Abgeordnete entsprechend zu beeinflussen bzw. abzuberufen. Die Beaufsichtigung der höheren Organe bleibt also ebenso wie deren Wahl entsprechend den Grundsätzen dieses neuen Staates eine mittelbare.

5. Die letzte Forderung der Sozialisten zur Sicherung der lebendigen Demokratie richtet sich gegen die Gewaltentrennung oder, wie wir sie nannten, gegen die abgeleitete Aufgabenteilung.

Die Forderung der Aufgabenvereinigung entspringt zunächst der sozialistischen Auffassung vom Staate als einem starren Gebilde. Die Sozialisten suchen deshalb jeden Grundsatz, der geeignet ist, diese Starrheit der Staatsmaschine zu fördern, zu beseitigen. Die Aufteilung der verschiedenen Staatsaufgaben erscheint ihnen aber in ganz besonderem Maße rückschrittlich und formalisierend. Denn durch die Aufteilung auf Gesetzgeber und Richter, auf Gesetzgeber und Regierung wird der lebendige Gehalt der Vorschriften formalistisch und starr, weil die unmittelbare Beziehung zwischen Gesetzgeber und Urteil, zwischen Gesetzgeber und Geschehnissen fehlt. Schon Marx[168]) wendet sich hiergegen, indem er sagt: „Die Kommune soll nicht eine p a r l a m e n t a r i s c h e, sondern eine a r b e i t e n d e Körperschaft sein, vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit."[169])

Um die Berechtigung dieser Forderung zu prüfen, muß zunächst noch einmal darauf hingewiesen werden, daß der ursprüngliche Zweck der Gewaltentrennung, nämlich die Sicherung des Volkes gegen Übergriffe der Regierenden bei der abgeleiteten Aufgabenteilung der Demokratie nicht mehr erreicht wird. In bezug auf die Beaufsichtigung der Regierenden ähnelt aber das parlamentarischrätische System, wie wir sahen, der Demokratie. Es fallen also die Erwägungen, die die Beibehaltung der Aufgabenteilung wünschenswert erscheinen lassen, fort.

Es fragt sich nun, welche Gründe umgekehrt eine Funktionenvereinigung befürworten. Es ist zunächst wieder an die folgerichtige Notwendigkeit der Zentralisation der politischen Gewalt zur Sicherung der sozialistischen Entwicklung und an die Dezentralisation der wirtschaftlichen Organisation zur Durchführung der Wirtschaftsdemokratie zu denken. Sowohl die diktaturähnliche Stellung des obersten politischen Rates, als auch die einzelwirtschaftliche Betätigung der untersten Wirtschaftsorganisationen bedürfen einer möglichst starken Anpassungsfähig-

[168]) Marx, Bürgerkrieg.
[169]) Parteiprogramm d. K.P.R., Ziff. 29.

keit der Organisationen an die Erfordernisse des einzelnen Augenblickes und des einzelnen Falles. Der allgemeine Charakter der Gesetze steht bei der strengen Funktionenteilung solcher Anpassung hemmend im Wege. Nur wenn die politischen Führer selbst die Gesetze ändern können, nur wenn die Betriebsleitungen die gesetzlichen Vorschriften an die besonderen Verhältnisse ihres einzelnen Betriebes anpassen können, ist eine erfolgreiche und gesicherte Tätigkeit beider Instanzen gewährleistet.

So erscheint also die Aufgabenvereinigung sowohl als Sicherung der sozialistischen Entwicklung, als auch als Schutz der wirklichen Wirtschaftsdemokratie. Sie entspricht aus beiden Gründen den grundlegenden Forderungen der sozialistischen Auffassung und kann deshalb als notwendiger Bestandteil des rätischen Staates angesehen werden.

Diese Vereinigung der Funktionen hat nun erstens einen anderen organisatorischen Aufbau der Staatsspitze zur Folge, wirkt sich andererseits vor allem in der Verteilung der Staatsgewalt auf die oberen und unteren Organe des Staates, entsprechend auch des Wirtschaftssystems aus.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung verlangt der Parlamentarismus eine möglichst starke Zusammenfassung der Staatsgewalt, während die Verwaltung notgedrungen den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden muß und nur zentraler Richtlinien und einer zentralen Aufsicht bedarf, die Rechtsprechung dagegen völlig dezentralisiert sein muß und nach heutigen demokratischen Grundsätzen gänzlich unabhängig von der Zentralgewalt dastehen soll.

Das Rätesystem, das der Rechtsprechung wie der Verwaltung auch gesetzgebende Funktionen zuweist, muß also im Hinblick auf die Gesetzgebung gegenüber der heutigen Demokratie dezentralisieren.

Um die Einheitlichkeit der grundlegenden Gesetzgebung zu erhalten, diese aber der Rechtsprechung nicht ganz zu entziehen, wird letztere gegenüber dem modernen demokratischen Staat zentralisiert, d. h. die oberen Organe erhalten einen gewissen Einfluß auf die Rechtsprechung der unteren.

Die Verwaltung bildet entsprechend der neuen Rechtsauffassung die Grundlage der ganzen Staatsorganisation und bleibt im wesentlichen in ähnlicher an Rechtlinien gebundener und stets beaufsichtigter Dezentralisation bestehen, wie in der heutigen Demokratie.[170])

Hiermit wären die wesentlichsten Grundgedanken des Rätesystems dargestellt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus diesen grundlegenden, wie wir sahen, dem Rätesystem wesenseigentümlichen Eigenschaften. Wir könnten jetzt zur Schilderung der einzelnen Arten des Rätesystems, also der verschiedenen Ausarbeitung dieser Grundgedanken, übergehen. Doch muß zunächst noch ein Wort über die Gewerkschaften

[170]) Vgl. dazu die Verfassung der UdSSR.

gesagt werden, die im rätischen Staate wegen der Stellung der Wirtschaft auch eine gewisse Rolle spielen.

Wir stellten schon früher fest, daß die Gewerkschaft ehemals als Träger der zukünftigen Staatsgewalt angesehen wurde, und gingen auf die Gründe ein, die ihr dann eine andere Rolle zuwiesen. Da nun im rätischen Staate der wirtschaftliche Kampf der Arbeiter aufhört, weil er durch den politischen ersetzt ist, könnte man annehmen, daß die Tätigkeit der Gewerkschaften überflüssig würde.

Nun ergibt sich aber zunächst aus der Doppelseitigkeit der wirtschaftlichen Aufgaben ein reiches Betätigungsfeld für die Gewerkschaften. Die Wirtschaftsräte haben nämlich einerseits die Erzeugung, andererseits aber auch die Verteilung und damit den Verbrauch zu regeln und das Gleichgewicht zwischen beiden aufrecht zu erhalten.

Der Aufbau der Wirtschaftsräte entsprach ganz und gar den Erfordernissen der Erzeugung, so daß sich für die Verbrauchsregelung ohnehin Schwierigkeiten ergeben. Die Gewerkschaften sind nun in ihrer ganzen Gestaltung einfacher, vor allen Dingen aber von jeher mit den Fragen des Lohnes und der Arbeitsverhältnisse vertraut und auch in ihrer Gliederung der Erledigung dieser Aufgaben am besten angepaßt. Die Lohnfrage verwandelt sich nun in der Zeit der Verstaatlichung der Produktionsmittel in die Verteilungsfrage.

So behält also die Gewerkschaft ihre Aufgabe der Regelung der Arbeitsverhältnisse bei und baut ihre schon vorhandene genossenschaftliche Tätigkeit zur Überwachung und Regulierung des gesamten Verbrauches aus. Hierdurch wird auch der Möglichkeit syndikalistischer Entwicklung, wie dargelegt, vorgebeugt. Es bleibt nämlich die oberste Leitung natürlich in den Händen der Wirtschaftsräte, weil der Verbrauch in Einklang mit der Erzeugung stehen muß, für diese aber, wie für die gesamte Wirtschaft die Wirtschaftsräte die höchste proletarische Gewalt bilden.[171])

## Kapitel 8.

## Arten des Rätesystems.

1. Die im vorhergehenden aufgezeigten Grundideen des Rätesystems sind so eindeutig und so organisch aus der gesamten sozialistischen Auffassung erwachsen, daß über ihre Einzelauswirkungen kaum nennenswerter Streit bestehen könnte. Doch den wenigsten sozialistischen

[171]) Vgl. hierzu insbesondere: Vollzugsrat der Groß-Berliner Arbeiterräte, „Arbeiterrat“, 1920, Heft I, S. 3; Programm d. K. P. R. vor Ziff. 45 unter „Gewerkschaft“; J. P. Kasakow, „Arbeiterrat“, 1919, Heft 11—13; Kautsky, Sozialisierung, S. 11 ff., S. 9; F. M. Mink (S. 65 ff. u. Tab.) ähnlich.

Schriftstellern sind diese innersten Zusammenhänge so scharf zum Bewußtsein gekommen, weil, wie gesagt, für die Sozialisten regelmäßig die taktischen Augenblicksfragen von allein entscheidender Bedeutung waren, während die grundlegenden staatsrechtlichen Probleme überhaupt keine Behandlung finden.

So sind denn auch aus dem rätischen Grundgedanken von den verschiedenen sozialistischen Vertretern so verschiedene Lösungen der Verwirklichungsfrage gefunden worden, daß es nötig erscheint, auf sie einzugehen, um nunmehr den Begriff mit voller Schärfe abzugrenzen und alle räteähnlichen Fremdbildungen auszuscheiden.

Die verschiedenen Auffassungen lassen sich, da sich der Streit im wesentlichen um die eine Frage bewegt, wie der Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus zu gestalten sei, in zwei große Gruppen zusammenfassen: die politischen Rätesysteme und die nur wirtschaftlichen Rätesysteme. Es handelt sich bei dieser Scheidung nicht um die oben gestreifte Frage der Aufgabenverteilung, sondern um die Frage, ob die Räte nur die Aufgabe der Überführung der Wirtschaftsform, also nur wirtschaftliche Funktionen haben sollen, oder ob ihnen auch die gesamten Staatsaufgaben zu unterstellen oder doch wenigstens mit zu unterstellen seien.

Es ist dies im wesentlichen der gleiche Streit, der um die politische Verwirklichung der Diktatur des Proletariates herrscht. Es haben sich nämlich weite Kreise der gemäßigten, demokratischen Sozialisten die Schlußfolgerungen der radikal-ständischen Gedanken zu eigen gemacht, ohne natürlich den ideologischen Unterbau mit zu übernehmen.

Diese Vertreter des rätischen Gedankens fassen ihn nur als wirtschaftsorganisatorisches System auf, während nach unserer Feststellung das Rätesystem eine Staatsform darstellt. Ebensowenig wie die der parlamentarischen Demokratie eigentümliche Selbstverwaltung als verwaltungsrechtliche parlamentarische Demokratie bezeichnet werden kann, können wir einer Teilerscheinung des Rätesystems den Namen Rätesystem zubilligen.

Wohl stellen all diese Gedankengänge Auswirkungen der rätischen Idee dar, Umgestaltungen der verschiedensten Organisationszweige unter dem Einfluß des rätischen Gedankens; als Rätesystem kann aber stets nur die oben erwähnte Staatsform bezeichnet werden. Es wäre deshalb auch r i c h t i g e r, vom R ä t e s t a a t s t a t t vom R ä t e s y s t e m zu sprechen. Ein System von Räten mag charakteristisch sein für die spezifisch rätische Organisationsart, es bildet aber an sich noch niemals ein Rätesystem, einen Rätestaat.

In diesem Sinne gelangt man auch zu der Schlußfolgerung, daß es in Wirklichkeit nur ein reines Rätesystem gibt, das allerdings in seinen Einzelheiten wandelbar ist. Doch stellten wir schon eingangs fest, daß in der Praxis die reinen Staatsformen seltener sind, es sich vielmehr in der Wirklichkeit meist um gemischte Systeme handelt. Es ist selbstverständlich, daß auch das Rätesystem mit anderen Staatsformen zu

gemischten Bildungen zusammentreten kann, besonders natürlich mit demokratischen und proletarischen, da dann ein ähnliches Ziel die beiden Gestaltungen vereint.

Bei dieser Untersuchung der Mischformen werden wir auch auf die sogenannten wirtschaftlichen Rätesysteme einzugehen haben, weil wir schon aus den bisherigen Erörterungen sahen, wie oft unter der sozialistischen Bezeichnung sich ein anderer Kern verbirgt, insbesondere in staatsrechtlichen Fragen, und weil es sich hier tatsächlich um eine solche ungenaue Auffassung handelt.

2. Schon die rein rätische Staatsform erscheint in verschiedenen Abwandlungen von der Schlagwortforderung „alle Macht den Räten" bis zur gleichberechtigenden Rätedemokratie.

Den folgerichtigsten Ausbau unserer Gedankengänge bieten die Rätesysteme der russischen Bolschewiken (K. P. R.) und der deutschen Kommunisten. Sie zeigen den doppelten Aufbau mit der Überordnung der rein proletarischen politischen Räte. Dem Vorwurf, eine Diktatur über das Proletariat zu errichten, begegnen sie mit der schon erwähnten Begründung, daß dies auch nötig sei, bis das Proletariat sich seiner Lage und seiner Aufgaben voll bewußt geworden sei.

Die Vertreter der sogenannten Rätedemokratie[172]) erkennen nun die Gleichberechtigung der Nichtproletarier grundsätzlich an und hoffen, durch die Besonderheit und innere Kraft der Räteverfassung die Vorherrschaft der Besitzenden innerhalb der Demokratie einzuschränken; der Aufbau sei an sich geeignet, die Kraft des Kapitals zu zersplittern. Es wird hiermit jede Standesherrschaft verneint. Aus allen unseren Erörterungen geht hervor, daß die Vorherrschaft, also politische Mehrberechtigung des Proletariates gerade das Wesen des Rätesystems bestimmte. Diese Form kann also nicht mehr als Rätesystem, als Rätestaat, angesehen werden. Wohl widerspricht es nicht der Idee des Rätesystems, daß auch Nichtproletarier politisch berechtigt sind, doch muß grundsätzlich die Berechtigung der Proletarier größer sein, soll das System noch als reiner Rätestaat gelten.

Von den gemischten Formen kommt vor allen Dingen das rätisch-parlamentarische Zweikammersystem in Frage. In den verschiedenen Vorschlägen schwankt das Verhältnis der beiden Kammern zueinander beträchtlich. Die einen verlangen Vorherrschaft des Parlamentes[173]), andere diejenige der Räteorganisation[174]), wieder andere wollen beide gleichberechtigten[175]), und endlich versuchen einige, in Wirtschaftsfragen die Räte, in anderen das Parlament stärker zu stellen. Bei diesen Systemen werden regelmäßig die beiden Räteorganisationen zu einer

[172]) Kreft, „Arbeiterrat", 1919, Heft 16, S. 3 ff.

[173]) Z. B. Max Großmann, „Arbeiterrat", 1919, Heft 4, S. 13; Resolution Kaliski v. 28. Febr. 1919, ebenda, Heft 9.

[174]) Z. B. R. Breitscheid, „Arbeiterrat", 1919, Heft 3, S. 17 ff.

[175]) Richard Müller, „Arbeiterrat", 1919, Heft 2—4; Däumig, als Mindestforderung, ebenda, Heft 2, S. 15.

verquickt, weil die meisten Staatsfunktionen von dem Parlamente ausgeübt werden. Als gemischte rätisch-parlamentarische Systeme können alle diese Formen natürlich nur dann angesehen werden, wenn die Räteorganisation den Grundforderungen des Rätesystems entspricht, also vor allen Dingen proletarisch besetzt ist.

Eine besondere Art dieser proletarisch-parlamentarischen Mischformen stellen die sogenannten wirtschaftlichen Rätesysteme dar; das sind Systeme, bei denen den Räten nur die wirtschaftlichen Aufgaben zugewiesen sind. Entsprechend der Idee der Sozialisierungssicherung können sie natürlich nur dann als Rätesysteme angesehen werden, wenn die wirtschaftliche Räteorganisation auf dem Wirtschaftsgebiete auch die unbedingte politische Macht inne hat. Es muß also auch hier dementsprechend der Wirtschaftsrat in bezug auf seine Zusammensetzung den Erfordernissen des politischen Rates im reinen Rätestaat entsprechen. Wenn also dies Merkmal des Proletariertums für die Wahlberechtigung fortfällt, kann nicht mehr von Rätesystemen die Rede sein.

Um die hier zum Ausdruck kommende Loslösung der Wirtschaftsverfassung aus der Staatsverfassung herrschte in den Revolutionsjahren heftiger Streit. Einige[176]) leugnen ihre Möglichkeit vollständig, indem sie anführen, das Wirtschaftsleben spiele sich nicht neben, sondern im Staatsleben ab. In solcher Nebeneinanderstellung ist diese Loslösung aber auch gar nicht gedacht. Denn es handelt sich nicht um eine organische Scheidung von Staat und Gesellschaft, wie sie von Hegel gedacht ist[177]), sondern um die bloße Aufteilung der verschiedenen staatlichen Funktionen. Die besondere Art dieser Aufteilung wurde ja schon an anderer Stelle näher begründet.[178])

Neben diesen demokratisch-proletarischen Mischformen sind aber auch monarchisch-proletarische und aristokratisch-proletarische denkbar. Wenn diese gar nicht oder wenigstens nicht in dieser klaren Form von den sozialistischen Schriftstellern behandelt worden sind, so liegt dies an der schon oft geschilderten Unklarheit der sozialistischen Auffassung in Staatsrechtsfragen und in der prinzipiellen Gegnerschaft der Sozialisten gegen alles, was mit den bisherigen Staatsformen auch nur dem Namen nach etwas gemein haben könnte. Die Sozialisten, die selbst das Verdienst hatten, die Verschiedenheiten der rechtlichen und tatsächlichen Machtverhältnisse auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete aufzuweisen, haben nicht den Unterschied zwischen der politischen Aristokratie und den wirtschaftlich Besitzenden finden können. Tatsächlich fielen in der Geschichte Europas die beiden Arten der Macht regelmäßig zusammen. Aber schon Plato hat in seinem Idealstaate gerade die Möglichkeit und Nützlichkeit der Trennung dieser Mächte betont.

[176]) Z. B. Anschütz, Legien u. a.

[177]) Den Hegelschen Gedanken haben vor allem Marx und Lorenz Stein weiter ausgebaut.

[178]) Vgl. hierzu S. 46 ff.

Den einzigen Versuch in dieser Richtung stellt der höchst interessante Dehmelsche Vorschlag dar.[179]) Dehmel sucht neben den proletarischen Räten ein geistesaristokratisches Kulturparlament einzurichten. Den ersteren teilt er allein die Wirtschaftsaufgaben, letzteren vor allem die kulturpolitischen zu. Er versucht hierdurch sowohl der Forderung der wirklichen Wirtschaftsgleichheit als auch derjenigen der qualifizierenden Gleichheit gerecht zu werden.

Aus allem Gesagten ergibt sich ohne weiteres, daß alle ähnlichen Formen, die aber eine paritätische Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorsehen oder berufsständisch gedacht sind, nicht mehr als Rätesysteme aufgefaßt werden können.[180])

Vor allen Dingen können solche Systeme wie die Regelung der Planwirtschaftler (Bernstein, v. Wissel-Möllendorf, W. Rathenau; Sarante, Jaurès, Trêves u. a.), die L. Harésschen Gedanken der „Sicherung der Revolution" u. a. mehr, die alle noch aus sozialistischen Kreisen stammen, nicht den Anspruch erheben, als Rätesysteme gewertet zu werden.

3. Zum Schlusse dieser Darstellung sei auch noch die einzige dauerhafte Verwirklichung des Rätesystems erwähnt, nämlich der Aufbau der Russischen Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, der streng im Geiste der entwickelten Forderungen des Rätesystems gehalten ist und folgerichtig die Diktatur des Proletariates verwirklicht.

Das Fehlen einer systematischen Untersuchung der staatsrechtlichen Auswirkungen des sozialistischen Gesellschaftsproblems, wie auch einige Lücken im soziologischen und ökonomischen Gebäude des Sozialismus hatten anfänglich gewisse schwere Widersprüche und Unzulänglichkeiten in die Verwirklichung des Systems durch die Bolschewiken gebracht. Vor allem sind aus der Lehre vom Absterben des Staates und aus der in der Revolutionspsychose begründeten falschen Lösung der Verteilungsfrage manche verhängnisvolle Trugschlüsse entstanden. Doch hat die Praxis der ersten acht Jahre einen besseren Lehrmeister abgegeben, als die Theorie es je gekonnt hätte. Heut sind die meisten Fragen im Sinne der im Texte entwickelten Gedankengänge gelöst.

Wie weit sich diese Lösungen nun vom sozialistischen Standpunkte aus bewähren werden und wie weit sie überhaupt geeignet sind, die sozialistische Weltanschauung und die sozialistischen politischen Ideale zu verwirklichen, ist eine Frage, die nur von einer langen Erfahrung beantwortet werden kann. Heute läßt sich darüber um so weniger ein Urteil bilden, als alle Nachrichten aus Rußland teils zu optimistisch, teils umgekehrt allzu pessimistisch gefärbt sind durch die Schärfe des politischen Kampfes und die Befangenheit aller Berichterstatter in der einen oder anderen Richtung.

Vieles lassen diese einseitigen und widerspruchsreichen Berichte nicht erkennen. Doch möchte ich nach den Ausführungen des gewiß objektiven

[179]) Hch. Dehmel, „Arbeiterrat", 1919, Heft 8, S. 12 ff.
[180]) Z. B. der Büchelsche Vorschlag, Büchel, „Arbeiterrat", 1919, H. 2, S. 5 ff.

Obersten Bauer und vor allem nach zahlreichen persönlichen Berichten aus Rußland annehmen, daß sich das Rätesystem dort vorläufig auf politischem Gebiet viel besser bewährt hat als auf wirtschaftlichem. Für das Wirtschaftsleben ist die ganze Organisation doch viel bürokratischer ausgefallen, als die Sozialisten es gehofft hatten. Allerdings läßt sich über die neuste wirtschaftliche Entwicklung seit der Einführung der sogenannten „neuen ökonomischen Politik" (NEP.) noch kein klares Urteil bilden; es sei hier nur betont, daß die Auffassung, die NEP. bedeute eine Rückkehr zum Kapitalismus, unberechtigt ist; vielmehr handelt es sich hier im wesentlichen nur um die Neugestaltung der Verteilungsfrage.

Aber es ist ja auch nicht meine Aufgabe, zu der Verwirklichungsmöglichkeit Stellung zu nehmen. Vielmehr bezweckten diese Zeilen ausschließlich, eine systematische Bestimmung und Abgrenzung des Begriffes des Rätesystems zu geben. Diese Abschweifung sollte nur dazu dienen, an Hand der ersten Verwirklichung des Rätesystems in einer Räteverfassung die Folgerichtigkeit der Ausführungen zu illustrieren.

*

Die Zusammenfassung alles Gesagten führt uns zu folgender Begriffsbestimmung des Rätesystems:

Das Rätesystem oder der Rätestaat ist diejenige *ständische Staatsform*, welche die zur *Sicherung* der Wirtschaftsform der *Verstaatlichung der Produktionsmittel* nach sozialistischer Auffassung notwendige soziale Form der *Vorherrschaft* (Diktatur) des *arbeitenden Proletariates* verwirklicht, mit dem in ihrer Eigenart gesicherten Streben zur absoluten Demokratie. Seine Eigentümlichkeiten bestehen in der auf *Betriebsvertretungen* aufbauenden *mittelbar* gewählten *Räteorganisation*, in der politischen *Bevorrechtigung* der *Proletarier*, in der Freiheitsgarantie der *Bindung der Abgeordneten an Weisungen* der Wähler und ihrer steten *Abberufbarkeit* durch diese, in der *Vereinigung* der bisherigen *Staatsaufgaben* und der dem Zwecke entsprechenden *Neuaufteilung* der Staatsaufgaben in *wirtschaftliche* und *politische*.

# Lebenslauf.

Ich, Dmitrij Fritz Möhle, wurde am 28. Mai 1901 zu Marburg a. d. Lahn als Sohn des Dr. phil. Möhle und seiner Frau Lydia, geb. Jswêkowa, geboren. Während der Kriegsjahre war ich in Rußland interniert, bestand dort im Juni 1918 die Reifeprüfung am Kaiser Alexander I. Gymnasium in Kiew und erwarb nach halbjährigem Besuch meiner alten Klasse am Realgymnasium in Hagen am 28. Mai 1919 auch dort das Reifezeugnis. Nach einjähriger Praxis in Fabrikbetrieben und Abschluß der Banklehre bezog ich im Wintersemester 1922/23 die juristische Fakultät der Philipps-Universität in Marburg, studierte im Sommer 1924 an der Ludwigs-Universität in München. Dann ging ich zur Wilhelms-Universität in Münster, von wo aus ich am 13. März 1926 am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung bestand. Nach weiterem einsemestrigen Besuch der Philipps-Universität in Marburg bestand ich am 26. Juli 1926 in Marburg das Rigorosum zur Erlangung der juristischen Doktorwürde mit dem Gesamtprädikat „magna cum laude".